



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Engers
REFERAT R B 3
AKTENZEICHEN RB3 – 4104/11 – R5 690/2006
DATUM Berlin, 8. November 2006

An

1. das Bundesministerium des Innern
- Referat P I 3 -
2. das Bundesministerium der Finanzen
- Referat V B 1/V B 3 -
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Referat VII A 6 -
4. das Bundeskanzleramt
5. den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
6. den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

nachrichtlich:

An

- a) die übrigen Bundesressorts
- b) die Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof

Betr.: Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ (Stand: 8. November 2006)

hier: Versendung des Referentenentwurfs an Länder und Verbände

Anl.: - 3 -

Den im Betreff genannten und als Anlagen 1 und 2 beigefügten Referentenentwurf übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind aus der als Anlage 3 ebenfalls beigefügten synoptischen Darstellung ersichtlich.

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsvorhabens (Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG grds. bis 15. September 2007; Geltungsdauer der §§ 100g, 100h der Strafprozessordnung bis 31. Dezember 2007) ist beabsichtigt, den Referentenentwurf alsbald an Länder und Verbände zur Stellungnahme zu übersenden; parallel dazu sollen auch Sie Gelegenheit zur inhaltlichen Stellungnahme erhalten.

Ich wäre für eine Mitteilung bis

Freitag, 17. November 2006, 12.00 Uhr.

dankbar, ob Bedenken gegen die beabsichtigte Versendung bestehen, andernfalls ich von Ihrem Einverständnis hiermit ausgehe.

Im Auftrag
Engers

B M J

R B 3 zu: 4104/11 - R5 690/2006

Berlin, den 8. November 2006

Hausruf: 96 23 / 96 86 / 96 17

(F:\abt_rlg3334\referat\TÜ\RefE TÜ\RefE
2006\RefE G-Text RS 2006-11-08.doc)

Referat: R B 3
Referatsleiter: RD Engers
Referenten: RiLG Bockemühl / StAn Schwerin

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG¹

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat seit längerem angekündigt, ein harmonisches Gesamtsystem der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden zu schaffen (vgl. bereits in der 14. Legislaturperiode: BR-Drs. 702/01, S. 10 f.). Um eine entsprechende Neuregelung auf eine tragfähige Grundlage zu stellen, die die Bedürfnisse der Strafverfolgungspraxis und den Diskussionsstand in der Rechtswissenschaft berücksichtigt, hat die Bundesregierung rechtswissenschaftliche und rechtstatsächliche Gutachten eingeholt (vgl. Wolter/Schenke [Hrsg.], Zeugnisverweigerungsrechte bei [verdeckten] Ermittlungsmaßnahmen, 2002; Albrecht/Dorsch/Krüpe, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, 2003; Meyer-Wieck, Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung [„großer Lauschangriff“] nach § 100c I Nr. 3 StPO, 2004). Auch Erfahrungsberichte der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis tragen hierzu bei. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse belegen insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung einen

¹ Dieses Gesetz dient (auch) der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. EU Nr. L 105 S. 54 ff.).

Änderungsbedarf aufgrund technischer Neuerungen und Schwierigkeiten in der Strafverfolgungspraxis bei der Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelungen.

Änderungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

- Mit seinem Urteil vom 27. Juli 2005 – 1 BvR 668/04 – (NJW 2005, 2603, 2611 f.) hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass auch im Bereich der Telekommunikationsüberwachung Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erforderlich sind. Diese für die Überwachung der Telekommunikation im präventiven Bereich aufgestellte Forderung ist auch auf den Bereich der Strafprozessordnung (StPO) zu übertragen.
- Die Entscheidungen vom 4. Februar 2005 – 2 BvR 308/04 – (NJW 2005, 1637, 1639 f.) und vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04 – (NJW 2006, 976, 977 f.) veranlassen eine Klärung, nach welchen Rechtsvorschriften bei der Erhebung von Verkehrsdaten von Datenträgern zu verfahren ist, wenn diese sich nicht im Herrschaftsbereich des Telekommunikationsdienstleisters befinden.
- Schließlich ist es erforderlich, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum – auch nachträglichen – Rechtsschutz (BVerfGE 30, 1, 23 f., 30 f.; 65, 1, 46; 67, 157, 185; 100, 313, 361 f., 364; 103, 142, 151; 105, 239, 248; 107, 299, 337 f.), zur Datenvernichtung (BVerfGE 69, 1, 49; 100, 313, 364 f.), zur Datenverwendung (BVerfGE 100, 313, 360; 107, 299, 328; 109, 279, 374, 379 f.; 110, 33, 73, 75) und zu der die Ordnungsmäßigkeit der Datenverwendung ermöglichenden Kennzeichnungspflicht (BVerfGE 100, 313, 360; 109, 279, 374, 379 f.) konsequent auf alle eingriffsintensiven verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zu übertragen.

Änderungsbedarf ergibt sich außerdem aus den Vorgaben des Übereinkommens über Computerkriminalität des Europarats (so genannte Cybercrime-Konvention), deren Ratifizierung demnächst erfolgen soll.

Umzusetzen in innerstaatliches Recht sind ferner die Vorgaben der am 3. Mai 2006 in Kraft getretenen Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. EU Nr. L

105 S. 54 ff.), insbesondere hinsichtlich der innerstaatlichen Einführung von Speicherungs-
pflichten für Verkehrsdaten sowie darauf bezogener statistischer Erhebungen und Berichts-
pflichten. Artikel 15 der Richtlinie 2006/24/EG sieht grundsätzlich eine Umsetzung bis zum
15. September 2007 vor.

B. Lösung

Das Recht der verdeckten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen, das in den §§ 98a bis
101, 110a bis 110e und 163d bis 163f StPO geregelt ist, wird einer umfassenden Überarbei-
tung unterzogen.

Der Gesetzentwurf soll – unter Wahrung der bisherigen Systematik – die verfahrensrechtli-
chen Voraussetzungen und grundrechtssichernden Ausgestaltungen der verdeckten straf-
prozessualen Ermittlungsmaßnahmen harmonisieren und diesen Regelungskomplex da-
durch insgesamt übersichtlicher und rechtsstaatlichen Geboten entsprechend gestalten,
zugleich aber auch praktischen Erfordernissen Rechnung tragen. Wo dies geboten ist, sollen
einzelne Ermittlungsmaßnahmen auf eine klare, verfassungsrechtlich unbedenkliche
Rechtsgrundlage gestellt werden. Neuen technischen Entwicklungen soll der Gesetzentwurf
– wo dies erforderlich und zulässig ist, auch zukunfts offen – Rechnung tragen. Die verdeck-
ten Ermittlungsmaßnahmen, die in jüngerer Zeit gegenüber den herkömmlichen „offenen“
Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden erheblich an Bedeutung gewonnen und sich als
unverzichtbares Instrument erwiesen haben zur Bekämpfung von schwer ermittelbarer Kri-
minalität, Transaktions- und Wirtschaftskriminalität sowie Straftaten, die unter Nutzung mo-
derner Kommunikationstechnologien begangen werden, sollen übersichtlicher und normen-
klarer gestaltet werden, um dadurch sowohl den Rechtsschutz der von solchen Maßnahmen
Betroffenen als auch die Praktikabilität dieser Regelungen in der staatsanwaltschaftlichen
und polizeilichen Praxis zu verbessern. Im Einzelnen:

- Die neue Vorschrift des § 53b StPO-E führt ein harmonisiertes System zur Berücksichti-
gung der von den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufsheimnisträger (§§ 53, 53a
StPO) geschützten Interessen ein.
- § 101 StPO-E wird zu einer die Regelungen der §§ 98a ff. StPO systematisch abschlie-
ßenden Vorschrift umgestaltet:

Die bei allen eingriffsintensiveren verdeckten Ermittlungsmaßnahmen (Rasterfahndung,
Postbeschlagnahme, Telekommunikationsüberwachung, akustische Überwachung inner-

halb und außerhalb von Wohnungen, Verkehrsdatenerhebung, technische und langfristige Observation, Einsatz Verdeckter Ermittler, Schleppnetzführung, Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279 ff. – akustische Wohnraumüberwachung; BVerfG, Urt. vom 27. Juli 2005 – 1 BvR 668/04 – NJW 2005, 2603 ff. – Niedersächsisches SOG; BVerfGE 100, 313, 360 – G 10-Gesetz) gebotenen grundrechtssichernden Verfahrensregelungen werden dort allgemein und übersichtlich zusammengefasst, indem geregelt werden:

- die Pflicht zur Kennzeichnung der durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erlangten Erkenntnisse; damit wird sichergestellt, dass die für eingriffsintensive verdeckte Ermittlungsmaßnahmen geltenden beschränkenden Verwendungsregelungen (vgl. auch § 161 Abs. 2, § 477 Abs. 2 StPO-E) Beachtung finden können;
 - die nachträgliche Benachrichtigung der von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Personen;
 - der zu benachrichtigende Personenkreis; durch die maßnahmespezifische Beschreibung dieses Kreises werden Auslegungsunsicherheiten in der Praxis beseitigt;
 - das Erfordernis einer – ggf. mehrfachen – gerichtlichen Zustimmung zur Zurückstellung der Benachrichtigung;
 - die Möglichkeit eines nachträglichen – auch nach Erledigung der Maßnahme eingreifenden – gerichtlichen Rechtsschutzes für die von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Personen;
 - die Pflicht zur Löschung der aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erlangten Erkenntnisse, sobald diese für Zwecke der Strafverfolgung sowie für einen etwaigen gerichtlichen Rechtsschutz nicht mehr erforderlich sind.
- Die „Umwidmung“ der durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erlangten Daten zur Verwendung als Beweismittel in anderen Strafverfahren und die Verwendung der durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen auf anderer – insbesondere präventiv-polizeilicher – Rechtsgrundlage erlangten Daten als Beweismittel in Strafverfahren wird, soweit die betreffenden Maßnahmen nach der Strafprozessordnung nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig sind, einheitlich davon abhängig gemacht, ob sich der neue Verwendungszweck ebenfalls auf Straftaten bezieht, die die Anwendung der Maßnahme nach der Strafprozessordnung erlauben (§ 161 Abs. 2, § 477 Abs. 2 StPO-E).

- Der Katalog der Anlassstraftaten, die Voraussetzung für eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO sind, wird systematisch neu geordnet, inhaltlich überarbeitet und auf – auch im Einzelfall – schwere Straftaten beschränkt (§ 100a Abs. 1, 2 StPO-E).
- Mit § 100a Abs. 4 StPO-E wird der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Telekommunikationsüberwachung gewährleistet.
- Dem durch das Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats veranlassten Regelungsbedarf wird durch die Umgestaltung des § 100g StPO in eine Datenerhebungsbefugnis und die Erstreckung der Befugnis zur Durchsicht von Datenträgern auf mit diesen vernetzte – aber räumlich getrennte – Speichermedien (§ 110 Abs. 3 StPO-E) nachgekommen.
- Durch die Schaffung einer Konzentrationsregelung für die Vornahme gerichtlicher Untersuchungshandlungen wird die mit dem Richtervorbehalt bezweckte rechtsstaatliche Kontrolle gestärkt (§ 162 Abs. 1 StPO-E).
- Auch bei den einzelnen Ermittlungsanordnungen wird die mit dem Richtervorbehalt bezweckte Kontrolle durch eine Harmonisierung der Anordnungs Kompetenzen und der Anordnungsdauer gestärkt (§ 100b Abs. 1, § 100f Abs. 4 i. V. m. § 100b Abs. 1, § 100g Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 100b Abs. 1 StPO-E).
- Zur Umsetzung der Richtlinie zur „Vorratsspeicherung“ von Verkehrsdaten werden im Telekommunikationsgesetz (insbesondere in den §§ 110a, 110b TKG-E) Regelungen über entsprechende Speicherungspflichten sowie in der Strafprozessordnung (§ 100g StPO-E) Regelungen über darauf bezogene statistische Erhebungen und Berichtspflichten geschaffen.
- Ferner wird mit § 100b Abs. 5 und 6 StPO-E eine einheitliche Bestimmung für statistische Erhebungen zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach § 100a StPO-E geschaffen, die § 110 Abs. 8 TKG ablöst und für die schon bislang erfolgenden statistischen Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof eine ausdrückliche gesetzliche Regelung schafft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Neufassung der Regelung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen in der Strafprozessordnung kann für die Behörden und Gerichte des Bundes und der Länder Mehraufwand verursachen, dessen Umfang sich jedoch nicht verlässlich schätzen lässt. Dieser Mehraufwand kann insbesondere durch die Erfüllung von Kennzeichnungs-, Benachrichtigungs- und Statistikpflichten sowie durch die Wahrnehmung der nun ausdrücklich eröffneten Möglichkeit für Betroffene, nachträglichen Rechtsschutz bei allen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zu erwirken, entstehen. Der hiermit verbundene erhöhte Personalaufwand ist aufgrund verfassungs- bzw. europarechtlicher Vorgaben nicht vermeidbar.

Die Umsetzung der Richtlinie zur „Vorratsspeicherung“ von Verkehrsdaten wird zudem voraussichtlich zu vermehrten, der Entschädigungspflicht nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) unterliegenden Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden an Telekommunikationsunternehmen nach § 100g StPO führen. Hierdurch wird sich die Summe der aus den Haushalten von Bund und Ländern zu erbringenden Entschädigungszahlungen erhöhen. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, lässt sich nicht verlässlich schätzen, weil nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen derzeit von entsprechenden Ersuchen in Ermangelung einer die Erfolgsaussicht der Anfrage begründenden Speicherungspflicht abgesehen wird. Unter der – mit großen Unsicherheiten behafteten – Annahme, dass die Anzahl zusätzlicher entschädigungspflichtiger Auskunftersuchen zwischen 500 und 10.000 pro Jahr liegen wird, ergibt sich bei dem von § 23 JVEG vorgegebenen Stundensatz von maximal 17 Euro und einer angenommenen Bearbeitungszeit von einer Stunde pro Auskunftersuchen ein zu-

sätzliches Ausgabevolumen von 8.500 bis 170.000 Euro pro Jahr, das im Hinblick auf die primäre Zuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung zum ganz überwiegenden Teil aus den Länderhaushalten zu finanzieren sein wird.

Zusätzlicher Aufwand kann ferner daraus resultieren, dass aufgrund der Einführung von Speicherungspflichten für Verkehrsdaten künftig mehr Straftaten als bislang aufgeklärt werden können, was ebenfalls zusätzlichen, nicht näher quantifizierbaren Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten erwarten lässt. Dieser Mehraufwand ist aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie nicht vermeidbar und im Interesse einer effektiven Strafverfolgung geboten.

Für die Kommunen entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Speicherungspflicht für Verkehrsdaten betroffenen Unternehmen entsteht durch die ordnungsgemäße, auch datenschutzrechtliche Schutzvorkehrungen berücksichtigende Speicherung ein zusätzlicher Aufwand, der sich derzeit nicht genau beziffern lässt und sich auch künftig ohne umfassende Mitwirkung der betroffenen Unternehmen nicht genau quantifizieren lassen wird. Während der Aufwand für die Beantwortung von Verkehrsdatenabfragen schon bislang nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 JVEG entschädigt wird, sieht der Entwurf für die zur Erfüllung der Speicherungspflichten erforderlichen Investitionen und ggf. gesteigerten Betriebskosten keine Kostenerstattung vor. Es ist daher zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmen diese Kosten bei ihrer Preisgestaltung berücksichtigen und damit im Ergebnis auf die Kunden abwälzen werden, soweit der Telekommunikationsmarkt dies zulässt. Nach Berechnungen eines großen deutschen Diensteanbieters mit einem Jahresumsatz von annähernd 60 Mrd. Euro betragen die bei ihm durch die Erfüllung der Speicherungspflichten entstehenden Zusatzkosten etwa 700.000 Euro pro Jahr und damit 0,00116 % des Jahresumsatzes. Das Verbraucherpreisniveau im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen dürfte daher durch die Erfüllung der Speicherungspflichten voraussichtlich allenfalls geringfügig steigen.

Zudem werden die betroffenen Unternehmen dadurch entlastet, dass

- die in der Praxis aufwändig umzusetzende, bislang in § 100g Abs. 2 StPO geregelte sogenannte Zielwahlsuche aufgrund der Regelungen über die Speicherungsfristen für Ver-

kehrsdaten, die auch die Kennung des ankommenden Anrufes erfassen, voraussichtlich weitgehend entbehrlich wird und

- die bislang in § 110 Abs. 8 TKG vorgesehene Verpflichtung der Unternehmen zur Erhebung und Übermittlung statistischer Angaben über Anordnungen nach §§ 100a, 100b StPO aufgehoben wird, weil diese Aufgaben künftig aufgrund der Regelungen in § 100b Abs. 5 und 6 StPO-E von den Strafverfolgungsbehörden wahrzunehmen sind.

Darüber hinaus entstehen für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, keine Kosten. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht zu erwarten.

Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG²

Vom ...

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 53a wird folgender § 53b eingefügt:

„§ 53b

(1) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist die Ermittlungsmaßnahme unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen im Strafverfahren nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Bestehen Zweifel, ob nicht verwertbare Erkenntnisse erlangt wurden, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.

(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Ge-

² Dieses Gesetz dient (auch) der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. EU Nr. L 105 S. 54 ff.).

heimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweis Zwecken gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit gegen die zeugnisverweigerungs berechtigte Person ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an der Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei eingeleitet ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgb ar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.

(5) Die §§ 97 und 100c Abs. 6 bleiben unberührt."

2. In § 58a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 100b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 10“ ersetzt.

3. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Gesundheitskarte“ das Wort „elektronische“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn gegen die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an der Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei eingeleitet ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und § 53b Abs. 4 Satz 2 gelten“ ersetzt.

4. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das nach § 162 Abs. 1 zuständige Gericht. Ist die öffentliche Klage erhoben, entscheidet das damit befasste Gericht.“

- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „in diesem Fall“ gestrichen.

- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ist dieses unzuständig, so leitet es den Antrag dem zuständigen Gericht zu.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

5. § 98b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ und die Wörter „dem Richter“ durch die Wörter „dem Gericht“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
6. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „von dem Richter“ durch das Wort „gerichtlich“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Postsendungen“ und das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Postsendungen“ und das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 98 zuständige Richter“ durch die Wörter „das nach § 98 zuständige Gericht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines ausgelieferten Gegenstandes“ durch die Wörter „einer ausgelieferten Postsendung“ und die Wörter „der Richter, der“ durch die Wörter „das Gericht, das“ ersetzt.
- e) Folgende Absätze 5 bis 6 werden angefügt:

„(5) Postsendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, sind unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiter zu leiten. Dasselbe gilt, soweit nach der Öffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

(6) Der Teil einer zurückbehaltenen Postsendung, dessen Vorenthaltung nicht mit Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem vorgesehenen Empfänger abschriftlich mitzuteilen.“

- 7. Die §§ 100a und 100b werden wie folgt gefasst:

„§ 100a

(1) Ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,
2. die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und
3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 und 85, 87 bis 89, 94 bis 100a,
- b) Abgeordnetenbestechung nach § 108e,
- c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,
- d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,
- e) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
- f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2,
- g) Verbreitung kinderpornografischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3,
- h) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
- i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a, 234, 234a, 239a und 239b,
- j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,
- l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei nach § 260 und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach § 260a,
- m) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 oder Abs. 4,

- n) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,
- o) Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,
- p) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,
- q) Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- r) Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,
- s) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,
- t) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334;

2. aus der Abgabenordnung:

- [a) *gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung nach § 370a,*
- b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
- c) gewerbsmäßige Steuerhehlerei nach § 374,

3. aus dem Asylverfahrensgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,

4. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

eine Straftat nach § 34 Abs. 1 bis 6,

6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

- a) Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
- b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und den §§ 30a und 30b,

7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

- a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1, 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
- b) Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3,

8. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

- a) Völkermord nach § 6,
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
- c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,

9. aus dem Waffengesetz:

- a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3,

b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6.

(3) Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen eine Person richten, von der auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt.

(4) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt wurden, dürfen im Strafverfahren nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Bestehen Zweifel, ob Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt wurden, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.

§ 100b

(1) Maßnahmen nach § 100a dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft und die auf Grund der Anordnung erlangten personenbezogenen Daten dürfen nicht zu Beweis Zwecken verwertet werden. Die Anordnung ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen vorbehaltlich des § 169 das im Rechtszug übergeordnete Gericht.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. soweit möglich, der Name und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes, wenn diese allein dem zu überwachenden Endgerät zuzuordnen ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme.

(3) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Maßnahmen nach § 100a zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Nach Beendigung der Maßnahme ist das anordnende Gericht über deren Verlauf und Ergebnisse zu unterrichten.

(5) Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach § 100a. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet³.

(6) In den Berichten nach Absatz 5 sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 angeordnet worden sind;
2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Abs. 1, unterschieden nach

³ Amtlicher Hinweis: <http://www.de>

- a) Erst- und Verlängerungsanordnungen sowie
 - b) Festnetz-, Mobilfunk- und Internettelekommunikation;
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2;
 4. die Anzahl der Beteiligten der überwachten Telekommunikation[;
 5. *ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;*
 6. *ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden].“*
8. § 100c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152 Abs. 1 bis 4,“.
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 53b Abs. 4 gilt entsprechend.“
9. § 100d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „bekannt“ durch das Wort „möglich,“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden das Wort „Informationen“ jeweils durch das Wort „Daten“ und das Wort „vernichten“ durch das Wort „löschen“ ersetzt.
 - ccc) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.“
 - cc) In Nummer 3 werden das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ und die Wörter „diese Informationen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- d) Die Absätze 7 bis 10 werden aufgehoben.

10. § 100e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die nach § 100c angeordneten Maßnahmen gilt § 100b Abs. 5 entsprechend. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über

die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c angeordneten Maßnahmen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 wird die Angabe „(§ 100d Abs. 8)“ durch die Angabe „(§ 101 Abs. 4 bis 7)“ ersetzt.

11. Die §§ 100f bis 101 werden wie folgt gefasst:

„§ 100f

(1) Ohne Wissen des Betroffenen darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen einen Beschuldigten richten. Gegen andere Personen darf die Maßnahme nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. sie mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird,
2. die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und
3. dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) § 100b Abs. 1, 4 Satz 1 und § 100d Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 100g

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand

1. eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat oder
2. eine Straftat mittels Telekommunikation begangen hat,

so dürfen auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes) erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Die Erhebung von Standortdaten in Echtzeit ist nur im Falle einer in § 100a Abs. 2 bezeichneten Straftat zulässig.

(2) § 100a Abs. 3 und § 100b Abs. 1 bis 4 Satz 1 gelten entsprechend. Abweichend von § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genügt im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Erhebung von Verkehrsdaten, die sich nicht im Gewahrsam eines Telekommunikationsdiensteanbieters befinden, bestimmt sich nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften; die Absätze 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung.

(4) Über Maßnahmen nach Absatz 1 ist entsprechend § 100b Abs. 5 jährlich eine Übersicht zu erstellen, in der anzugeben sind:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach Absatz 1 durchgeführt worden sind;

2. die Anzahl der Anordnungen von Maßnahmen nach Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat, unterschieden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2;
4. die Anzahl der zurückliegenden Monate, für die Verkehrsdaten nach Absatz 1 abgefragt wurden, bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung;
5. die Anzahl der Maßnahmen, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren.

§ 100h

(1) Ohne Wissen des Betroffenen dürfen außerhalb von Wohnungen

1. Bildaufnahmen hergestellt werden,
2. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel verwendet werden.

(2) Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 setzt zudem voraus, dass Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen eine andere Person sind

1. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre,

2. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass
 - a) die andere Person mit einem Beschuldigten in Verbindung steht oder eine solche Verbindung hergestellt wird,
 - b) die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten führen wird und
 - c) die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (4) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

§ 100i

(1) Durch technische Mittel dürfen

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartenummer der darin verwendeten Karte und
 2. zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 oder zur Festnahme auf Grund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls der Standort eines Mobilfunkendgerätes
- ermittelt werden.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 100a vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung und nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Ge-

gen eine andere Person als den Beschuldigten ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(5) § 100b Abs. 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend; im Falle des Absatzes 1 Nr.1 gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(6) Auf Grund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die für die Ermittlung des Standortes des Mobilfunkendgerätes erforderliche Geräte- und Kartennummer mitzuteilen.

§ 101

(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100i, 110a, 163d bis 163f gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach den §§ 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2 und § 110a werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 erfüllt sind.

(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind die nachfolgend bezeichneten Personen zu benachrichtigen, soweit diese bekannt sind oder ihre Identifizierung ohne unverhältnismäßige weitere Ermittlungen möglich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 9 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Zu benachrichtigen sind im Falle

1. des § 98a die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,
2. des § 99 der Absender und der Adressat der Postsendung,
3. des § 100a die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
4. des § 100c
 - a) der Beschuldigte, gegen den sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen,
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung innehaben oder bewohnen,
5. des § 100f die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen,
6. des § 100g die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
7. des § 100h Abs. 1 die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen,
8. des § 100i die Zielperson,
9. des § 110a
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,

c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat,

10. des § 163d die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,

11. des § 163e die Zielperson und die Person, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,

12. des § 163f die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen.

(5) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(6) Erfolgt die nach Absatz 5 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung; Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Im Fall des § 100c beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate, und die Dauer etwaiger Zurückstellungen nach Satz 2 ist auf jeweils höchstens sechs Monate zu bestimmen.

(7) Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des Gerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.

(8) Gerichtliche Entscheidungen nach den Absätzen 6 und 7 trifft das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht.

(9) Die in Absatz 4 Satz 3 genannten Personen können auch nach Beendigung der Maßnahme bis zu zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der

Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Im Falle des Satzes 3 kann über den Antrag des Angeklagten auch in der das Verfahren abschließenden Entscheidung entschieden werden.

(10) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren.“

12. Dem § 110 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Durchsicht elektronischer Speichermedien darf auf räumlich getrennte Speichermedien, zu denen der Betroffene zugangsberechtigt ist, erstreckt werden. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gespeichert werden, wenn bis zur Sicherstellung der Datenträger ihr Verlust zu besorgen ist; sie sind zu löschen, sobald sie für die Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.“

13. Die §§ 110d und 110e werden aufgehoben.

14. § 161 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die aufgrund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogene Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken im Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung ei-

ne solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen.
§ 100d Abs. 5 Nr. 3 bleibt unberührt."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Informationen“ wird durch das Wort „Daten“ ersetzt.

15. § 162 wird wie folgt gefasst:

„§ 162

(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Für gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.

(2) Das Gericht hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist."

16. § 163d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 und 9“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 4 und 5 und Absatz 5 werden aufgehoben.

17. § 163e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.“

18. § 163f Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen.“

19. Dem § 304 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 101 Abs. 9 Satz 3 bleibt unberührt.“

20. § 477 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder ent-

sprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die aufgrund einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten übermittelt werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der in Satz 2 bezeichneten Art erlangt worden sind, nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden; eine Verwendung nach § 476 ist zulässig. § 100d Abs. 5 sowie die §§ 406e und 481 bleiben unberührt.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 97, 99, 100 und 101“ durch die Wörter „§§ 97, 99 bis 101, 110a und 110b“ ersetzt.
2. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) § 97 Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Daten, die nicht der Speicherungsfrist nach § 110a Abs. 1 unterfallen, sind unverzüglich zu löschen; für die Abrechnung benötigte Daten dürfen jedoch für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 2 Halbsatz 2 Einwendungen erhoben, dürfen

die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.

3. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Teilnehmer sind die gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform einen Einzelverbindungs nachweis verlangt hat. Dabei kann der Teilnehmer entscheiden, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden; trifft er keine Entscheidung, sind die Rufnummern ungekürzt mitzuteilen. Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt. Dem Teilnehmer dürfen darüber hinaus die gespeicherten Daten mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit ein Teilnehmer zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungs nachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgehen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt wer-

den. Satz 7 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten."

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „Satz 3 oder Satz 4“ ersetzt.
4. § 110 Abs. 8 wird aufgehoben.
5. Nach § 110 werden folgende §§ 110a und 110b eingefügt:

„§ 110a

Speicherungspflichten für Verkehrsdaten

(1) Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder daran mitwirkt, ist verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten für die Zwecke der Strafverfolgung nach Maßgabe der folgenden Absätze sechs Monate im Inland zu speichern. Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder daran mitwirkt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat sicherzustellen, dass die Daten gespeichert werden, und dies der Bundesnetzagentur gegenüber nachzuweisen.

(2) Die Anbieter von Telefondiensten einschließlich Mobilfunk- und Internet-Telefondiensten speichern:

1. die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses sowie die Rufnummern, an die der Anruf im Falle von Um- oder Weiterschaltungen geleitet wird,
2. den Beginn und das Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone,
3. in Fällen, in denen im Rahmen des Telefondienstes unterschiedliche Übermittlungsdienste genutzt werden können, Angaben zu dem jeweils genutzten Dienst,
4. im Fall mobiler Telefondienste ferner:

- a) die Kennung der Mobilfunkkarte des anrufenden und des angerufenen Anschlusses,
 - b) die Kennung des anrufenden und des angerufenen Endgerätes,
 - c) die Bezeichnung der durch den anrufenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzten Funkzellen,
 - d) im Falle im Voraus bezahlter Dienste auch die erste Aktivierung des Dienstes nach Datum, Uhrzeit und Bezeichnung der Funkzelle,
5. im Falle von Internet-Telefondiensten auch die Internetprotokoll-Adresse des anrufenden und des angerufenen Anschlusses.

(3) Die Anbieter von Diensten der elektronischen Post (E-Mail) speichern:

1. die E-Mail-Adresse und die Benutzerkennung des Absenders sowie die E-Mail-Adresse des Empfängers der übermittelten Nachricht,
2. die Internetprotokoll-Adresse des Absenders der übermittelten Nachricht,
3. den Beginn und das Ende der Nutzung des Dienstes unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.

(4) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten speichern:

1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse,
2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über die die Internetnutzung erfolgt,
3. den Beginn und das Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone.

(5) Soweit Anbieter von Telefondiensten die in dieser Vorschrift genannten Verkehrsdaten für die in § 96 Abs. 2 genannten Zwecke auch dann speichern oder protokollieren, wenn der Anruf unbeantwortet bleibt oder wegen eines Eingriffs des Netzwerkmanagements erfolglos ist, sind die Verkehrsdaten auch nach Maßgabe dieser Vorschrift zu speichern.

(6) Wer ein Mobilfunknetz für die Öffentlichkeit betreibt, ist verpflichtet, zu den nach Maßgabe dieser Vorschrift gespeicherten Bezeichnungen der Funkzellen auch Daten vorzuhalten, aus denen sich die geografische Lage der jeweiligen Funkzelle sowie die Hauptstrahlrichtung der Funkantennen ergibt.

(7) Daten, die Aufschluss über den Inhalt der Kommunikation geben, dürfen auf Grund der Absätze 1 bis 6 nicht gespeichert werden.

(8) Die Speicherung der Daten nach den Absätzen 1 bis 6 hat so zu erfolgen, dass Auskunftersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können.

§ 110b

Verwendung der nach § 110a gespeicherten Daten

(1) Für die Verfolgung von Straftaten hat der nach § 110a Verpflichtete die gespeicherten Daten den zuständigen Stellen auf deren Anordnung unverzüglich zu übermitteln. § 113 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. An andere Stellen dürfen die allein aufgrund der Speicherungsverpflichtung nach § 110a gespeicherten Daten nicht übermittelt werden. Im Übrigen darf der nach § 110a Verpflichtete die allein aufgrund der Speicherungsverpflichtung nach § 110a gespeicherten Daten nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwenden.

(2) Der nach § 110a Verpflichtete hat die gespeicherten Daten innerhalb eines Monats nach Ablauf der in § 110a Abs. 1 genannten Frist zu löschen.

(3) Der nach § 110a Verpflichtete hat betreffend die Qualität und den Schutz der gespeicherten Verkehrsdaten die im Bereich der Telekommunikation erforderliche Sorgfalt zu beachten. Er hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzu-

stellen, dass der Zugang zu den gespeicherten Daten ausschließlich hierzu besonders ermächtigten Personen möglich ist.“

6. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113

1. die Rufnummern,
2. den Namen und die Anschrift des Rufnummerninhabers,
3. bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,
4. bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses,
5. in Fällen, in denen dem Kunden neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie
6. das Datum des Vertragsbeginns

vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind; das Datum des Vertragsendes ist bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Satz 1 gilt auch, soweit die Daten nicht in Teilnehmerverzeichnisse (§ 104) eingetragen werden. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der geschäftsmäßig einen öffentlich zugänglichen Dienst der elektronischen Post erbringt, wobei an die Stelle der Rufnummer die Kennung des elektronischen Postfachs tritt. Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 oder Satz 3 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen; in diesem Zusammenhang hat er bisher noch nicht erfasste Daten nach Satz 1 oder Satz 3 nachträglich zu erheben und zu speichern, sofern ihm eine

Erhebung der Daten ohne besonderen Aufwand möglich ist. Für das Auskunftsverfahren nach § 113 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 eines Vertriebspartners“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 eines Vertriebspartners“ und die Wörter „Absatz 1 Satz 1 zu erheben“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erheben“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3“ und die Wörter „des Absatzes 1 Satz 3“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 4“ ersetzt.
- d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(5) Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt.“

7. § 112 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 3“ durch die Wörter „Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 4 und Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „ähnlichen Funktion“ durch das Wort „Ähnlichenfunktion“ ersetzt.

8. § 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5 oder 6,“ durch die Angabe „5 oder Abs. 6, §§ 110a, 110 b Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1, 2 oder Abs. 4“ ersetzt.
9. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 28 werden folgende Nummern 28a bis 28f eingefügt:
 - „28a. entgegen § 110a Abs. 1 bis 5 Daten nicht oder nicht richtig speichert,
 - 28b. entgegen § 110a Abs. 6 keine oder unzutreffende Daten über die geografischen Lagen von Funkzellen und deren jeweilige Bezeichnungen vorhält,
 - 28c. entgegen § 110a Abs. 7 Daten speichert, die Aufschluss über den Inhalt der Telekommunikation geben,
 - 28d. entgegen § 110a Abs. 8 Daten nicht so speichert, dass Auskunftersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können,
 - 28e. entgegen § 110b Abs. 1 die Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich oder an eine nicht berechnigte Stelle übermittelt oder über die Übermittlung nicht Stillschweigen bewahrt,
 - 28f. entgegen § 110b Abs. 2 gespeicherte Daten nicht fristgerecht löscht,
 - 28g. entgegen § 110b Abs. 3 die gespeicherten Verkehrsdaten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt oder nicht sicherstellt, dass der

Zugriff auf die gespeicherten Daten ausschließlich dazu besonders ermächtigtem Personal möglich ist,“.

bb) In Nummer 29 werden

die Angabe „§ 111 Abs. 1 Satz 1,“ durch die Wörter „§ 111 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3,“

die Wörter „§ 111 Abs. 1 Satz 3 oder 4,“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 1 Satz 4“

und die Wörter „,nicht oder nicht rechtzeitig berichtet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht,“ durch die Wörter „oder nicht oder nicht rechtzeitig berichtet,“ ersetzt.

cc) In Nummer 30 werden die Wörter „oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“ durch die Wörter „oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. entgegen § 111 Abs. 4 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „27 und 31“ durch die Angabe „27, 28a bis 28g und 31“ und die Angabe „29 und 34“ durch die Angabe „29, 30a und 34“ ersetzt.

10. Nach § 150 Abs. 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Die Anbieter von Internet-Zugangsdiensten, Diensten der elektronischen Post und Internet-Telefondiensten haben die sie treffenden Anforderungen aus § 110a spätestens ab dem 15. März 2009 zu erfüllen.“

Artikel 3

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

In § 17 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „geschäftsmäßig“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Vereinsgesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 4 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 99, 100 und 101“ durch die Wörter „§§ 99, 100 und 101 Abs. 3 bis 10“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

In § 16 Abs. 3 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 161 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und § 100d Abs. 9 Satz 4“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Nach § 11 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), zuletzt geändert durch ..., werden folgende §§ 12 und 13 angefügt:

„§ 12

**Abweichungsfeste Regelungen der Strafprozessordnung
(Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes)**

Von den Verfahrensregelungen in § 100b Abs. 5 und 6, § 100g Abs. 4 und § 100e der Strafprozessordnung darf durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 13

**Übergangsregelungen zum Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung
und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie
2006/24/EG**

(1) Die Regelungen zu statistischen Erhebungen in § 100b Abs. 5 und 6 sowie in § 100g Abs. 4 der Strafprozessordnung sind erstmalig für das Berichtsjahr 2008 anzuwenden.

(2) § 110 Abs. 8 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 1 Nr. 8, § 25 und die Anlage zu § 25 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung sind letztmalig für das Berichtsjahr 2007 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des IStGH-Gesetzes

§ 59 Abs. 1 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2002, 2144), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 100a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 100a Abs. 2“ ersetzt.

2. In Nummer 3 werden ersetzt:
- a) die Angabe „§ 101 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 4 bis 7“,
 - b) die Wörter „Verwendung der erlangten Informationen“ durch die Wörter „Übermittlung der erlangten personenbezogenen Daten zu Beweis Zwecken“,
 - c) die Angabe „§ 100b Abs. 5“ durch die Angabe „§ 477 Abs. 2 Satz 2“ und
 - d) die Angabe „§ 100b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 10“.

Artikel 9

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

In § 16b Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „gemäß § 101“ durch die Wörter „entsprechend § 101 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen

In § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796), das durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 96, 97 und 110“ durch die Angabe „§§ 96, 97 und 110 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

In § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 32 Abs. 2 Satz 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I 3202), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 161 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136, 3149), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 werden die Wörter „werden, sowie“ durch das Wort „werden.“ ersetzt.
 - c) Nummer 8 wird aufgehoben.
2. § 25 wird aufgehoben.
3. Die Anlage zu § 25 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Artikel 2 und Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch ..., werden aufgehoben.

Artikel 14
Zitiergebot

Durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 15
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 15. September 2007 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 4⁴ und Artikel 12⁵ treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (3) Artikel 13 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) § 13 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung tritt am 1. Januar 2010 außer Kraft.

⁴ Betrifft § 110 Abs. 8 TKG.

⁵ Betrifft die TKÜV.

Begründung

A.

Allgemeines

I.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Recht der verdeckten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen zu harmonisieren und entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts rechtsstaatlich auszugestalten. Dadurch sollen der Rechtsschutz der von solchen Maßnahmen Betroffenen gestärkt, bestehende Unsicherheiten und Lücken bei der Rechtsanwendung beseitigt und das Recht der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen insgesamt transparenter und dadurch auch praktikabler gestaltet werden.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) die rechtsstaatliche Ausgestaltung der Wohnraumüberwachung im Lichte des Artikels 13 GG entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben ergänzt und erweitert. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279 ff.), die zur vorgenannten Neuregelung geführt hatten, dürfen – entgegen einer verbreiteten Auffassung im Schrifttum – nicht pauschal auf andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden (vgl. zum Verhältnis von Artikel 10 GG zu Artikel 13 GG BVerfG, 1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005, Absatz-Nr. 162 f., NJW 2005, 2603, 2611; zur a. A.: Hirsch, in: Roggan [Hrsg.] Lauschen im Rechtsstaat. Zu den Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum großen Lauschangriff, 2004, S. 87 ff.; Leutheusser-Schnarrenberger, DuD 2005, 323, 326 f.; dies., in: Roggan, a. a. O., S. 99 ff.; Bergemann, in: Roggan, a. a. O., S. 69 ff.; Baldus, in: Schaar [Hrsg.], Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung: Staatliche Eingriffsbefugnisse auf dem Prüfstand?, 2005, S. 9 ff.; Gusy, in: Schaar, a. a. O., S. 35 ff., 48 ff.; Kutscha, NJW 2005, 20, 22). Wegen der besonderen Bedeutung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) und der durch diese Maßnahme in besonderer Weise begründeten Gefährdung für den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung kommt der akustischen Wohnraumüberwachung innerhalb der verdeckten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen eine Sonderstellung zu, die besondere einfachgesetzliche Regelungen mit grundrechtssichernder Funktion, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, von nach den §§ 53, 53a StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen und von durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten rechtfertigt (BVerfG, 1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005, Absatz-

Nr. 162, NJW 2005, 2603, 2611). Dies gilt auch für die hohen materiellen Anordnungsvoraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung und die diese absichernden Anordnungs-kompetenzen und Begründungspflichten.

Da die gesetzliche Beschränkung der Ermittlungstätigkeit die Wahrheitserforschung, die ein vorrangiges Ziel des Strafverfahrens darstellt, erheblich beeinträchtigen kann, bedarf mit Blick auf die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, ohne die Gerechtigkeit nicht durchgesetzt werden kann (BVerfGE 33, 367, 383; 107, 299, 316), jede solche Beschränkung der sorgfältigen Abwägung und besonderen Legitimation (vgl. BVerfGE 33, 367, 383; BVerfG, 1 BvR 77/96 vom 22. August 2000, NStZ 2001, 43 ff.). Der Gesetzgeber ist weder gehalten, noch steht es ihm frei, einzelnen Lebensbereichen den absoluten Vorrang vor wichtigen Gemeinschaftsgütern einzuräumen. Er hat bei dieser Abwägung die Erfordernisse einer rechtsstaatlichen Rechtspflege zu berücksichtigen, deren Aufgabe es ist, in den ihr gesetzten Grenzen Gerechtigkeit und Rechtsfrieden zu schaffen. Beides ist ohne Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen nicht denkbar (vgl. dazu allgemein Neumann, ZStW 1989, 52 ff.; Kroepil, JZ 1998, 135 f.; Stock, in: FS für Mezger, S. 429, 433, 446 f.; Weigend, ZStW 2001, 271, 277, 279; Rieß, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Einl. G, Rn. 43). Insoweit ist den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafrechtspflege Rechnung zu tragen und die möglichst umfassende Wahrheitsermittlung ein wesentliches Ziel des Strafverfahrens. Die Verfolgung insbesondere schwerer Straftaten ist ein wichtiger Auftrag des rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Dies kann durch Verfahrensvorschriften, die der Ermittlung der Wahrheit und damit einem gerechten Urteil entgegenstehen, empfindlich berührt sein. Betroffen ist dadurch auch der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, weil dasjenige, was der Anklage entzogen ist, auch ihm entzogen ist. Allerdings darf die zur Wahrheitsermittlung notwendige Sachverhaltsaufklärung nicht „um jeden Preis“ erfolgen (BGHSt 14, 358, 365; 31, 304, 309). Vielmehr muss das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Straftaten mit den schutzwürdigen Interessen der von Strafverfolgungsmaßnahmen Betroffenen bereits auf der Ebene der Rechtsetzung abgewogen werden.

II.

Einige verdeckte Ermittlungsmaßnahmen sind mit schwerwiegenden Eingriffen in die grundrechtlich verbürgten Rechte der Betroffenen verbunden. Allerdings kennzeichnet das Kriterium der Heimlichkeit auch Ermittlungsmaßnahmen mit geringer Eingriffsintensität, wie z. B. die nach den §§ 161, 163 StPO zulässige kurzfristige Observation. Eine Missachtung seines Wertes als Mensch geht mit dem heimlichen Beobachten eines Menschen nicht zwingend

einher (BVerfGE 109, 279, 313). Die verdeckten Maßnahmen erfolgen, ebenso wie offene Maßnahmen, deren Untersuchungszweck nicht gefährdet werden soll, ohne vorherige Anhörung der Betroffenen (§ 33 StPO). Der Unterschied zu offenen Ermittlungsmaßnahmen besteht darin, dass der Betroffene einer verdeckten Maßnahme sich regelmäßig keiner solchen gegenüber sieht. Darüber hinaus haben verdeckte Ermittlungsmaßnahmen oftmals eine große „Streubreite“. So werden etwa bei Maßnahmen nach den §§ 100a, 100g StPO zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich der Maßnahme einbezogen, ohne dafür einen Anlass gegeben zu haben, d. h. eine Vielzahl von – auch dritten – Personen kann von diesen Maßnahmen betroffen sein (vgl. BVerfGE 90, 145, 172; 100, 313, 376, 380; 107, 299, 320 f.). Schließlich besteht bei einigen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen die Gefahr, dass ohne Wissen der Betroffenen in deren Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird (vgl. BVerfGE 109, 279 ff.; BVerfG, 1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005, Absatz-Nr. 152 f., NJW 2005, 2603, 2610 f.).

Diesen Besonderheiten der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen hat der Gesetzgeber bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung zwischen Allgemein- und Individualinteressen Rechnung zu tragen.

Um eine vorbeugende Kontrolle solcher Maßnahmen durch eine unabhängige Instanz zu ermöglichen, stehen die mit Grundrechtseingriffen von einigem Gewicht einhergehenden verdeckten Ermittlungsmaßnahmen unter dem Vorbehalt gerichtlicher Anordnung. Da eine Anhörung der Betroffenen vor Anordnung und Durchführung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen notwendig ausgeschlossen ist, ist es zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) und eines effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 GG) verfassungsrechtlich geboten, die Betroffenen bei grundrechtsrelevanten Maßnahmen nachträglich zu benachrichtigen und ihnen die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes zu eröffnen. Ferner kann der Gesetzgeber diesen Besonderheiten dadurch begegnen, dass er die Anordnung von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen nur bei Verdacht bestimmter Straftaten und unter der Voraussetzung eines erhöhten Grades des Anfangsverdachts zulässt.

Aufgrund der zunehmenden technischen Möglichkeiten, auf verfügbare Daten zuzugreifen, wird durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zudem oftmals eine Vielzahl von Daten erhoben. Da die Weitergabe und die weitere Verwendung solcher Daten (erneute) Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen darstellen und den vorangegangenen Eingriff vertiefen können, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, einfachgesetzliche Vorkehrungen zu schaffen, um die Zweckbindung der Daten in angemessener Weise zu gewährleisten.

Soweit diese, die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen allgemein kennzeichnenden Aspekte betroffen sind, ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung trotz der Sonderstellung dieser Maßnahme innerhalb der verdeckten Ermittlungen allgemeine Grundsätze, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Maßnahme umzusetzen sind (vgl. BVerfGE 109, 279, 366 f., 374, 379 f.). Soweit hiervon Benachrichtigungspflichten (vgl. dazu BVerfGE 100, 313, 361 f., 364; 107, 299, 337 f.; BVerfG, 2 BvR 581/01 vom 12. April 2005, Absatz-Nr. 55, NJW 2005, 1338, 1340; 1 BvR 668/04 vom 1. Juli 2005, Absatz-Nr. 159, NJW 2005, 2603, 2611) und datenschutzrechtliche Regelungen (vgl. BVerfGE 69, 1, 49; 100, 313, 360, 364 f.) betroffen sind, entspricht diese Auffassung einer bereits gefestigten Rechtsprechung.

III.

Der Entwurf berücksichtigt die Erkenntnisse der zur Vorbereitung der Neuregelung des Rechts der verdeckten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen in Auftrag gegebenen rechtswissenschaftlichen und rechtstatsächlichen Untersuchungen.

1.

Die Untersuchung von Albrecht, Dorsch und Krüpe zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ (2003) analysiert auf der Grundlage einer Auswertung von 501 Strafverfahren aus dem Jahr 1998, in denen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sowie umfangreicher Expertenbefragungen eingehend die Praxis der Telekommunikationsüberwachung. Die Untersuchung belegt, dass es sich bei der Telekommunikationsüberwachung um ein wichtiges, erfolgreiches und letztlich unverzichtbares Mittel zur Aufklärung schwer ermittelbarer Kriminalität handelt (vgl. a. a. O., S. 355 ff.).

Die Untersuchung zeigt aber auch Probleme und Unzulänglichkeiten bei der Anwendung des Rechts der Telekommunikationsüberwachung auf, insbesondere soweit die in § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO vorgesehene Benachrichtigungspflicht betroffen ist. So konnte den Akten nur für ein Drittel der überwachten Telekommunikationsanschlüsse eine Auseinandersetzung mit der Frage der Benachrichtigung entnommen werden (a. a. O., S. 276). Schwierigkeiten bereitete in der Praxis die Feststellung, welche Personen Beteiligte im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO und damit zu benachrichtigen sind (a. a. O., S. 451). Diese Unzulänglichkeiten

bei der Wahrnehmung der Benachrichtigungspflicht werden auch durch eine Studie der Universität Bielefeld belegt (Backes/Gusy, Wer kontrolliert die Telefonüberwachung?, 2003, S. 71 f.).

Die Untersuchung belegt auch, dass das in der Praxis bestehende Defizit bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Benachrichtigung nicht durch die Ausübung der Dienstaufsicht behoben werden kann. Vielmehr begründen die bestehenden Unsicherheiten, ob, wann und welche Personen zu benachrichtigen sind, einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um der Praxis unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben die notwendige Handreichung zu geben.

Der Entwurf erstreckt in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Benachrichtigungspflichten nicht nur auf alle eingriffsintensiven verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, sondern konkretisiert zugleich auch den Kreis der zu benachrichtigenden Personen. Damit wird der nachträgliche Rechtsschutz gestärkt und das Bewusstsein der Praxis für die Benachrichtigungspflicht geschärft.

Durch die Untersuchung von Albrecht, Dorsch und Krüpe wurde ferner festgestellt, dass die tatsächliche Dauer von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sich in etwa drei Viertel aller Fälle über einen Zeitraum von maximal zwei Monaten erstreckt (a. a. O., S. 170 f.). Der Entwurf beschränkt daher die Anordnungsdauer der Telekommunikationsüberwachung – und der mit ihr vergleichbaren Überwachung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen nach § 100f StPO-E – auf die Dauer von zwei Monaten; Verlängerungen der Anordnung sind für die Dauer von jeweils einem Monat zulässig.

Ausgehend von den Erkenntnissen der Untersuchung, die die Telekommunikationsüberwachung als ein wichtiges und unabdingbares Ermittlungsinstrument insbesondere im Bereich der opferlosen (Transaktions-)Kriminalität herausgearbeitet hat (a. a. O., S. 463), wird der Anlasstatenkatalog des § 100a StPO unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 107, 299, 322; 109, 279, 346; BVerfG, 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 154, NJW 2005, 2603, 2610 f.) einer umfassenden Bearbeitung unterzogen.

Die weitgehende Harmonisierung der formellen Anordnungsvoraussetzungen für verdeckte Maßnahmen sowie die neu gefasste Regelung in § 162 StPO-E über die Konzentration der örtlichen Zuständigkeit des Ermittlungsrichters am Sitz der Staatsanwaltschaft dienen der von der Untersuchung nahe gelegten Stärkung der mit dem Richtervorbehalt bezweckten rechtsstaatlichen Kontrolle (a. a. O., S. 467).

Nicht gefolgt wird der Untersuchung hingegen, soweit dort als zusätzliche Kontrollmechanismen die Einbindung eines Rechtsanwalts als „Ombudsmann“ und die Einrichtung einer Kontrollkommission in Erwägung gezogen wird (a. a. O., S. 468 f.). Die Umsetzung beider Vorschläge erscheint im Hinblick auf das Ziel einer Stärkung der unabhängigen Kontrolle durch einen Ermittlungsrichter nicht geboten und wäre zudem mit hohem Kosten- und Personalaufwand verbunden. Es ist indessen eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben der obersten Justizverwaltungen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes notwendigen sächlichen und personellen Ressourcen bereitgestellt sind (BVerfGE 2, 176, 179; 100, 313, 401; 103, 142, 152; 105, 239, 248; 109, 279, 358; BVerfG 2 BvR 1737/05 vom 29. November 2005, Absatz-Nr. 43).

Ebenfalls nicht gefolgt wird der Untersuchung, soweit dort besondere gesetzliche Regelungen für eine auch „proaktive“ Ausgestaltung der Telekommunikationsüberwachung etwa in Fällen der Transaktionskriminalität in Erwägung gezogen werden (a. a. O. S. 465 f.). Ein „begleitender“ Einsatz der Telekommunikationsüberwachung ist in diesen Fällen im Rahmen des Strafprozessrechts dadurch gewährleistet, dass auch Straftaten, durch die eine Anlasstat im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO-E vorbereitet wird, als Anlasstaten in Betracht kommen (§ 100a Abs. 1 Nr. 1 StPO-E) und zudem einige Anlasstaten tatbestandlich so ausgestaltet sind, dass sie bereits im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutsverletzung eingreifen. Darüber hinaus ist ein rechtstatsächliches Bedürfnis zur Ermöglichung der Telekommunikationsüberwachung auch zur Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten bislang nicht hinreichend dargetan; der Entwurf sieht daher bewusst davon ab, in diesem Bereich eine Telekommunikationsüberwachung zu ermöglichen.

2.

Die durch die Untersuchung von Meyer-Wieck zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) nach § 100c I Nr. 3 StPO“ (2004) erlangten Erkenntnisse, die sich teilweise mit denen von Albrecht/Dorsch/Krüpe decken, insbesondere soweit Defizite bei der Benachrichtigung Betroffener festgestellt werden (a. a. O., S. 79, 252 ff., 268 ff., 275 f., 365), wurden bereits im Rahmen der Neuregelung der akustischen Wohnraumüberwachung durch das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) vom 24. Juni 2005 (BGBl. S. 1841) berücksichtigt.

3.

- a) Die von Wolter und Schenke zusammengestellte Textsammlung „Zeugnisverweigerungsrechte bei (verdeckten) Ermittlungsmaßnahmen“ (2002) versammelt die vom Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht bei dem Mannheimer Institut für deutsches und europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht erarbeiteten Ergebnisse zu dem vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Forschungsprojekt „Informationserhebung und Verwertung durch Vernehmung, Auskunft und heimliche Ermittlungsmaßnahmen“. Ziel dieses Forschungsprojekts war die Erarbeitung eines stimmigen Gesamtkonzepts im Bereich der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, das sowohl den von den Zeugnisverweigerungsrechten geschützten Interessen als auch den Belangen einer wirksamen Strafverfolgung besser als die geltende Rechtslage Rechnung trägt. Der vom Arbeitskreis erarbeitete Regelungsvorschlag sieht ein Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen vor, durch die Informationen erlangt würden, auf die sich die Zeugnisverweigerungsrechte der Verteidiger, Abgeordneten und Pressemitarbeiter einschließlich der jeweiligen Berufshelfer (§ 53a StPO) erstrecken, und ein Beweisverwertungsverbot für solche Erkenntnisse, auf die sich die Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen, Rechtsanwälte, Ärzte und der anderen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b StPO genannten Personen, ebenfalls einschließlich der jeweiligen Berufshelfer, erstrecken. Erkenntnisse, die durch das Zeugnisverweigerungsrecht naher Angehöriger gemäß § 52 StPO geschützt sind, sollen nach dem Vorschlag entsprechend einer besonderen Verhältnismäßigkeitsabwägung verwertet werden dürfen.
- b) Die Thematik der gesetzlichen Grenzen von Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere wenn diese ohne Wissen der Betroffenen durchgeführt werden, ist in der Rechtswissenschaft seit langem überaus umstritten (vgl. etwa Beling, Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozess, 1903; Grünwald, JZ 1966, 489 ff.; Otto, GA 1970, 290 ff.; Sydow, Kritik der Lehre von den Beweisverboten, 1976; Dencker, Verwertungsverbote im Strafprozess, 1977; Rengier, Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht, 1979; Rogall, ZStW 1979, 1 ff.; Amelung, Informationsbeherrschungsrechte im Strafprozess, 1990; Fezer, Grundfragen der Beweisverwertungsverbote, 1995; Görtz-Leible, Die Beschlagnahmeverbote des § 97 Abs. 1 StPO im Lichte der Zeugnisverweigerungsrechte, 2000). Die Analyse der Literatur zeigt, dass es der Rechtswissenschaft bisher nicht gelungen ist, eine praktikable und in sich schlüssige Dogmatik der gesetzlichen Grenzen von Ermitt-

lungsmaßnahmen zu entwickeln. Die Rechtsprechung folgt insoweit dem Grundsatz, dass zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und den schutzwürdigen Interessen der von Strafverfolgungsmaßnahmen Betroffenen im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen ist (so genannte Abwägungslehre, vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., Einl., Rn. 55a).

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass sich ein genereller Vorrang der schutzwürdigen Interessen zeugnisverweigerungsberechtigter Personen, etwa von Pressemitarbeitern, gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse verfassungsrechtlich nicht begründen lässt, sondern insofern eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen ist (BVerfGE 107, 299, 332). Insbesondere sei den Zeugnisverweigerungsrechten der Presseangehörigen und der Abgeordneten kein unmittelbarer Bezug zum Kernbereich privater Lebensgestaltung eigen, sondern werde um der Funktionsfähigkeit der Institutionen willen und nicht wegen des Persönlichkeitsschutzes des Beschuldigten gewährt (BVerfGE 109, 279, 323).

- c) Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wird der Vorschlag des Arbeitskreises nicht umfassend der verfassungsrechtlich gebotenen Flexibilität einer gesetzlichen Regelung zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen gerecht. Vielmehr ist bei der Schaffung von Regelungen, die die Ermittlung des wahren Sachverhalts gefährden und damit zu ungerechten – weil materiell unrichtigen – Verfahrensergebnissen führen können, besondere Zurückhaltung geboten. Die wirksame Strafverfolgung, das Interesse an einer umfassenden Wahrheitsermittlung und die Aufklärung von schweren Straftaten ist wesentlicher Auftrag des Rechtsstaates. Der Gesetzgeber hat daher bei der Prüfung der Gewährung eines absoluten Vorrangs bestimmter Interessen gegenüber anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern den Erfordernissen einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege Rechnung zu tragen. Auch können Regelungen, die die Wahrheitsermittlung beschränken, nicht nur das rechtsstaatliche Gemeinwesen, sondern auch das Recht des Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren beeinträchtigen, weil die aufgrund von Erhebungs- und Verwertungsverbote nicht erlangten Erkenntnisse nicht nur der Anklage sondern auch der Verteidigung entzogen sind. Zeugnisverweigerungsrechte und Ermittlungsverbote beschränken mithin die Möglichkeit des Beschuldigten, einen gegen ihn erhobenen Verdacht auszuräumen. Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote stellen damit Ausnahmen von der Pflicht zur umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit dar und begründen die Gefahr unrichtiger Entscheidungen. Die Begründung solcher Ausnahmen be-

darf mithin stets einer Legitimation, die vor dem Rechtsstaatsprinzip bestand hat (BVerfGE 33, 367, 383; vgl. auch Löffelmann, ZStW 118 [2006] S. 358, 373 f.).

d) Der Entwurf verfolgt daher mit der Einfügung eines neuen § 53b StPO-E ein sich zwar systematisch an den Vorschlag des Arbeitskreises anlehnendes, inhaltlich hiervon aber zum Teil deutlich abweichendes Konzept der Begründung von Erhebungs- und Verwertungsverboten bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern:

- Ein umfassendes – absolutes – Erhebungs- und Verwertungsverbot ist nur gerechtfertigt, wenn ein entsprechend absolut geschützter Belang dies fordert. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur akustischen Wohnraumüberwachung (a. a. O. Rn. 148) mit Blick auf die Menschenwürde hinsichtlich des seelsorgerischen Gesprächs mit einem Geistlichen sowie des Gesprächs mit dem Verteidiger angenommen. Dem trägt das Erhebungs- und Verwertungsverbot in § 53b Abs. 1 StPO-E Rechnung.
- Einbezogen in dieses absolute Erhebungs- und Verwertungsverbot werden auch die Parlamentsabgeordneten. Deren Zeugnisverweigerungsrecht weist zwar nach den Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts keinen unmittelbaren Bezug zu dem aus der Menschenwürde resultierenden Kernbereich privater Lebensgestaltung auf. Die Kommunikation mit Abgeordneten unter einen besonderen, Erhebungen ohne Billigung des Abgeordneten ausschließenden Schutz zu stellen, rechtfertigt sich indessen aus Artikel 47 GG, der für diese Berufsgruppe ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein dieses flankierendes Beschlagnahmeverbot ausdrücklich vorgibt. Sind aber bereits diese offenen Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Abgeordneten von deren Einwilligung (Nichtausübung des Zeugnisverweigerungsrechts) abhängig, so spricht der damit vom Grundgesetzgeber intendierte weitreichende Schutz der Abgeordneten dafür, auch andere, insbesondere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zu untersagen, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten reicht.
- Hinsichtlich der übrigen Berufsheimnisträger, denen § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zubilligt, sieht § 53b Abs. 2 StPO-E ein relatives, durch eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall determiniertes Beweis-erhebungs- und -verwertungsverbot unter der Voraussetzung vor, dass eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im konkreten Fall dies gebietet.

- Berufshelfer (§ 53a StPO) werden von § 53b Abs. 3 StPO-E in diese Regelungen in Akzessorietät zum jeweiligen Berufsgeheimnisträger einbezogen.
- § 53b Abs. 4 Satz 1 StPO-E stellt klar, dass diese Schutzregelungen keine Anwendung finden, wenn die zeugnisverweigerungsberechtigte Person in die aufzuklärende Straftat verstrickt und deshalb ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. In Ansehung der Presseangehörigen findet diese Verstrickungsregelung bei Straftaten, die nur auf Antrag oder Ermächtigung verfolgbar sind, nur Anwendung, wenn der Strafantrag gestellt bzw. die Ermächtigung erteilt ist (vgl. § 53b Abs. 4 Satz 2 StPO-E). Damit wird dem rechtspolitischen Willen Rechnung getragen, den institutionellen Schutz der Presse im Verfahrensrecht nochmals weiter auszubauen.
- Die Reichweite der Neuregelung in § 53b StPO-E ist schließlich – anders als der Vorschlag des Arbeitskreises – nicht auf den Bereich der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen beschränkt, sondern gilt grundsätzlich bei allen Ermittlungsmaßnahmen. Denn für eine Differenzierung zwischen verdeckten und offenen Ermittlungsmaßnahmen sind insoweit keine durchgreifenden tragfähigen Gründe erkennbar. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich lediglich aus § 53b Abs. 5 StPO-E, der klarstellt, dass die im geltenden Recht speziell normierten besonderen Erhebungsverbote im Bereich der Beschlagnahme und der akustischen Wohnraumüberwachung (§§ 97, 100c Abs. 6 StPO) unberührt bleiben, § 53b StPO-E also zugunsten dieser spezielleren Regelungen keine Anwendung findet.

IV.

Der Entwurf zielt auch auf die Behebung von Unsicherheiten, die in der Rechtsanwendung beim Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen aufgetreten sind.

- Schwierigkeiten bereitet der Praxis etwa, dass die Auskunftsanordnung über Verkehrsdaten nach § 100h Abs. 1 Satz 1 StPO sowie die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO den Namen und die Anschrift der Person, gegen die sie sich richtet, enthalten muss, was bei namentlich noch nicht genau bekannten Beschuldigten nicht möglich ist. Der Entwurf trägt dieser Problematik Rechnung, indem er diese Angaben nur noch verlangt, soweit sie bekannt sind (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 StPO-E).

- Durch die in § 100b Abs. 2 Nr. 2 StPO-E aufgenommene Anknüpfung auch an die Endgeräteerkennung wird die – bisher umstrittene, in § 23b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) vom Gesetzgeber indessen bereits grundsätzlich bejahte – Zulässigkeit der so genannten „IMEI¹-gestützten“ Telekommunikationsüberwachung klargestellt.
- Zu zeitweise erheblicher Unsicherheit, nach welchen Vorschriften bei der Beschlagnahme von Datenträgern, auf denen Verkehrsdaten gespeichert sind, verfahren werden muss, hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2005 – 2 BvR 308/04 – geführt (vgl. NJW 2005, 1637 ff.). Der Entwurf stellt für die Zulässigkeit der Beschlagnahme solcher Daten die Anwendbarkeit der allgemeinen Beschlagnahmenvorschriften der §§ 94 ff. StPO klar (§ 100g Abs. 3 StPO-E). Dies entspricht auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem inzwischen ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 2. März 2006, 2 BvR 2099/04, ergeben, wonach die im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Verkehrsdaten nicht durch das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Abs. 1 GG sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG geschützt werden (BVerfG, o. g. Urt., NJW 2006, 976, 978).
- In der Praxis besteht gelegentlich auch Unsicherheit, welches Gericht für Überwachungs- und Auskunftsanordnungen zuständig ist, wenn ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten an einem anderen Ort als dem Sitz der Gesellschaft eine Niederlassung oder Abteilung errichtet, die die Überwachungsmaßnahme technisch umsetzt. Der Entwurf löst dieses Problem durch die Konzentrationsregelung des § 162 Abs. 1 StPO-E, die zugleich eine Spezialisierung in der ermittlungsrichterlichen Tätigkeit fördert und damit eine gesteigerte Effektivität des Richtervorbehalts erwarten lässt.
- Unsicherheiten bestanden in der Praxis auch bei der Frage, ob die Auskunft über den Inhaber einer dynamischen IP-Adresse auf ein Auskunftsersuchen nach § 113 TKG gestützt werden kann oder nur nach Maßgabe der §§ 100g, 100h StPO zu erlangen ist. Es wurde deshalb erwogen, dieser Unsicherheit durch eine klarstellende Regelung in § 113 TKG zu begegnen. Dies erscheint jedoch aufgrund der inzwischen gefestigten und zutreffenden Rechtsprechung, die zur Anwendbarkeit des § 113 TKG gelangt, nicht mehr erforderlich (vgl. LG Stuttgart, MMR 2005, 628 ff.; MMR 2005, 624 ff.; LG Hamburg, MMR 2005, 711; LG Würzburg, NSTZ-RR 2006, 46; LG Hechingen, Beschluss vom 19. April 2005 – 1 Qs 41/05; a. A. – soweit ersichtlich – nur noch LG Bonn, DuD 2005, 832 ff.). Dem folgt ein Teil der Literatur (vgl. Löffelmann, AnwBl 2006, 598, 601; Meyer-Goßner,

¹ IMEI = International Mobile Equipment Identity

a. a. O., §100g, Rn. 4; Sankol, MMR 2006, 361, 365; im Ergebnis auch Seitz, Strafverfolgungsmaßnahmen im Internet, 2004, S. 96 ff.). Soweit in der Literatur teilweise die gegenteilige Auffassung vertreten wird (vgl. Bär, MMR 2005, 626 f., und Gercke, CR 2005, 598 ff., jeweils in Anmerkungen zu den vorgenannten Beschlüssen des LG Stuttgart; Gnirck/Lichtenberg, DuD 2004, 598; Köbele, DuD 2004, 609), überzeugen die dafür vorgebrachten Gründe nicht.

Dass für die Auskunft über Bestandsdaten zu einer statischen IP-Adresse die Regelungen der §§ 111 ff. TKG in Verbindung mit den in § 161 Abs. 1 Satz 1 und § 163 StPO enthaltenen allgemeinen Befugnissen der Strafverfolgungsbehörden einschlägig sind, entspricht allgemeiner Auffassung. Für die Auskunft über Bestandsdaten zur einer dynamischen IP-Adresse gilt indessen nichts anderes. Maßgebend ist, dass entsprechende Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden allein auf die Mitteilung der den Regelungen der §§ 111 ff. TKG unterfallenden Bestandsdaten gerichtet ist und nicht auf die Erhebung von – bei Stellung des Auskunftersuchens den Strafverfolgungsbehörden notwendigerweise bereits bekannten – Verkehrsdaten, die in besonderer Weise von Artikel 10 GG geschützt sind. Der Umstand, dass der zur Auskunft verpflichtete Dienstleister zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs bei dynamischen IP-Adressen regelmäßig anhand interner Verkehrsdatenaufzeichnungen eine Zuordnung zu einer Kundenkennung vornehmen und sodann anhand dieser den Namen und die Anschrift des Kunden aus den Bestandsdaten recherchieren und beauskunften muss, ändert nichts daran, dass die Strafverfolgungsbehörden insoweit lediglich ein Bestandsdatum erheben. Dies hat der Gesetzgeber bereits bei der Einfügung der §§ 100g, 100h StPO in der 14. Legislaturperiode klar zum Ausdruck gebracht, indem er darauf hingewiesen hat, dass sich Auskünfte über den Namen der „hinter einer“ IP- oder E-Mail-Adresse stehenden Person nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes über die Bestandsdatenabfrage richtet (vgl. BT-Drs. 14/7008, S. 7).

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die §§ 111 bis 113 TKG Gegenstand eines derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens sind (1 BvR 1299/05). Während der Anhängigkeit eines solchen Verfahrens erscheint es ratsam, Änderungen der betroffenen Vorschriften nur dann vorzunehmen, wenn hierzu ein unabweisbares Bedürfnis besteht. In Anbetracht der inzwischen gefestigten Rechtsprechung, die zur Anwendung der §§ 111 ff. TKG gelangt, ist ein solches unabweisbares Bedürfnis nicht gegeben. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht daher insoweit derzeit nicht.

V.

Der Entwurf verfolgt auch das Ziel, die das Strafverfahrensrecht betreffenden Vorgaben des von Deutschland am 23. November 2001 unterzeichneten Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität (Nr. 185 der Sammlung der Europäischen Verträge [SEV]) in das nationale Recht umzusetzen.

- Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, damit ihre zuständigen Behörden die beschleunigte Sicherung bestimmter Computerdaten einschließlich Verkehrsdaten, die mittels eines Computersystems gespeichert wurden, anordnen oder in ähnlicher Weise bewirken können, insbesondere wenn Grund zu der Annahme besteht, dass bei diesen Computerdaten eine besondere Gefahr des Verlusts oder der Veränderung besteht.

Die Beschlagnahme von Computerdaten erfolgt nach deutschem Strafverfahrensrecht durch Beschlagnahme der Datenträger, auf denen die Daten gespeichert sind (vgl. Schäfer, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 94, Rn. 14, 27 f.; Meyer-Goßner, a. a. O., § 94, Rn. 4; Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl., § 94, Rn. 4; Bär, Der Zugriff auf Computerdaten im Strafverfahren, 1992, 246 ff.; Germann, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet, 2000, 533 ff.; Gercke, MMR 2004, 801, 805). Die von Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens geforderte Ermöglichung einer beschleunigten Sicherung gespeicherter Computerdaten kann zwar im deutschen Recht bei Gefahr im Verzug durch eine Beschlagnahmeanordnung der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen nach § 98 Abs. 1 Satz 1 StPO erfolgen. Problematisch ist dies allerdings, wenn ein Zugriff auf vom Zugangsgerät (z. B. PC) räumlich getrennte Teile eines Computersystems (z. B. Server im Intra- oder Internet) erfolgen soll und die Gefahr besteht, dass bis zur physischen Beschlagnahme des Datenträgers beweisrelevante Daten gelöscht werden. Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien daher auch, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihre Behörden eine Durchsuchung oder einen ähnlichen Zugriff schnell auf ein weiteres Computersystem ausdehnen können, wenn sie ein bestimmtes Computersystem oder einen Teil davon durchsuchen oder in ähnlicher Weise darauf Zugriff nehmen und Grund zu der Annahme haben, dass die gesuchten Daten in einem anderen Computersystem oder einem Teil davon in ihrem Hoheitsgebiet gespeichert sind, und diese Daten von dem ersten System aus rechtmäßig zugänglich oder verfügbar sind. In diesem Zusammenhang

sieht Artikel 32 des Übereinkommens unter den dort genannten Voraussetzungen vor, dass die Durchsuchung auch auf zugängliche Daten im Ausland erstreckt werden kann.

Da die Möglichkeit, die Durchsuchung auf weitere Computersysteme auszudehnen, im geltenden Recht noch nicht verankert ist (vgl. Bär, a. a. O., S. 217 ff.; Germann, a. a. O., S. 544 f.; Matzky, Zugriff auf EDV im Strafprozess, 1999, S. 238), erlaubt § 110 Abs. 3 StPO-E die Durchsicht elektronischer Datenträger auf räumlich getrennte Speichereinheiten zu erstrecken, zu denen der Betroffene zugangsberechtigt ist, und Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, zu speichern, wenn bis zur Sicherstellung der Datenträger ihr Verlust zu besorgen ist.

- Im Zusammenhang mit der von Artikel 17 des Übereinkommens angesprochenen beschleunigten Sicherung von Verkehrsdaten ist ferner problematisch, dass bei Auskunftsverlangen nach den §§ 100g, 100h StPO die benötigten Daten entweder überhaupt nicht gespeichert werden oder mitunter bereits automatisch gelöscht sind, bevor eine richterliche Auskunftsanordnung erwirkt werden oder eine entsprechende staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ergehen kann. Es ist daher fraglich, ob die grundsätzlich notwendige richterliche Anordnung der Auskunftserteilung die von Artikel 17 i. V. m. Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens geforderte beschleunigte Sicherung von Verkehrsdaten in ausreichender Weise zulässt (vgl. Gercke, CR 2004, 782, 790; ders., MMR 2004, 801, 802). Um einen Verlust der benötigten Daten zu vermeiden und rechtsstaatlichen Bedenken gegen die verbreitet praktizierte informelle telefonische Kontaktaufnahme durch die Strafverfolgungsbehörden mit den Diensteanbietern mit der Bitte um vorläufige Sicherung der benötigten Daten (vgl. Gercke, MMR 2004, 801, 802) zu begegnen, ist deshalb zunächst erwogen worden, in § 100g StPO-E die zur Mitwirkung bei entsprechenden Auskunftersuchen Verpflichteten auch zu verpflichten, die von ihnen erhobenen Verkehrsdaten aufgrund einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung für die Dauer von einer Woche bereitzuhalten, wenn die Strafverfolgungsbehörden eine richterliche Anordnung zur Erhebung der Daten ankündigen. Dies hat sich indessen aufgrund der Richtlinie 2006/24/EG über die „Vorratsspeicherung“ von Verkehrsdaten als entbehrlich erwiesen (vgl. dazu nachfolgend unter VI.).
- Artikel 16 und 17 des Übereinkommens zielen generell auf die Sicherung gespeicherter Computer- und Verkehrsdaten für die Verwendung in Strafverfahren. Eine Beschränkung von Auskunftersuchen an Stellen, die Telekommunikationsdienste geschäftlich erbringen, wie bisher in § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO vorgesehen, sehen die Vorschriften nur unter der Vorbehaltsmöglichkeit von Artikel 16 Abs. 4 i. V. m. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b

des Übereinkommens vor, also nur, soweit die Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit betroffen ist. Der Entwurf erweitert daher den Anwendungsbereich des § 100g StPO auf alle Personen und Stellen, die in den Übermittlungsvorgang eingeschaltet sind, unabhängig davon, ob sie entsprechende Dienste geschäftsmäßig erbringen.

- Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien schließlich, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um die Erhebung von solchen Verkehrsdaten in Echtzeit zu ermöglichen, die „mit bestimmten in ihrem Hoheitsgebiet mittels eines Computersystems übermittelten Kommunikationen in Zusammenhang stehen“. Eine Beschränkung der Echtzeiterhebung auf bestimmte Straftaten ist in Artikel 20 des Übereinkommens nicht vorgesehen, wäre aber aufgrund der Vorbehaltsmöglichkeit nach Artikel 20 Abs. 4 i. V. m. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe a des Übereinkommens möglich. Die bislang geltende deutsche Regelung einer Gleichbehandlung der Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten und Daten über den Inhalt einer Telekommunikation nach Maßgabe des § 100a StPO würde zugleich die äußerste Grenze eines nach Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b des Übereinkommens zulässigen Vorbehalts darstellen. Eine Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten ist nach dem Übereinkommen also jedenfalls für solche Straftaten vorzusehen, für die auch eine inhaltliche Überwachung der Telekommunikation erlaubt ist, mithin für alle Katalogstraftaten des § 100a StPO.

Allerdings haben sich die Vertragsparteien in Artikel 14 Abs. 2 Satz 5 des Übereinkommens verpflichtet, die Möglichkeit zu prüfen, einen solchen Vorbehalt zu beschränken, damit die Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit im weitest möglichen Umfang angewendet werden kann. Diese Prüfung hat ergeben:

Eine im Sinne der Vorbehaltsoption mögliche – eine effektive Strafverfolgung freilich beeinträchtigende – Beschränkung der Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten entsprechend den Regelungen zur Erhebung von Inhaltsdaten im Sinne des § 100a StPO ist nach deutschem Recht aufgrund der unterschiedlichen Eingriffsintensität beider Maßnahmen verfassungsrechtlich nicht geboten. Die bereits bisher in § 100g Abs. 1 StPO enthaltenen – und zumal die aufgrund des gegenständlichen Entwurfs hinzukommenden – materiellen Beschränkungen der Erlangung von Verkehrsdaten gewährleisten vielmehr auch hinsichtlich der Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit eine ausreichende Begrenzung der Maßnahme. Hinzu kommt, dass durch die Harmonisierung des § 100g StPO-E mit den Verfahrensregelungen in den §§ 100b, 101 StPO-E auch bei der Erhebung von Verkehrsdaten der Rechtsschutz Betroffener gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich verbessert wird. Es ist deshalb sinnvoll und sachgerecht, die Befugnis zur Verkehrsdatener-

hebung grundsätzlich so auszugestalten, dass auch die Echtzeiterhebung dieser Daten unter den Voraussetzungen des § 100g StPO möglich ist. Dies wird regelungstechnisch u. a. durch die weitgehend Bezugnahme in § 100g Abs. 2 Satz 1 StPO-E auf § 100b StPO-E erreicht.

Hinsichtlich der Erhebung von Standortdaten in Echtzeit soll es allerdings bei der bisherigen rechtspolitischen Entscheidung bleiben, dass dies bei Vorliegen einer in § 100a StPO-E genannten schweren Straftat zulässig ist. Dies wird in § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO-E klargestellt. Ein Abweichen von den Vorgaben des Artikels 20 des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität ist damit nicht verbunden. Denn danach ist die Echtzeiterhebung nur bei solchen Verkehrsdaten geboten, die das Übereinkommen in Artikel 1 Buchstabe d als Verkehrsdaten definiert. Von der dortigen Definition sind aber die Standortdaten gerade nicht mit erfasst.

VI.

Schließlich dient der Entwurf der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. EU Nr. L 105 S. 54 ff.).

1.

Die wesentlichen Eckpunkte der Richtlinie sind wie folgt zu beschreiben:

Nach ihrem Artikel 1 Abs. 1 dient die Richtlinie zunächst der Harmonisierung der Vorschriften über die obligatorische Speicherung von Verkehrsdaten in den Mitgliedstaaten und bezweckt zugleich, die Verfügbarkeit dieser Daten für Strafverfolgungszwecke sicherzustellen.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die in Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie im Einzelnen bestimmten Arten von Daten ohne einzel-fallbezogenen Anlass („auf Vorrat“) gespeichert werden, soweit sie von den Diensteanbietern bei der Bereitstellung ihrer Telekommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet werden.

Nach Artikel 6 der Richtlinie ist eine Speicherdauer von mindestens sechs und höchstens 24 Monaten vorzusehen. Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie stellt klar, dass Daten, die Aufschluss über den Inhalt der Kommunikation geben, nach dieser Richtlinie nicht gespeichert werden dürfen.

Aus der Beschreibung des Speicherungszwecks in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie folgt zugleich, dass eine Verwendung der nach Maßgabe der Richtlinie gespeicherten Daten für die dort genannten Strafverfolgungszwecke zulässig ist. Zu der Frage, ob diese Daten zu weiteren Zwecken sollen Verwendung finden dürfen, verhält sich die Richtlinie bewusst nicht. Artikel 11 der Richtlinie i. V. m. Artikel 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) bringt vielmehr zum Ausdruck, dass die Richtlinie insoweit keine abschließende Regelung darstellt. Unabhängig von der Frage der zulässigen Verwendungszwecke verpflichtet Artikel 4 der Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Schaffung angemessener Vorschriften über die Weitergabe der und den Zugang zu den nach Maßgabe der Richtlinie gespeicherten Daten.

Artikel 7 und 13 der Richtlinie machen Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit sowie zu Rechtsbehelfen, Haftung und Sanktionen, die weitgehend der geltenden Rechtslage entsprechen und deren Geltung auch im Zusammenhang mit den nach Maßgabe der Richtlinie zu speichernden Daten klarstellen.

Artikel 10 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission jährlich eine Statistik mit in Artikel 10 im Einzelnen beschriebenen Angaben zu übermitteln. Die Angaben sollen einfließen in die von der Kommission nach Artikel 14 der Richtlinie bis zum 15. September 2010 vorzulegende Bewertung der Anwendung der Richtlinie sowie ihrer Auswirkungen auf Wirtschaft und Verbraucher. Diese Bewertung soll der Feststellung etwa erforderlicher Änderungen der Richtlinie insbesondere aufgrund fortschreitender Entwicklungen in der Telekommunikationstechnologie dienen. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Übermittlung der im Einzelnen beschriebenen Angaben bedingt die abweichungsfeste Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften zu ihrer statistischen Erhebung.

2.

Die Frage, auf welche Rechtsgrundlage ein Instrument der EU zur Einführung von Speicherungspflichten für Verkehrsdaten zu stützen ist, war Gegenstand kontroverser Diskussionen während der Beratungen auf europäischer Ebene und in den Mitgliedstaaten und wird bis

heute unterschiedlich beurteilt. Sowohl der von Frankreich, Schweden, Irland und Großbritannien am 28. April 2004 vorgelegte und zunächst beratene Entwurf für einen Rahmenbeschluss, der auf die Artikel 31, 34 des Vertrages über die Europäische Union (EU-Vertrag) gestützt war, als auch der Kommissionsvorschlag für eine auf Artikel 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) gestützte Richtlinie vom 21. September 2005 war dem Einwand einer verfehlten Rechtsgrundlagenwahl ausgesetzt.

Die juristischen Dienste der Kommission und des Rates vertraten in ihren gutachterlichen Stellungnahmen vom 22. März 2005 bzw. 5. April 2005 übereinstimmend die Auffassung, dass es sich bei der Einführung von Speicherungspflichten für Verkehrsdaten um eine gemeinschaftsrechtliche Angelegenheit handele, die nicht Gegenstand eines Rahmenbeschlusses in der so genannten „Dritten Säule“ der EU (Titel VI des EU-Vertrages über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) sein könne. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Umgang mit Verkehrsdaten bereits in Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) geregelt sei, der grundsätzlich eine Löschung oder Anonymisierung der Daten vorsehe. Ein Rechtsinstrument, das die Mitgliedstaaten zum Erlass von Regelungen zur Speicherung dieser Daten verpflichte, berühre diese Vorschrift und sei somit nach Artikel 47 des EU-Vertrages in der „Dritten Säule“ unzulässig. Auch die in Artikel 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation enthaltene Öffnungsklausel für bestimmte abweichende Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten führe nicht zu einer anderen Bewertung, da sie als Ausnahmeregelung restriktiv auszulegen sei und grundsätzlich nur abweichende Regelungen im Einzelfall zulasse. Dass die einzelnen Mitgliedstaaten teils keinerlei, teils sehr unterschiedliche Speichervorschriften für Verkehrsdaten erlassen hätten, beeinträchtige den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation, da die zumeist grenzüberschreitend tätigen Diensteanbieter mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften konfrontiert seien. Ein Rechtsinstrument zur Einführung EU-weit einheitlicher Speicherungspflichten diene der Harmonisierung dieser unterschiedlichen Rechtsregime und fördere damit das Funktionieren des Binnenmarktes. Somit sei ein solches Rechtsinstrument auf Artikel 95 des EG-Vertrages zu stützen und im Verfahren der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments nach Artikel 251 des EG-Vertrages zu erlassen. Diese Ansicht wurde zuletzt auch von allen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Irlands und der Slowakei) vertreten.

Auch die Bundesregierung vermochte sich den dargelegten Erwägungen letztlich nicht zu verschließen, zumal ihre zunächst – in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat – vertretene gegenteilige Haltung durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. September 2005 (Rs. C-176/03), durch das der Rahmenbeschluss des

Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht für nichtig erklärt worden war, weil er in die der Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten übergreifen habe, erheblich geschwächt wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung der Richtlinie beim Ministerrat für Justiz und Inneres am 21. Februar 2006 zugestimmt, nachdem sie hierzu durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 2006 (BT-Drs. 16/545, S. 4) aufgefordert worden war.

3.

Die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften sind nach Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie hinsichtlich der Verkehrsdaten aus den Bereichen der Festnetz- und der Mobilfunktelefonie bis zum 15. September 2007 in Kraft zu setzen. Betreffend die Speicherungspflichten für Verkehrsdaten aus dem Bereich des Internets hat sich Deutschland – neben 15 weiteren Mitgliedstaaten – die von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie eingeräumte Möglichkeit vorbehalten, das Inkrafttreten insoweit bis zum 15. März 2009 aufzuschieben.

Diese zeitlichen Vorgaben sind unabhängig von den Erfolgsaussichten der von Irland unter dem 5. Juli 2006 gegen die Richtlinie beim Europäischen Gerichtshof erhobenen Nichtigkeitsklage (Rs. C-301/06) zu beachten. Der verschiedentlich geforderte Aufschub der Umsetzung bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der vorgenannten Rechtsache kommt schon aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht, da der erhobenen Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 242 Satz 1 des EG-Vertrages eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Die anhängige Klage entbindet die Mitgliedstaaten mithin nicht von ihrer aus Artikel 249 des EG-Vertrages folgenden Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie und rechtfertigt nicht einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht. Hinzu kommt, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in seinem Beschluss vom 16. Februar 2006 (BT-Drs. 16/545, S. 4) aufgefordert hat, alsbald den Entwurf eines Umsetzungsgesetzes vorzulegen.

4.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Forderungen des Deutschen Bundestages, hinsichtlich der Speicherdauer und der erfassten Datenarten keine über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinausgehenden Regelungen vorzusehen und die Verwendung der gespeicherten Daten für Strafverfolgungszwecke nur bei erheblichen oder mittels Telekommuni-

nikation begangenen Straftaten zuzulassen (BT-Drs. 16/545, S. 4). Nach Maßgabe dieser Forderungen setzt Artikel 2 dieses Entwurfs (Änderungen des TKG) die Vorgaben der Richtlinie im Wesentlichen wie folgt um:

Die Bestimmung der von den Diensteanbietern nach § 110a Abs. 2 bis 4 TKG-E zu speichernden Datenarten beschränkt sich auf die Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie.

Eine Pflicht zur Speicherung dieser Daten auch im Falle „erfolgloser Anrufversuche“ i. S. v. Artikel 3 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie besteht nach § 110a Abs. 5 TKG-E lediglich, soweit diese Daten von den Diensteanbietern ohnehin für die in § 96 Abs. 2 TKG genannten Zwecke gespeichert oder protokolliert werden. Nach § 110a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c TKG-E werden nur die Standortdaten des anrufenden und des angerufenen Anschlusses bei Beginn der Mobilfunkverbindung zu speichern sein.

Gemäß § 110a Abs. 7 TKG-E dürfen Daten, die Aufschluss über den Inhalt der Kommunikation geben, auf Grund der vorstehenden Speicherungsregelungen nicht gespeichert werden.

§ 110a Abs. 1 Satz 1 TKG-E sieht eine Speicherdauer von sechs Monaten vor.

Die Verwendung der gespeicherten Verkehrsdaten ist nach § 110b Abs. 1 TKG-E für Strafverfolgungszwecke zulässig. Nach § 100g Abs. 1 StPO-E können die Strafverfolgungsbehörden von den Diensteanbietern Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten zur Verfolgung von Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung sowie zur Verfolgung von mittels Telekommunikation begangenen Straftaten verlangen, wobei § 100g Abs. 1 Satz 2 StPO-E die Verwendung der Daten für die letztgenannte Fallgruppe durch eine enge Subsidiaritätsklausel einschränkt und zudem betont, dass die Datenerhebung in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen muss.

Eine Entschädigung der Diensteanbieter für mit der Erfüllung der Speicherungspflichten etwa verbundene Investitionsaufwendungen sieht der Entwurf nicht vor. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 110 Abs. 9 Satz 2 TKG, an der festgehalten werden soll. Die zu erwartenden Investitionskosten werden voraussichtlich nicht so erheblich sein wie im Zuge der Beratungen der Richtlinie zunächst zu befürchten war, insbesondere da besonders kostenträchtige Speichervorgaben auf europäischer Ebene verhindert werden konnten (z. B. Speicherung „erfolgloser Anrufversuche“, auch wenn diese von den Diensteanbietern bisher nicht gespeichert oder protokolliert werden; Speicherung von Standortdaten auch während und am Ende von Mobilfunkverbindungen). Zudem werden auch in vergleichbaren

Fallgestaltungen etwa erforderliche Investitionen zur Erfüllung von Speicherungspflichten (etwa nach § 9 des Geldwäschegesetzes) nicht erstattet. Überdies wäre eine Entschädigung mit erheblichen praktischen Problemen verbunden, da kaum zuverlässig festzustellen sein wird, in welcher Höhe ein konkreter Investitionsbedarf allein durch die Einführung der Speicherungspflichten ausgelöst wurde, zumal gerade die Telekommunikationsbranche von einer besonders dynamischen Entwicklung auch der Anlagen- und Systemtechnik geprägt ist. Hinzu kommt, dass die Diensteanbieter für die Inanspruchnahme im Zuge hoheitlicher Ermittlungsmaßnahmen im Einzelfall nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt werden.

Schließlich ist im Bundesministerium der Justiz derzeit – wie vom Deutschen Bundestag in seinem Beschluss vom 16. Februar 2006 (BT-Drs. 16/545, S. 4) gefordert – eine Überarbeitung der Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) über die Entschädigung der Diensteanbieter für die Inanspruchnahme im Zuge hoheitlicher Ermittlungsmaßnahmen in Aussicht genommen, die insbesondere auch eine Vereinfachung der Entschädigungsberechnung und -abrechnung einführen soll; auch dies dürfte die administrativen Aufwände sowohl der Diensteanbieter als auch der Bedarfsträger verringern und damit zur Kostenvermeidung beitragen. Auch werden zurzeit zwischen den Bedarfsträgern und den Diensteanbietern – unter Einbeziehung der Bundesregierung – weitere Möglichkeiten zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Auskunftsverfahren diskutiert, deren Realisierung eine Reduzierung des Aufwands für die Diensteanbieter erwarten ließe und deren Entwicklung zunächst abzuwarten bleibt.

5.

Die Umsetzung der Richtlinie ist in der Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs verfassungsrechtlich zulässig. Die Einführung gesetzlicher Vorschriften zur obligatorischen Speicherung von Verkehrsdaten durch die Diensteanbieter greift zwar in das Fernmeldegeheimnis der Telekommunikationsnutzer nach Artikel 10 Abs. 1 GG und in die Berufsausübungsfreiheit der Anbieter der Telekommunikationsdienste nach Artikel 12 Abs. 1 GG ein. Diese Grundrechte sind jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Ihre gesetzliche Einschränkung ist zur Verfolgung vernünftiger Gemeinwohlbelange zulässig, wenn hierbei insbesondere die Grenzen der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, also die einschränkende gesetzliche Regelung zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist und die Schwere der Einbuße an grundrechtlich geschützter Freiheit nicht außer Verhältnis zu den Gemeinwohlbelangen steht, denen die Grundrechtsbeschränkung dient.

Die gesetzliche Pflicht zur Speicherung bestimmter Verkehrsdaten durch die Diensteanbieter bezweckt die Gewährleistung einer wirksamen Strafverfolgung und verfolgt damit einen vernünftigen Gemeinwohlbelang.

Sie ist zur Erreichung dieses Zwecks auch geeignet, da sie sicherstellt, dass die relevanten Verkehrsdaten für einen bestimmten Zeitraum für Strafverfolgungszwecke verfügbar sind, auch wenn sie von den Diensteanbietern für geschäftliche Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden. Die Möglichkeit, auf vorhandene Verkehrsdaten zuzugreifen, ist für eine wirksame Strafverfolgung von großer Wichtigkeit (vgl. Seitz, Strafverfolgungsmaßnahmen im Internet, 2004, S. 147; Breyer, Die systematische Aufzeichnung und Vorhaltung von Telekommunikations-Verkehrsdaten für staatliche Zwecke in Deutschland, 2005, S. 9 f. u. passim; Zöller, in: FG für Hilger, S. 291, 304 f.; Welp, GA 2002, 535, 536 f.; Wohlers/Demko, StV 2003, 241; Wolter, in: Systematischer Kommentar zur StPO, § 100g, Rn. 5). Dies ist auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt (vgl. BVerfG, 2 BvR 2099/04 vom 2. März 2006, Absatz-Nr. 103, NJW 2006, 976, 981; BVerfGE 107, 299, 316). Die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, Auskunft von Diensteanbietern über gespeicherte Verkehrsdaten zu verlangen, hat sich in vielen Kriminalitätsbereichen als wichtiges Ermittlungsinstrument erwiesen; zur Aufdeckung komplexer Täterstrukturen, wie sie gerade für den internationalen Terrorismus und die organisierte Kriminalität kennzeichnend sind, und zur Aufklärung von mittels Telekommunikation begangenen Straftaten, ist die Kenntnis von Verkehrsdaten inzwischen weithin unverzichtbar.

Die Einführung der „Vorratsdatenspeicherung“ ist auch erforderlich, da weniger eingriffssensitive Mittel nicht in gleicher Weise zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet sind. Dies gilt namentlich für die als Alternative gelegentlich angeführte einzelfallbezogene Aufbewahrungsanordnung, wie sie für eine besondere Fallgestaltung bereits in § 16b Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes geregelt ist (so genanntes „Quick Freeze“, vgl. hierzu Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2005 vom 21. Oktober 2005, S. 7; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 3 - 282/06, S. 12; Bäuml, DuD 2001, 348, 351; Alvaro, RDV 2005, 47, 48; Bülling, DuD 2005, 349, 351). Die gesetzliche Regelung einer solchen Aufbewahrungsanordnung im Einzelfall, die die Diensteanbieter verpflichtet, gespeicherte Verkehrsdaten nicht zu löschen, ist nicht in gleicher Weise zur Förderung einer wirksamen Strafverfolgung geeignet (so auch Seitz, a. a. O., S. 242; Breyer, a. a. O., S. 346). Das „schnelle Einfrieren“ der benötigten Verkehrsdaten durch die Diensteanbieter „auf Zuruf“ der Strafverfolgungsbehörden geht notwendig ins Leere, wenn die relevanten Verkehrsdaten vom Diensteanbieter überhaupt nicht gespeichert oder zwischenzeitlich be-

reits gelöscht wurden und daher nicht gesichert werden können. Dies ist aufgrund der zunehmenden Verbreitung von Pauschaltarifen, bei denen die Diensteanbieter Verkehrsdaten für Abrechnungszwecke nicht benötigen und diese daher nach geltendem Recht grundsätzlich auch nicht speichern dürfen (vgl. LG Darmstadt, MMR 2006, 330 ff.), immer häufiger der Fall. Auch nach Einführung der gesetzlichen Voraussetzungen für kurzfristige Aufbewahrungsanordnungen im Einzelfall hinge die Wirksamkeit einer Ermittlungsmaßnahme nach § 100g StPO von dem jeweils zwischen dem Diensteanbieter und seinem Kunden vereinbarten Entgelttarif ab. Hinzu kommt, dass solche Aufbewahrungsanordnungen regelmäßig nur während der üblichen Geschäftszeiten bei den Diensteanbietern angebracht werden können, Recherchen der Ermittlungsbehörden jedoch aus ermittlungstaktischen Gründen gerade auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten stattfinden müssen.

Schließlich stehen die zur Umsetzung der Richtlinie vorgesehenen Regelungen auch nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen angestrebten Förderung einer wirksamen Strafverfolgung.

Im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung ist hinsichtlich des Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis der Telekommunikationsnutzer zu berücksichtigen, dass Verkehrsdaten einen besonders schutzwürdigen Aussagegehalt haben, da sie im Einzelfall erhebliche Rückschlüsse auf das Kommunikations- und Bewegungsverhalten der Telekommunikationsnutzer zulassen (vgl. BVerfG, 2 BvR 2099/04 vom 2. März 2006, Absatz-Nr. 92, NJW 2006, 976, 980 f.). Hinzu kommt, dass die Datenspeicherung unabhängig von einem im Einzelfall bestehenden Tatverdacht erfolgt und eine unbestimmte Vielzahl von Personen erfasst. Hinsichtlich des Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Diensteanbieter ist festzustellen, dass die Umsetzung der gesetzlichen Speicherungspflichten voraussichtlich mit Belastungen verbunden sein wird, wenn auch der Bundesregierung belastbare Angaben zu den tatsächlich zu erwartenden Kosten nicht vorliegen.

Auf der anderen Seite kommt der Gewährleistung einer wirksamen Strafverfolgung eine hohe Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung hervorgehoben, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (vgl. nur BVerfG, 2 BvR 2099/04 vom 2. März 2006, Absatz-Nr. 98, NJW 2006, 976, 980; BVerfGE 100, 313, 388 f.; 107, 299, 316). Zur Erfüllung dieses Auftrags leistet die gesicherte Verfügbarkeit von Verkehrsdaten für Strafverfolgungszwecke einen wichtigen, in einigen Deliktsbereichen (insbesondere zur Aufklärung komplexer Täter-

strukturen und bei mittels Telekommunikation begangenen Straftaten) unverzichtbaren Beitrag.

Im Rahmen der Gesamtabwägung ist auch erheblich, dass bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene eine Begrenzung der Speicherungspflichten auf das aus Strafverfolgungssicht unverzichtbare Minimum erreicht und zunächst geforderte weitergehende Regelungen insbesondere im Bereich des Internets und der Mobilfunktelefonie verhindert werden konnten und dass die innerstaatlich vorgesehenen Speicherungspflichten lediglich der Umsetzung dieser Mindestvorgaben dienen. Speziell im Hinblick auf den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis ist überdies zu berücksichtigen, dass die Speicherung automatisch, also ohne eine Kenntnisnahme durch Personen erfolgt und dass der Zugriff auf die gespeicherten Verkehrsdaten gemäß § 100g Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 100b Abs. 1 StPO-E weiterhin grundsätzlich einer gerichtlichen Anordnung bedarf. Schließlich ist ein Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die nach Maßgabe von § 110a Abs. 2 bis 4 TKG-E gespeicherten Verkehrsdaten nur zulässig zur Verfolgung von Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung sowie zur Verfolgung von mittels Telekommunikation begangenen Straftaten, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise ausgeschlossen wäre und die Datenerhebung in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Der Einführung von Speicherungspflichten für Verkehrsdaten steht auch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung nicht entgegen (vgl. Seitz, a. a. O., S. 243 f.). Soweit in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ein „striktes Verbot der Sammlung personenbezogener Daten auf Vorrat“ betont wird (zuletzt BVerfG, 1 BvR 518/02 vom 4. April 2006, Absatz-Nr. 105, NJW 2006, 1939, 1943), bezieht sich dies auf die Sammlung personenbezogener Daten „auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken“ (vgl. BVerfGE 65, 1, 46; 100, 313, 360). Eine solche Datensammlung zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken ist nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs. Die Einführung von Speicherungspflichten für Verkehrsdaten soll sicherstellen, dass diese Daten für Zwecke der Strafverfolgung zur Verfügung stehen.

VII.

Zusammenfassend lassen sich die Eckpunkte des Entwurfs folgendermaßen kennzeichnen. Der Entwurf bezweckt die

- Harmonisierung und Stärkung des Rechtsschutzes der von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen,
- Harmonisierung und Ergänzung der Regelungen zur Verwendung von aus solchen Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten,
- Klarstellung der Grenzen der Wahrheitserforschung und Hervorhebung der besonderen Schutzwürdigkeit von Berufsheimnisträgern,
- Behebung von Unsicherheiten, die in der Rechtsanwendung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen aufgetreten sind,
- Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität und der EU-Richtlinie zur „Vorratsspeicherung“ von Verkehrsdaten.

Insgesamt soll durch die Neuregelung der von der Praxis kritisierten (vgl. Albrecht/Dorsch/Krüpe, a. a. O., S. 461) Regelungsfülle und unklaren Terminologie des betroffenen Rechtsbereichs unter grundsätzlicher Wahrung seiner bisherigen Systematik begegnet werden.

VIII.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren) und Artikel 73 Nr. 7 GG (Telekommunikation).

Aufgrund der in § 100b Abs. 5 und 6 sowie in § 100g Abs. 4 StPO-E vorgesehenen - abweichungsfesten (vgl. Artikel 7 – § 12 EGStPO-E) - Verpflichtung der Länder, statistische Daten zu erheben und an das Bundesamt für Justiz weiter zu leiten, bedarf das Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG der Zustimmung des Bundesrates.

IX.

Der Entwurf berücksichtigt die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz, der zufolge die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Eine geschlechterneutrale Sprache wird überall verwendet, wo nicht die Beibehaltung legal definierter Begriffe (vgl.

§ 157 StPO: „der Beschuldigte“, „der Angeklagte“; § 76 Abs. 1 GVG: „der Vorsitzende“, § 19 BDSG: „der Betroffene“) erforderlich ist.

X.

Von dem Entwurf sind folgende kostenrelevante Auswirkungen zu erwarten:

1.

Die Neufassung der Regelung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen in der Strafprozessordnung kann für die Behörden und Gerichte des Bundes und der Länder Mehraufwand verursachen, dessen Umfang sich jedoch nicht verlässlich schätzen lässt. Dieser Mehraufwand kann insbesondere durch die Erfüllung von Kennzeichnungs-, Benachrichtigungs- und Statistikpflichten sowie durch die eine eventuell steigende Wahrnehmung der nunmehr ausdrücklich eröffneten Möglichkeit für Betroffene, nachträglichen Rechtsschutz bei allen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zu erwirken, entstehen. Der hiermit verbundene erhöhte Aufwand ist aufgrund verfassungs- bzw. europarechtlicher (Artikel 10 der Richtlinie 2006/24/EG) Vorgaben nicht vermeidbar.

Zusätzlicher, nicht näher quantifizierbarer Aufwand für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte kann zudem daraus resultieren, dass aufgrund der Einführung von Speicherungspflichten für Verkehrsdaten künftig mehr Straftaten als bislang aufgeklärt werden können. Dieser Mehraufwand ist aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG nicht vermeidbar und im Interesse einer effektiven Strafverfolgung geboten.

Die Umsetzung der Richtlinie zur „Vorratsspeicherung“ von Verkehrsdaten wird voraussichtlich zu vermehrten, der Entschädigungspflicht nach § 23 JVEG unterliegenden Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden an Telekommunikationsunternehmen nach § 100g StPO führen. Hierdurch wird sich die Summe der aus den Haushalten von Bund und Ländern zu erbringenden Entschädigungszahlungen erhöhen. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, lässt sich nicht verlässlich schätzen, weil nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen derzeit von entsprechenden Ersuchen in Ermangelung einer die Erfolgsaussicht der Anfrage begründenden Speicherungspflicht abgesehen wird. Grob geschätzt könnte die Anzahl zusätzlicher entschädigungspflichtiger Auskunftsersuchen zwischen 500 und 10.000 pro Jahr liegen. Damit ergibt sich bei dem von § 23 JVEG vorgegebenen Stundensatz von maximal 17

Euro und einer angenommenen Bearbeitungszeit von einer Stunde pro Auskunftersuchen ein Ausgabevolumen von zusätzlich 8.500 bis 170.000 Euro pro Jahr, das im Hinblick auf die primäre Zuständigkeit der Länder für die Strafverfolgung zum wesentlichen Teil aus den Länderhaushalten zu finanzieren sein wird.

Diesem Mehraufwand bei öffentlichen Stellen stehen nicht näher bezifferbare unmittelbare und mittelbare Einsparungen gegenüber, die daraus resultieren, dass die Ermittlungsmöglichkeiten im Strafverfahren effektiviert und damit die hohe gesamtgesellschaftliche Schäden verursachende Kriminalität besser bekämpft werden kann.

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind nicht zu erwarten.

2.

Für die von der Speicherungspflicht für Verkehrsdaten betroffenen Unternehmen entsteht durch die ordnungsgemäße, auch datenschutzrechtliche Schutzvorkehrungen erfüllende Speicherung ein zusätzlicher Aufwand, der sich derzeit nicht genau beziffern lässt und sich auch künftig ohne umfassende Mitwirkung der betroffenen Unternehmen nicht genau quantifizieren lassen wird. Während der Aufwand für die Beauskunftung von Verkehrsdaten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 JVEG entschädigt wird, sieht der Entwurf für die zur Erfüllung der Speicherungspflichten erforderlichen Investitionen und ggf. gesteigerten Betriebskosten keine Kostenerstattung vor. Es ist daher zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmen diese Kosten grundsätzlich bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und damit gegebenenfalls auf ihre Kunden abwälzen werden, soweit dies der Telekommunikationsmarkt zulässt. Nach Schätzungen eines großen deutschen Telekommunikationsdiensteanbieters mit einem Jahresumsatz von annähernd 60 Mrd. Euro betragen die bei ihm durch die Erfüllung der Speicherungspflichten entstehenden Zusatzkosten etwa 700.000 Euro pro Jahr und damit 0,00116 % des Jahresumsatzes dieses Anbieters. Das Verbraucherpreisniveau im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen dürfte daher durch die Erfüllung der Speicherpflichten voraussichtlich nicht oder allenfalls ganz geringfügig steigen.

Zudem werden die betroffenen Unternehmen dadurch entlastet, dass die in der Praxis aufwändig umzusetzende Zielwahlsuche (§ 100g Abs. 2 StPO) aufgrund der Regelungen über die Speicherungspflichten, die auch ankommende Anrufe einbeziehen, weitgehend entbehrlich werden dürfte und die bislang in § 110 Abs. 8 TKG vorgesehene Verpflichtung der Unternehmen zur Erhebung und Übermittlung statistischer Angaben über Anordnungen nach

den §§ 100a, 100b StPO aufgehoben wird, weil diese Aufgaben künftig aufgrund der Regelungen in § 100b Abs. 5 und 6 StPO-E von öffentlichen Stellen (Strafverfolgungsbehörden) wahrzunehmen sind.

Darüber hinaus entstehen für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, keine Kosten. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht zu erwarten.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 53b StPO-E)

Die neu eingefügte Vorschrift führt ein harmonisiertes System zur Berücksichtigung der von den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufsgeheimnisträger (§§ 53, 53a StPO) geschützten Interessen ein. Zur grundsätzlichen Konzeption wird auf die obigen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (dort unter A. I. 3.) Bezug genommen

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet – flankiert durch Löschungs- und Dokumentationspflichten sowie der Möglichkeit gerichtlicher Prüfung – ein Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot für Erkenntnisse, die vom Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger, Verteidiger und Abgeordneten (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 StPO) umfasst sind. Die Regelung übernimmt damit die vom Gesetzgeber bereits in § 100h Abs. 2 StPO getroffene Wertung, diesen Berufsgruppen im Rahmen der Reichweite des ihnen zukommenden Zeugnisverweigerungsrechts besonderen Schutz zukommen zu lassen. Zugleich wird damit die bisherige Spezialregelung in § 100h Abs. 2 StPO entbehrlich. Der damit eingehende Schutz der Kommunikation mit diesen Berufsgeheimnisträgern ist – vorbehaltlich der Verstrickungsregelung in Absatz 4, die auch in § 97 Abs. 2 Satz 3, § 100c Abs. 6 Satz 3 und § 100h Abs. 2 Satz 2 enthalten ist – absolut ausgestaltet, hängt mithin nicht von Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit im Einzelfall ab. Die Kommunikation mit einem Verteidiger, einem Seelsorger oder einem Abgeordneten darf damit, soweit die Genannten im Wirkungsbereich ihres jeweiligen Zeugnisverweigerungsrechtes tätig werden, durch Ermittlungsmaßnahmen gleich welcher Art nicht beeinträchtigt werden. Dieser absolute Schutz ist verfassungsrechtlich geboten:

Der Gewährleistung ausreichender Verteidigungsrechte kommt für die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens eine wichtige Bedeutung zu. Die Möglichkeit, den Beistand eines Strafverteidigers in Anspruch nehmen zu können, gewährleistet eine sachgerechte Wahrung der Rechte des Beschuldigten und trägt dazu bei, dass dieser nicht zum bloßen Objekt des Strafverfahrens wird. In diesem Sinne kommt dem Gespräch mit dem Verteidiger eine wichtige Funktion zur Wahrung der Menschenwürde zu (BVerfGE 109, 279, 322). Der Kontakt mit

dem Verteidiger darf daher nach gefestigter Rechtsprechung nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten schmälert; dasselbe gilt, soweit sich der Beschuldigte selbst Unterlagen zu seiner Verteidigung anfertigt (arg. ex § 148 StPO, vgl. BVerfG, 2 BvR 2248/00 vom 30. Januar 2002, NJW 2002, 1410 f.; BGHSt 38, 372 ff.; 42, 15, 18 ff.; 42, 170 ff.; 44, 46, 48 ff.; BGHR StPO § 97 Verteidigungsunterlagen 1, 2; BGH, 1 BJs 6/71, StB 34/73 vom 13. August 1973, NJW 1973, 2035).

Gleiches gilt für Geistliche in ihrer Eigenschaft als Seelsorger. Das Zwiegespräch mit dem Seelsorger bedarf als Ausprägung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, der dem staatlichen Zugriff schlechthin entzogen ist, umfassenden Schutzes (BVerfGE 109, 279, 322).

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten und das damit korrespondierende Beschlagnahmeverbot ist bereits in Artikel 47 GG enthalten und schützt das mandatsbezogene Vertrauensverhältnis zwischen dem Abgeordneten und Dritten. Dieser bereits verfassungsrechtlich unabhängig von Verhältnismäßigkeitsabwägungen im Einzelfall vorgegebene Schutz dient der Stärkung des freien Mandats und zugleich der ungestörten parlamentarischen Arbeit sowie daraus folgend der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung. Es erscheint sachgerecht, die bereits bestehenden – letztlich deklaratorischen – einfachgesetzlichen Regelungen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 97 Abs. 3 StPO zum Zeugnisverweigerungsrecht und zum Beschlagnahmeverbot bei Abgeordneten durch das in § 53b Abs. 1 StPO-E enthaltene umfassende Erhebungs- und Verwertungsverbot zu ergänzen und damit das einem Abgeordneten Anvertraute einem umfassenden Schutz zu unterstellen (so schon auf der Grundlage des geltenden Rechts im Hinblick auf die Telekommunikationsüberwachung Rudolphi, in: Systematischer Kommentar zur StPO, § 100a Rn. 20).

Die Betroffenheit der genannten Personen ist nicht erst dann gegeben, wenn sie zielgerichtet in die Maßnahme einbezogenen sind, sondern schon dann, wenn sie (lediglich) mitbetroffen sind, d. h. von der Maßnahme berührt werden.

Im Umfang des von Satz 1 begründeten Erhebungsverbots enthält Satz 2 ein Verwertungsverbot. Danach dürfen nach Satz 1 in unzulässiger Weise erlangte Erkenntnisse in Strafverfahren nicht verwertet werden. Dieses Beweisverwertungsverbot trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass nicht stets von vornherein erkennbar ist, ob von einer Ermittlungsmaßnahme ein von Satz 1 erfasster Berufsgeheimnisträger in einer das Erhebungsverbot auslösenden Weise betroffen sein wird. Zum anderen sichert das Verwertungsverbot des Satzes 2 aber auch die Einhaltung des Erhebungsverbotes nach Satz 1, weil sich so Verstöße

Be gegen das Erhebungsverbot des Satzes 1 als ineffektiv – weil im Ergebnis keine verwertbaren Erkenntnisse hervorbringend – erweisen.

Da aus einem Erhebungsverbot nicht automatisch ein Verwertungsverbot folgt, dieses vielmehr eine bewusste Selbstbeschränkung des Staates bei der Ermittlung der Wahrheit in Strafverfahren bedeutet und die Findung einer gerechten Entscheidung durchaus erheblich beeinträchtigt werden kann, ist das Verwertungsverbot auch ausdrücklich im Gesetzestext zu verankern.

Das Verwertungsverbot nach Satz 2 wird flankiert durch die in Satz 3 enthaltene Verpflichtung, durch einen unzulässigen Eingriff erlangte Erkenntnisse unverzüglich zu löschen. Damit wird einer etwaigen Perpetuierung der Verletzung des Erhebungsverbots nach Satz 1 vorgebeugt und die Einhaltung des Verwertungsverbots nach Satz 2 abgesichert.

Nach Satz 4 ist die Tatsache der Erlangung unter das Erhebungsverbot des Satzes 1 fallender Erkenntnisse sowie die Löschung dieser Erkenntnisse in geeigneter Form aktenkundig zu machen. Dies sichert zum einen die Einhaltung der Löschungspflicht, dient aber vor allem der späteren Nachvollziehbarkeit im Rahmen etwaiger Rechtsschutzbegehren der betroffenen Personen.

Die Regelungen in Satz 5 und 6 sind § 100c Abs. 7 StPO nachgebildet.

Nach Satz 5 hat die Staatsanwaltschaft, wenn Zweifel bestehen, ob erlangte Erkenntnisse unter das Erhebungs- und Verwertungsverbot nach Satz 1 und 2 fallen, unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit herbeizuführen. Damit wird gewährleistet, dass eine unabhängige Stelle entscheidet. Zuständig für die Entscheidung nach Satz 5 ist dasjenige Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig ist, im Ermittlungsverfahren also regelmäßig der Ermittlungsrichter am Sitz der Staatsanwaltschaft, § 162 StPO-E.

Satz 6 gewährleistet die Effektivität dieser Regelung dadurch, dass eine die Nichtverwertbarkeit feststellende Entscheidung des Gerichts für das weitere Verfahren bindend ist. Von einer Bindungswirkung auch bei einer die Verwertbarkeit bejahenden Entscheidung war hingegen abzusehen, da die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln stets vom erkennenden Gericht zu beurteilen ist und nur ausnahmsweise dessen Beurteilung dann entzogen sein muss, wenn dies erforderlich ist, um die Vertiefung eines erfolgten – unzulässigen – Eingriffs zu vermeiden (vgl. dazu bereits BT-Drs 15/4533, S. 28).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält ein relatives, an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten orientiertes und in der Rechtsprechung im Rahmen der so genannte Abwägungslehre (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., Einl., Rn. 55a m. w. N.) im Grundsatz anerkanntes Erhebungs- und Verwertungsverbot, das im Einzelfall bei den von Absatz 1 nicht erfassten Berufsheimnisträgern, denen das Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht zubilligt, zum Tragen kommen kann. Erfasst sind nach Satz 1 namentlich die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b StPO genannten Beratungs- und Heilberufe sowie die von § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO in Bezug genommenen Medienmitarbeiter. Im Rahmen der von Satz 1 geforderten Abwägung ist das primär öffentliche – je nach Fallgestaltung (Opferinteressen) allerdings auch individuell begründete – Interesse an einer wirksamen, auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit und die Findung einer gerechten Entscheidung gerichteten Strafrechtspflege mit dem öffentlichen Interesse an den durch die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen wahrgenommenen Aufgaben und dem individuelle Interesse an der Geheimhaltung der einem Berufsheimnisträger anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen abzuwägen. Die besondere Berücksichtigung dieser Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtfertigt sich aus den folgenden Aspekten:

An der Tätigkeit der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b StPO bezeichneten Berufsheimnisträger aus dem Bereich der Beratungs- und Heilberufe besteht ein hohes öffentliches Interesse. Diese Tätigkeiten setzen ihrem Wesen nach das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Berufsheimnisträger und demjenigen, der die Leistungen des Berufsheimnisträgers in Anspruch nimmt, voraus. Das in den Berufsheimnisträger gesetzte Vertrauen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der mit dem Berufsheimnisträger in Kontakt tretenden Personen sowie der Grundsatz, dass kein Beschuldigter verpflichtet ist, aktiv an seiner eigenen Überführung mitzuwirken, gebieten tendenziell Zurückhaltung bei der Erhebung von Erkenntnis aus dem vom Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsheimnisträgers geschützten Sphäre. Da der Tätigkeit der Beratungs- und Heilberufe in einem sozialen Rechtsstaat auch gesamtgesellschaftlich ein hoher Wert zukommt, dürfen Maßnahmen der Strafverfolgung, die diese Tätigkeit beeinträchtigen können, nur unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit angewandt werden. Dies stellt Satz 1 sicher, indem er ausdrücklich bestimmt, dass diese Aspekte im Rahmen der stets erforderlichen Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme besonders zu berücksichtigen sind. Je nach dem Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung kann die im konkreten Fall in Aussicht genommene Maßnahme in vollem Umfang zulässig sein oder aber – soweit die Verhältnismäßigkeit teil-

weise oder ganz nicht gegeben wäre – sich die Notwendigkeit einer Beschränkung oder Unterlassung der Maßnahme ergeben; Letzteres stellt Satz 2 ausdrücklich klar.

In dieses Regelungskonzept des Absatzes 2 werden auch die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO in Bezug genommenen Medienschaffenden eingebunden. Die Verfassung gewährt der Tätigkeit der Medienschaffenden wegen der hohen Bedeutung der Presse- und Rundfunkfreiheit einen besonderen, auch institutionellen Schutz (BVerfGE 20, 162, 175; 77, 65, 74; 107, 299, 332; 109, 279, 323 f.; BVerfG, 2 BvR 1112/81 vom 12. März 1982, NStZ 1982, 253 f.; BVerfG, 1 BvR 77/96 vom 22. August 2000, NStZ 2001, 43), der ebenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Maßnahme zu berücksichtigen ist. Ein genereller Vorrang der schutzwürdigen Interessen von Journalisten vor dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse lässt sich hingegen, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, verfassungsrechtlich nicht begründen (BVerfGE 107, 299, 332). Insbesondere weisen die Zeugnisverweigerungsrechte der Medienschaffenden keinen unmittelbaren Bezug zum Kernbereich privater Lebensgestaltung auf (BVerfGE 109, 279, 323).

Satz 3 macht die Verwertung von Erkenntnissen, die dem Zeugnisverweigerungsrecht der in Satz 1 in Bezug genommenen Berufsgruppen unterliegen, von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall abhängig. Grundsätzlich gelten damit für die Frage der Verwertbarkeit solcher Erkenntnisse dieselben Kriterien, die auch im Rahmen des Satzes 1 bei der Frage der Zulässigkeit der Erhebung entsprechender Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Dies führt zu einem weitgehenden Gleichlauf bei der Beurteilung der Erheb- und Verwertbarkeit. Zu beachten ist allerdings, dass diese Prüfungen oftmals zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorzunehmen sind, so dass sich aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der Sachlage eine im Ergebnis andere Bewertung ergeben kann. Erschien zum Beispiel ursprünglich die Erhebung von Erkenntnissen, die dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen, in Anbetracht einer zunächst angenommenen schweren Straftat gerechtfertigt, ergibt sich aber im weiteren Verfahren, dass allenfalls eine Bagatelldat vorliegt, so kann sich ungeachtet des Umstandes, dass die Erhebung rechtmäßig war, ein Verwertungsverbot ergeben. Umgekehrt gilt Entsprechendes: War die Erhebung in Anbetracht der zunächst nur anzunehmenden geringen Schwere einer Straftat unverhältnismäßig, stellt sich dann aber später heraus, dass es sich um eine durchaus beachtliche Straftat handelt, so kann die Verwertung der – zunächst rechtswidrig – erhobenen Erkenntnisse gleichwohl zulässig sein. Auch kann sich aus einer zunächst unzulässigen Erhebung ein Verdacht gegen den Berufsheimnisträger ergeben, in die aufzuklärende Straftat verstrickt zu sein, so dass – unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 – die Schutzregelung des Absatzes 2 nicht mehr eingreift und die gewonnenen

Erkenntnisse verwertbar sind; Entsprechendes gilt auch für Fallgestaltungen, die Absatz 1 unterfallen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Abwägungsregelung des Absatzes 2 ebenso wie die absolute Schutzregelung in Absatz 1 nur im Rahmen der Reichweite des jeweiligen Zeugnisverweigerungsrechts eingreift und sich hierdurch bedingt unterschiedliche Bewertungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Erhebung und der Zulässigkeit der Verwertung der erhobenen Informationen ergeben können. Soweit etwa im Einzelfall nach einer zunächst unzulässigen Erhebung eine wirksame Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit erteilt wird (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 StPO), besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht und damit auch kein Ansatz mehr für ein etwaiges Verwertungsverbot.

Andererseits greift das Abwägungsgebot des Absatzes 2 aber auch dann ein, wenn vom Zeugnisverweigerungsrecht geschützte Erkenntnisse den Strafverfolgungsbehörden – etwa von der zeugnisverweigerungsberechtigten Person – freiwillig übermittelt werden. Denn das schutzwürdige Interesse etwa des Beschuldigten an der Geheimhaltung der von ihm dem zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger anvertrauten Informationen wird hierdurch nicht beseitigt, was sich auch in der strafrechtlichen Wertung des § 203 StGB niederschlägt (vgl. BGHSt 18, 227, 230; Rudolphi, a. a. O., § 97 Rn. 18, 29).

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden die Regelungen der Absätze 1 und 2 nach dem Vorbild des § 97 Abs. 3 StPO auf die jeweiligen Berufshelfer erstreckt.

Zu Absatz 4

Entsprechend den Verstrickungsregelungen in § 97 Abs. 2 Satz 3 und § 100c Abs. 6 Satz 3 StPO endet der von den Absätzen 1 bis 3 gewährleistete besondere Schutz des Verhältnisses zu einem Berufsgeheimnisträger nach Absatz 4, soweit der Berufsgeheimnisträger der Beteiligung an der Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist (zu dem weiteren Erfordernis der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens s. u.). Denn der Schutz der betroffenen Vertrauensverhältnisse oder der Institutionen an sich soll nicht zur Begründung von Geheimbereichen führen, in denen kriminelles Verhalten einer staatlichen Aufklärung schlechthin entzogen ist.

Anders als bei den bisher bestehenden Verstrickungsregelungen fordert Absatz 4 Satz 1, dass aufgrund des Tatverdachts gegen den Berufsheimnisträger bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Dies trägt dem rechtspolitischen Willen Rechnung, die Ermittlungsbehörden noch stärker als bislang für die durch die Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsheimnisträger geschützten Belange zu sensibilisieren und die Schutzregelungen nicht allein aufgrund bloßer Vermutungen zu umgehen. Dieser Schutz wird – ebenfalls rechtspolitischem Willen Rechnung tragend – durch Satz 2 für Medienschaffende bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten zusätzlich dahingehend verstärkt, dass die Verstrickungsregelung des Satzes 1 bei Medienangehörigen, die in Verdacht stehen, in die Tat verstrickt zu sein, erst dann anzuwenden ist, wenn der erforderliche Antrag vorliegt bzw. die Ermächtigung erteilt ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die spezielleren Regelungen des § 97 und des § 100d Abs. 6 StPO der Neuregelung in § 53b StPO-E vorgehen. Lediglich soweit diese speziellen Vorschriften keine Regelung treffen – wie etwa § 97 StPO hinsichtlich der (Nicht-)Verwertbarkeit von beschlagnahmefreien Gegenständen –, ist § 53b StPO-E ergänzend anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 58a Abs. 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 100c Abs. 6, dessen Regelungsgehalt (Löschung nicht mehr erforderlicher Daten) in § 101 Abs. 10 StPO-E eingestellt wird.

Zu Nummer 3 (§ 97 StPO-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

In Satz 1 wird klargestellt, dass mit der dort in Bezug genommenen „Gesundheitskarte“ die elektronische Gesundheitskarte gemeint ist.

Der neu gefasste Satz 3 übernimmt die in § 53b Abs. 4 Satz 1 StPO-E enthaltene Verstrickungsregelung. Dies führt dazu, dass auch die Verstrickungsregelung in § 97 Abs. 2 StPO

nunmehr erst eingreift, wenn gegen den Berufsheimnisträger wegen des Verstrickungsverdachts bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Ergänzung in Absatz 5 Satz 2 übernimmt die in § 53b Abs. 4 Satz 2 StPO-E für Medienangehörige enthaltene Regelung, wonach die Verstrickungsregelung bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten erst dann eingreift, wenn der erforderliche Antrag vorliegt bzw. die Ermächtigung erteilt ist (vgl. die Erläuterungen zu § 53 Abs. 4 StPO-E).

Zu Nummer 4 (§ 98 StPO-E)

Die Ersetzung der Begriffe „Richter“ bzw. „richterlich“ durch die Wörter „Gericht“ bzw. „gerichtlich“ in den Absätzen 1 bis 3 dient der Gewährleistung einer geschlechtsneutralen Gesetzessprache und trägt damit § 1 Abs. 2 BGleIG Rechnung.

Die übrigen in Absatz 2 Satz 3 bis 6 enthaltenen Änderungen passen die dortigen Regelungen über die gerichtliche Zuständigkeit bei Entscheidungen über Beschlagnahmen an die Neufassung der allgemeinen Zuständigkeitsregelung in § 162 Abs. 1 StPO-E (Konzentration der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters am Sitz der Staatsanwaltschaft) an.

Zu Nummer 5 (§ 98b StPO-E)

In § 98b StPO werden Folge- und redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Absatz 1 und 2 werden redaktionell angepasst, um eine geschlechtsneutrale Sprache zu gewährleisten (§ 1 Abs. 2 BGleIG).
- Die Verwendungsregelung in Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben, da ihr Regelungsgehalt nunmehr von § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO-E mit erfasst wird. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
- Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen. Die darin bislang durch die Bezugnahme auf § 163d Abs. 5 StPO enthaltene Benachrichtigungspflicht ergibt sich nunmehr aus § 101 Abs. 1, 4 ff. StPO-E. Zugleich begründet § 101 Abs. 3 StPO-E auch eine Kennzeichnungspflicht für

die durch eine Maßnahme nach § 98a StPO erhobenen Daten. Durch diese Kennzeichnungspflicht, die die Beachtung der beschränkenden Verwendungsregelungen in § 477 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO-E sicherstellen soll, wird Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen (vgl. BVerfGE 100, 313, 360 f.; 109, 279, 374, 379 f. sowie die Begründung zu § 101 Abs. 3 StPO-E).

Zu Nummer 6 (§ 100 StPO-E)

Die Vorschrift wird lediglich redaktionell überarbeitet und ergänzt:

- In den Absätzen 1 bis 4 wird durch die Ersetzung der Formulierung „der Richter“ durch „das Gericht“ und „richterlich“ durch „gerichtlich“ § 1 Abs. 2 BGleG Rechnung getragen. In den Absätzen 3 und 4 wird durch die Ersetzung des Begriffs „Gegenstände“ durch „Postsendungen“ zudem eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen.
- Als neue Absätze 5 und 6 werden Vorschriften eingestellt, die bisher in § 101 Abs. 2 und 3 StPO enthalten waren, systematisch aber den §§ 99, 100 StPO zuzuordnen sind (Weiterleitung von Postsendungen im Original oder in Abschrift). Dabei wird in dem neuen Absatz 5 zugleich eine redaktionelle Angleichung an den neuen Absatz 6 (bislang: § 101 Abs. 3 StPO) dahingehend vorgenommen, dass Postsendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, an den vorgesehenen Empfänger (bislang: „Beteiligten“) unverzüglich weiter zu leiten sind.

Der in Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur vertretenen Auffassung, dass ein inhaltlicher Wertungswiderspruch zwischen den Regelungen der §§ 99, 100 und der §§ 100a, 100b StPO bestehe, der die Schaffung einer einheitlichen Vorschrift für die Überwachung von „Fernkommunikation“ erfordere (vgl. Valerius, Zur Bedeutung des § 99 StPO im Zeitalter des Internets, in: Hilgendorf [Hrsg.], Informationsstrafrecht und Rechtsinformatik, 2004, S. 119, 143, 148 ff.; Böckenförde, a. a. O., S. 382 ff., 456 ff.; Bär, a. a. O., S. 295 ff.), wird nicht gefolgt. Es ist zwar zutreffend, dass sowohl das Brief- und Postgeheimnis als auch das Fernmeldegeheimnis einheitlich durch Artikel 10 GG geschützt sind und der herkömmliche Brief- und Postverkehr in weiten Teilen durch die modernen Möglichkeiten der Telekommunikation ersetzt wurde. Zwischen der Überwachung des Postverkehrs einerseits und der Telekommunikation andererseits bestehen aber grundlegende strukturelle Unterschiede, die eine unterschiedliche gesetzliche Regelung geboten erscheinen lassen. Die durch die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs erlangten Daten sind aufgrund ihrer Unmittelbarkeit,

Menge, Verfügbarkeit und der Gefahr von Vertiefungen des Ersteingriffs begründenden einfachen Duplizierbarkeit wesensmäßig von Postsendungen verschieden und bedürfen eines besonderen Schutzes. Eigenständige, auf die Maßnahme zugeschnittene Schutzvorkehrungen, die sich nicht ohne weiteres auf die Telekommunikationsüberwachung übertragen lassen, finden sich für die Postbeschlagnahme in § 100 Abs. 3 und 4 sowie in § 101 Abs. 2 und 3 StPO bzw. nunmehr in § 100 Abs. 5 und 6 StPO-E. Hinzu kommt, dass aufgrund des hohen und weiter zunehmenden Telekommunikationsaufkommens und der hieran anknüpfenden kontinuierlichen Steigerung der Anzahl von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen einerseits und der vergleichsweise geringen Anwendungshäufigkeit der Postbeschlagnahme andererseits durch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung in besonderem Maße die Bedingungen einer freien Telekommunikation (vgl. BVerfGE 100, 313, 359) gefährdet werden können.

Zu Nummer 7 (§§ 100a, 100b StPO-E)

Die in den §§ 100a, 100b StPO geregelte Telekommunikationsüberwachung stellt aufgrund ihres kriminalistischen Nutzens, ihrer Anwendungshäufigkeit und ihrer Eingriffsintensität den Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelungen zu den verdeckten strafprozessualen Ermittlungsbefugnissen dar.

In absoluten Zahlen hat die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach den §§ 100a, 100b StPO in den vergangenen Jahren jeweils deutlich zugenommen (vgl. die Berichte der Bundesregierung in BT-Drs. 14/2004, S. 5 ff.; 14/4863, S. 8 ff.; 14/7521, S. 5 ff.; 14/10001, S. 2 ff.; 15/2107, S. 11 ff.; 15/4011, S. 5 ff.; 15/6009, S. 7 ff.; 16/2812, S. 11 ff.). Unter Berücksichtigung des erheblichen Wachstums des Mobilfunkmarktes in Deutschland sowie der Tatsache, dass von Straftätern gezielt eine Vielzahl von Mobilfunkanschlüssen benutzt wird, um Überwachungsmaßnahmen zu entgehen, dürfte diesen absoluten Zahlen allerdings nur eine begrenzte Aussagekraft zukommen. Die Untersuchung von Albecht, Dorsch und Krüpe weist nach, dass eingedenk des sprunghaft wachsenden Marktes und des geänderten Kommunikationsverhaltens tatsächlich ein Rückgang der Überwachungsichte gemessen an der Zahl der überwachten zu der stetig steigenden Zahl der gemeldeten Anschlüsse besteht. Dies lässt den Schluss zu, dass die Zunahme der Telekommunikationsüberwachungen die Entwicklung des Telekommunikationsmarktes widerspiegelt.

Anliegen des Entwurfs ist es, einen gezielten Einsatz der Telekommunikationsüberwachung zu gewährleisten und für eine geringe „Streubreite“ (s. o.) dieser Maßnahme Sorge zu tra-

gen. Die vorgenannte Untersuchung schlägt vor, den Straftatenkatalog des § 100a StPO durch materielle Kriterien zur abstrakten Kennzeichnung der Anlasstaten, bei denen eine Telekommunikationsüberwachung zulässig sein soll, zu ersetzen (vgl. Albrecht/Dorsch/Krüpe, a. a. O., S. 464 f.). Der Entwurf verzichtet darauf und behält den Anlasstatenkatalog in modifizierter Weise unter Überprüfung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Telekommunikationsüberwachung bei. Eine solche Überprüfung aller eine Telekommunikationsüberwachung zulassenden Anlasstaten wird auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04 (Absatz-Nr. 152 ff., NJW 2005, 2603, 2610 f.), nahe gelegt, in der ein gesetzgeberisches Konzept verlangt wird, das bei jeder erfassten Anlasstat nachvollziehbar macht, weshalb diese in den Katalog eingestellt wurde. Dies vermag eine pauschale, allein an materiellen Kriterien orientierte Beschreibung der Anordnungsvoraussetzungen nicht zu gewährleisten. Insoweit erschien es geboten, die einzelnen Anlasstaten insbesondere auf die Aufklärbarkeit mittels einer Telekommunikationsüberwachung zu überprüfen.

Der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 160 ff., NJW 2005, 2603, 2611 f.), auch bei der Telekommunikationsüberwachung einfachgesetzliche Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu schaffen, wird durch § 100a Abs. 4 StPO-E Rechnung getragen.

Überarbeitet werden die Regelungen zur zulässigen Dauer (§ 100b Abs. 1 Satz 3 und 4 StPO-E) und zum notwendigen Inhalt einer Überwachungsanordnung (§ 100b Abs. 2 StPO-E). Ferner werden statistische Erhebungen zu Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung vorgesehen (§ 100b Abs. 5 und 6 StPO-E).

Verfassungsrechtlich gebotene Regelungen zu Kennzeichnungs-, Löschungs- und Benachrichtigungspflichten finden sich in der allgemeinen Vorschrift des § 101 StPO-E.

Zu § 100a Abs. 1 StPO-E

1. Am Beginn von Absatz 1 wird durch die Formulierung „ohne Wissen der Betroffenen“, die bereits in § 100c Abs. 1 und § 100f Abs. 1 StPO und § 100h Abs. 1 StPO-E (bislang: § 100f Abs. 2 StPO) Verwendung findet, der Aspekt der Heimlichkeit der Maßnahme als besonderes Merkmal ihrer Eingriffsintensität hervorgehoben.

2. In Absatz 1 Nr. 1 wird durch den Begriff der „schweren Straftat“ das Verhältnis der Telekommunikationsüberwachung zu den anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf deren Eingriffsintensität und die damit korrespondierenden materiellen Anordnungsvoraussetzungen hervorgehoben. Während Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 GG von „besonders schweren Straftaten“ spricht, deren Strafraumen eine Mindesthöchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe aufweisen muss (BVerfGE 109, 279, 343 ff.), erfordern andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen als Anlasstat eine „Straftat von erheblicher Bedeutung“, die teilweise durch weitere Kriterien, u. a. in Bezug auf ihre Begehungsform, noch konkretisiert wird (vgl. § 98a Abs. 1 Satz 1, § 100f Abs. 1 Nr. 2, § 100g Abs. 1 Satz 1, § 100i Abs. 2 Satz 2 und 3, § 110a Abs. 1 Satz 1, § 163e Abs. 1 Satz 1, § 163f Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ ist inzwischen von Literatur und Rechtsprechung weitgehend präzise erfasst worden (vgl. Rieß, GA 2004, 623 ff. m. w. N.) und vom Bundesverfassungsgericht mit diesem Verständnis anerkannt (BVerfGE 103, 21, 33 f.; 107, 299, 321 f.; 110, 33, 65; BVerfG, 2 BvR 1841/00 vom 15. März 2001, NJW 2001, 2320, 2321; BVerfG, 2 BvR 483/01 vom 20. Dezember 2001, StV 2003, 1 f.). Eine Straftat von erheblicher Bedeutung muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (Schäfer, a. a. O., § 100g, Rn. 13 m. w. N.).

Im Vergleich zu den von Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 GG vorausgesetzten besonders schweren Straftaten und den Straftaten von erheblicher Bedeutung nehmen die in § 100a Abs. 1 Nr. 1 StPO-E in Bezug genommenen schweren Straftaten eine Zwischenstellung ein. Hierunter können solche Straftaten verstanden werden, die eine Mindesthöchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe aufweisen, in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bedeutung des geschützten Rechtsguts oder des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung aber auch eine geringere Freiheitsstrafe. Eine Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe entspricht dem Begriff der schweren Straftat nicht mehr. Gesetzliche Strafmilderungen für minder schwere Fälle bleiben bei dieser Strafraumenbetrachtung unberücksichtigt (vgl. BVerfGE 109, 279, 349).

3. In Absatz 1 Nr. 2 wird klargestellt, dass die Anlasstat nicht nur abstrakt, sondern auch im Einzelfall schwer wiegen muss. Hierdurch wird den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 107, 299, 322 (zu § 100g StPO), in BVerfGE 109, 279, 346 (zu § 100c StPO) und in 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 154, NJW 2006, 2603, 2611 (zum im Nds. SOG verwendeten Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung), Rech-

nung getragen, wonach eine besonders schwere Straftat bzw. eine Straftat von erheblicher Bedeutung auch im konkreten Fall besonders schwer wiegen bzw. von erheblicher Bedeutung sein muss, um einen Eingriff in das jeweilige Grundrecht zu rechtfertigen. Damit sollen die Fälle ausgeschieden werden, die zwar eine Katalogstraftat zum Gegenstand haben, aber mangels hinreichender Schwere im konkreten Einzelfall den mit einer Telekommunikationsüberwachung verbundenen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nicht zu rechtfertigen vermögen. Bei dieser Einzelfallprüfung sind allerdings die im Gesetz als Strafmilderungsgründe benannten minder schweren Fälle nicht von vornherein auszuschließen. Zum einen wird sich im Stadium des Ermittlungsverfahrens meist noch nicht absehen lassen, ob die Voraussetzungen eines – erst die Strafzumessung berührenden – minder schweren Falles vorliegen. Zum anderen kann auch ein minder schwerer Fall insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Straftat auf das Opfer im Einzelfall so schwer wiegen, dass die mit einer Telekommunikationsüberwachung verbundenen Eingriffe verhältnismäßig erscheinen.

4. Absatz 1 Nr. 3 enthält eine qualifizierte Subsidiaritätsklausel, die dem bisherigen § 100a Satz 1 StPO entspricht.

Zu § 100a Abs. 2 StPO-E

Der Anlasstatenkatalog wird unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 152 ff. (vgl. NJW 2005, 2603, 2610 f.), und rechtstatsächlicher Erkenntnisse (vgl. Albrecht/Dorsch/Krüpe, a. a. O., S. 12 ff., 462 ff.) sowie von Erfordernissen der Strafverfolgungspraxis überarbeitet und mit dem Anlasstatenkatalog in § 100c Abs. 2 StPO harmonisiert.

Über die bislang in der Strafprozessordnung enthaltenen Kategorien der Straftaten von erheblicher Bedeutung und der besonders schweren Straftaten wird eine weitere Kategorie geschaffen, die eine Zwischenstellung zu den vorgenannten einnimmt. Einem Stufenmodell folgend werden so für eingriffsintensivere Maßnahmen entsprechend höhere Anordnungsvoraussetzungen gefordert. Der Entwurf streicht daher solche Straftaten aus dem Anlasstatenkatalog, die keine schweren Straftaten im oben dargelegten Sinne darstellen oder für deren Beibehaltung kein rechtstatsächliches Bedürfnis erkennbar ist. Neu hinzukommen bislang nicht erfasste Straftaten der Transaktions- und Wirtschaftskriminalität sowie der organisierten Kriminalität, weil die Telekommunikationsüberwachung sich gerade in diesen Bereichen als effektives und effizientes Aufklärungsmittel erwiesen hat (vgl. Albrecht/Dorsch/Krüpe, a. a. O., S. 355 ff.), ferner solche Straftatbestände, deren Nichtberücksichtigung gegen-

über dem Anlasstatenkatalog der akustischen Wohnraumüberwachung (§ 100c Abs. 2 StPO) einen Wertungswiderspruch darstellen würde. Dieser ergibt sich daraus, dass die Telekommunikationsüberwachung als weniger eingriffsintensiver Grundrechtseingriff bislang teilweise für Taten nicht zugelassen ist, die eine Wohnraumüberwachung rechtfertigen können. Insgesamt verfolgt der Entwurf bei der Gestaltung des Anlasstatenkatalogs das Ziel, den Strafverfolgungsbehörden durch die grundsätzliche Ermöglichung der Maßnahme die notwendigen Mittel bei der Verfolgung schwerer und schwer ermittelbarer Kriminalität an die Hand zu geben, zugleich aber die Telekommunikationsüberwachung, die regelmäßig einen erheblichen Eingriff in Rechte Betroffener darstellt, in solchen Fällen auszuschließen, in denen die Bedeutung des zu schützenden Rechtsguts und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht so gewichtig erscheinen, dass der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit ihr verbundenen Beeinträchtigungen überwiegen würde. Dies trägt dem Grundsatz Rechnung, dass auch im Strafverfahren die Wahrheit nicht „um jeden Preis“ erforscht werden darf (BGHSt 14, 358, 365; 17, 337, 348; 31, 304, 309).

Der Straftatenkatalog wird zudem neu und übersichtlicher gefasst. Im Einzelnen:

- In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die bisher in § 100a Satz 1 Nr. 1a StPO enthaltenen Straftaten übernommen; ausgenommen hiervon werden § 86 StGB und § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 VereinsG, die keine schweren Straftaten im oben genannten Sinne darstellen.
- In Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben b, q und s werden zur Gewährleistung einer effektiven Bekämpfung der zunehmend an Bedeutung erlangenden Korruptionsdelikte als Anlasstaten aufgenommen:
 - Abgeordnetenbestechung nach § 108e StGB;
 - Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen nach § 298 StGB;
 - Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 unter den in § 300 Satz 2 StGB genannten Voraussetzungen;
 - Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334 StGB.

Dies trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass schon für den intensiveren Eingriff der akustischen Wohnraumüberwachung die besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StGB ge-

nannten Voraussetzungen vorgesehen sind. Zum anderen sind die jetzt darüber hinaus aufgenommenen Korruptionsdelikte jeweils dadurch gekennzeichnet, dass sie typischerweise heimlich zwischen den Tatbeteiligten begangen werden und nach außen nicht in Erscheinung treten, so dass regelmäßig auch keine Zeugen vorhanden sind, die das Tatgeschehen beobachten und zur Anzeige bringen können. Zur Aufklärung solcher Kriminalitätsformen ist der Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen auch in Form der Telekommunikationsüberwachung erforderlich und wird aus der Praxis seit langem gefordert.

Keine Aufnahme in den Anlasstatenkatalog finden hingegen die Delikte der Vorteilsannahme nach § 331 und der Vorteilsgewährung nach § 333 StGB, weil diese keine schweren Straftaten im oben genannten Sinne darstellen und auch bei ihren qualifizierten Begehungsformen (§ 331 Abs. 2, § 333 Abs. 2 StGB) ein Bedürfnis für eine Telekommunikationsüberwachung fraglich erscheint.

- § 100a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d StPO wird gestrichen, weil die Telekommunikationsüberwachung für die Aufklärung der dort in Bezug genommenen Straftatbestände (Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam, jeweils begangen durch Nichtsoldaten) keine praktische Relevanz hat (vgl. Albrecht/Dorsch/Krüpe, a. a. O., S. 463).
- § 100a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e StPO wird gestrichen, weil der Telekommunikationsüberwachung für die in Bezug genommenen Straftaten gegen NATO-Truppen keine praktische Relevanz zukommt. Die Zahl der Verfahren in den Jahren 1998 bis 2005 ist mit Ausnahme der Jahre 2001 und 2005 gleich Null (vgl. BT-Drs. 16/2812, S. 11 ff., 15/6009, S. 7 ff.; 15/4011, S. 5 ff.; 15/2107, S. 11 ff.; 14/10001, S. 2 ff.; 14/7521, S. 5 ff., 14/4863, S. 8 ff.; 14/2004, S. 5 ff.).
- In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e werden aus dem Bereich der Geld- und Wertzeichenfälschung – entsprechend dem Anlasstatenkatalog des § 100c Abs. 2 StPO – die gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln nach § 152a Abs. 3 StGB und die Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken von Euroschecks nach § 152b Abs. 1 bis 4 StGB neu aufgenommen. Es handelt sich jeweils um Straftaten, die dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind und für die ein hohes öffentliches Aufklärungsinteresse besteht (vgl. auch BR-Drs. 163/04, S. 9).

- In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe f werden als Anlassstraftat auch die minder schweren Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a Abs. 4 StGB einbezogen. Eine Ausklammerung dieser Taten, die mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bzw. von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht sind, erscheint angesichts der erheblichen Schwere dieser Delikte und der damit verbundenen weit reichenden negativen Folgen für das Opfer nicht zu rechtfertigen. Ziel gesetzgeberischer Bemühungen muss es daher sein, den Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen auch durch eine effektive Strafverfolgung zu stärken. Hierzu trägt die Ermöglichung der Telekommunikationsüberwachung bei diesen Straftaten bei.

In Harmonisierung mit dem Anlasstatenkatalog des § 100c StPO werden ferner § 177 Abs. 2 Nr. 2 und § 179 Abs. 5 Nr. 2 StGB aufgenommen. Dies vermeidet Wertungswidersprüche und trägt Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten Rechnung: Eine Telekommunikationsüberwachung kann in geeigneten Fallgestaltungen den Einsatz der – bei generalisierender Betrachtung – eingriffsintensiveren akustischen Wohnraumüberwachung entbehrlich machen.

- In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe g werden neben dem bislang schon von § 100a StPO erfassten gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreiten, Erwerben und Besitzen kinderpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 3 StGB auch die nicht qualifizierten Fälle des Verbreitens, des Erwerbs und des Besizes kinderpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 und 2 StGB einbezogen. Auch bei diesen Straftaten handelt es sich um schwere und – in Anbetracht der weit verbreiteten Nutzung des Internets – inzwischen telekommunikationstypische Delikte. Der Großteil kinderpornografischer Schriften wird heute über elektronische Kommunikationsmedien verbreitet und auf elektronischen Datenträgern (Festplatten, Servern) gespeichert. Dies zeigen die Auswertungen der im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach §§ 184 ff. StGB sichergestellten Beweismittel.
- In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe i werden neben den schon bislang aus dem Bereich der Straftaten gegen die persönliche Freiheit einbezogenen Straftaten auch aufgenommen die Fälle
 - des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach § 232 Abs. 1 und 2 StGB,

- des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 Abs. 1 und 2 StGB und
- der Förderung des Menschenhandels nach § 233a StGB.

Damit sind die Menschenhandelsdelikte künftig insgesamt erfasst. Dies ist angesichts der Schwere dieser Delikte – es handelt sich durchgehend um zumindest schwere, zum Teil auch besonders schwere Straftaten – gerechtfertigt und entspricht Forderungen aus der Praxis, die zur Aufklärung dieser Delikte aus dem Bereich der organisierten Kriminalität gerade auf die Telekommunikationsüberwachung angewiesen ist, um in die konspirativ und abgeschottet agierenden Täterkreise eindringen zu können.

- In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe k wird auch der räuberische Diebstahl nach § 252 StGB einbezogen, um Wertungswidersprüche und Abgrenzungsprobleme zu den bislang schon im Anlasstatenkatalog erfassten Raub- und Erpressungsdelikten zu vermeiden.
- In Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben n, o und q wird mit der Aufnahme besonders schwerer Fälle sowie der Qualifikationstatbestände des Betrugs, des Computerbetrugs, des Subventionsbetrugs und des Bankrotts dem Bedürfnis nach einer effektiveren Verfolgung von Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität Rechnung getragen. Es handelt sich um Delikte, die typischerweise von in organisierten Strukturen handelnden Personen unter Nutzung entsprechender Organisations- und Kommunikationsstrukturen begangen werden und daher regelmäßig nur unter Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen aufgeklärt werden können. Die Ausdehnung der Telekommunikationsüberwachung auf diese Deliktsbereiche wird insbesondere die Möglichkeit bieten, in diese organisierten und meist abgeschotteten Strukturen einzudringen. Die Erweiterung ist jedoch vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl von Betrugsdelikten Gegenstand von Ermittlungsverfahren ist, auf die besonders schweren Fälle und die Qualifikationstatbestände begrenzt.
- In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe p werden die besonders schweren Fälle sowie die banden- und/oder gewerbsmäßig begangenen Urkundenfälschungsdelikte neu aufgenommen. Diese Delikte sind dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen und werden typischerweise in organisierten, abgeschottet agierenden Strukturen als Begleitdelikte - namentlich bei so genannten Schleusungsdelikten und beim organisierten Kfz-Diebstahl, darüber hinaus aber auch von sonstigen Tätergruppierungen - begangen (vgl. Kinzig, die Rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, 2004, S.

417). Die Erweiterung bleibt aus den o. g. Gründen auf die besonders schweren Fälle sowie die banden- und/oder gewerbsmäßige Begehungsweise begrenzt.

- In Absatz 2 Nr. 2 werden schwere Straftatbestände nach der Abgabenordnung neu aufgenommen.
 - [- Durch die Einbeziehung der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370a AO soll in erster Linie die Bekämpfung so genannter Umsatzsteuerkarrusselle verbessert werden, wofür ein erhebliches praktisches Bedürfnis besteht. Diese Form der Wirtschafts- und Transaktionskriminalität setzt Organisationsstrukturen voraus, die von außen in offen ermittelnder Form nicht zugänglich sind.]^f*
 - Die Einbeziehung des gewaltsamen und bandenmäßigen Schmuggels nach § 373 AO zielt auf ein effektives Vorgehen gegen den organisierten Schmuggel (z. B. Zigarettenschmuggel), der in weiten Teilen unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln durchgeführt wird.
 - Der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist auch der Straftatbestand der gewerbsmäßigen Steuerhehlerei nach § 374 AO, deren Einbeziehung als Anlasstat eine notwendige Ergänzung darstellt, um der Nutzziehung aus Schmuggeldelikten und damit auch der Finanzierung organisierter Kriminalität den Boden zu entziehen.
- In Absatz 2 Nr. 3 bis 7 sind die schon bislang im Straftatenkatalog des § 100a StPO enthaltenen Straftaten nach dem Asylverfahrensgesetz, dem Aufenthaltsgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz und dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen ohne inhaltliche Änderung übernommen worden.
- In Absatz 2 Nr. 8 sind in Angleichung an § 100c Abs. 2 Nr. 6 StPO die Verbrechensstraf-taten nach den §§ 7 bis 12 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen gegen Personen, Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte, Kriegsverbrechen gegen humanitäre Organisationen und Embleme, Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung) neu eingestellt worden. § 6 VStGB (Völkermord), der ebenfalls in Bezug genommen wird, ist auch bislang schon Anlasstat nach § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO.
- In Absatz 2 Nr. 9 ist bei den Straftaten nach dem Waffengesetz die Bezugnahme auf den Fahrlässigkeitsstrafatbestand des § 51 Abs. 4 WaffG gestrichen worden, da es sich nicht

² Zur Erläuterung des Kursivdrucks: Im politischen Raum wird derzeit im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. Juli 2004 (5 StR 85/04 - wistra 2004, S. 393 ff.) eine Modifizierung des § 370a AO erwogen. Inwieweit § 370a AO Anhängig in § 100a Abs. 2 StPO-E einzu-beziehen ist, wird auch vom Ergebnis dieser Beratungen abhängen.

um eine schwere Straftat handelt (das Gesetz droht insoweit Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren oder Geldstrafe an).

Zu § 100a Abs. 3 StPO-E

Die Vorschrift wird inhaltlich unverändert aus § 100a Satz 2 StPO übernommen. Die redaktionelle Umstellung von der Mehrzahl auf die Einzahl („eine Person“ statt „Personen“) dient lediglich der Angleichung an den sonst im Gesetz üblichen Sprachgebrauch.

Zu § 100a Abs. 4 StPO-E

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach einen Kernbereich privater Lebensgestaltung anerkannt, der dem staatlichen Zugriff schlechthin entzogen ist (BVerfGE 6, 32, 41; 27, 1, 6; 32, 373, 379; 34, 238, 245; 80, 367, 373; 109, 279; BVerfG 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 160 ff. NJW 2005, 2603, 2611 f.). In seiner Entscheidung zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht erstmals einfachgesetzliche Vorkehrungen zum Schutz dieses Kernbereichs für Maßnahmen nach § 100c StPO gefordert. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) nachgekommen. In zeitlicher Nachfolge zu dieser Rechtsprechung ist die Anzahl von Maßnahmen nach § 100c StPO (akustische Wohnraumüberwachung) von jährlich bislang durchschnittlich etwa 30 auf deutlich unter 10 zurückgegangen.

In seinem Urteil vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04, NJW 2005, 2603 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinausgehend auch einfachgesetzliche Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei Maßnahmen der (gefahrenabwehrrechtlichen) Telekommunikationsüberwachung gefordert, gleichzeitig aber anerkannt, dass hier andere Maßstäbe anzulegen sind (mit beachtlichen Erwägungen kritisch zu diesen verfassungsgerichtlichen Vorgaben Löffelmann, ZStW 118 [2006], 358, 375 ff.).

Eine besondere Regelung, insbesondere eine solche, die die Strafverfolgungsbehörden verpflichten würde, prognostisch eine mögliche Kernbereichsrelevanz der Gespräche vor der Beantragung, Anordnung und Durchführung der Maßnahme im Sinne präventiven Rechtsschutzes zu prüfen, ist – anders als bei der akustischen Wohnraumüberwachung (vgl. § 100c Abs. 4 und 5 StPO) – bei der Telekommunikationsüberwachung hiernach nicht erforderlich und wäre auch nicht praktikabel. Bei der Nutzung eines Mediums, das auf die Entfernung der Kommunizierenden voneinander angelegt ist und typischerweise nicht in vergleichbarer Weise wie bei der Nutzung einer Wohnung den Rahmen für den Austausch höchstpersönlicher

Informationen bietet, dessen Nutzung nicht nur die Inanspruchnahme der Dienste Dritter – der Telekommunikationsdiensteanbieter – erfordert, sondern auch im Bereich des Mobilfunks vielfach in der Öffentlichkeit stattfindet, besteht in ungleich geringerem Maße als bei der akustischen Wohnraumüberwachung, durch die unmittelbar in den „letzten Rückzugsbereich“ (BVerfGE 109, 279, 314) des Bürgers eingegriffen wird, die Gefahr der Erfassung von Gesprächen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen und daher am unantastbaren Schutz der Menschenwürde des Betroffenen teilhaben. Ein vorbeugender Schutz für jegliche denkbare Gefährdung dieses Kernbereichs durch eine Telekommunikationsüberwachung wäre auch praktisch nicht umsetzbar, da sich – worauf auch das Bundesverfassungsgericht hinweist (BVerfG 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 164, NJW 2005, 2603, 2612) – Anhaltspunkte für die Kernbereichsrelevanz eines Gesprächs in aller Regel erst aus dem Gespräch selbst ergeben.

Das Ermittlungsinstrument der Telekommunikationsüberwachung wird zudem sowohl in Deutschland als auch im internationalen Bereich als sehr bedeutsam eingeschätzt. Der Untersuchung von Albecht, Dorsch und Krüpe ist zu entnehmen, dass es als ein wichtiges und unabdingbares Ermittlungsinstrument anzusehen ist (a. a. O., S. 463). Mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Strafverfolgungsauftrag des Staates ist es deshalb notwendig, dass für unverzichtbare Ermittlungsinstrumente, wie sie die Telekommunikationsüberwachung darstellt, ein praktikabler Anwendungsbereich verbleibt.

§ 100a Abs. 4 StPO-E stellt deshalb klar, dass durch eine Telekommunikationsüberwachung nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen werden darf, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Überwachung allein Erkenntnisse aus diesem Kernbereich erlangt würden. Soweit dies erkennbar ist, hat die Überwachung zu unterbleiben. Absatz 4 knüpft damit an die Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Abs. 4 StPO an, unterscheidet sich davon aber in wesentlichen Punkten. Nach § 100c Abs. 4 StPO darf die akustische Wohnraumüberwachung nur dann angeordnet werden, wenn prognostiziert werden kann, dass eine Verletzung des Kernbereichs nicht zu besorgen ist; hierzu sind vor Anordnung der Maßnahme Abklärungen vorzunehmen, etwa zur Art der überwachten Räumlichkeit und zu den sich dort voraussichtlich aufhaltenden Personen. Demgegenüber ist eine Telekommunikationsüberwachung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – grundsätzlich zulässig und hat nur dann zu unterbleiben, wenn die anhand vorliegender tatsächlicher Anhaltspunkte zu erstellende Prognose ergibt, dass allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu erwarten sind. Für die Erstellung dieser Prognose brauchen –

anders als bei der akustischen Wohnraumüberwachung – keine besonderen vorausgehenden Ermittlungen getätigt zu werden.

Erwogen worden ist, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung 1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005 (NJW 2005, 2603 ff.) dadurch Rechnung zu tragen, dass lediglich ein Beweisverwertungsverbot für Erkenntnisse aus dem Kernbereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung vorgesehen wird (so z. B. für den Bereich der Polizeigesetze: Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, GVOBl. M-V 2006, S. 551). Auch in der Literatur wird teilweise vertreten, dass die Anforderungen in der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht das „Ob“ der Maßnahme, sondern lediglich das „Wie“ betreffe; die unterschiedlichen Schutzbereiche und Schutzrichtungen von Artikel 10 GG einerseits und Artikel 13 GG andererseits ließen für den Bereich der Überwachung der Telekommunikation ein Beweisverwertungsverbot ausreichend erscheinen (vgl. Gusy, Nds.VBl. 2006, 65, 69).

Die Vereinbarkeit dieser Auffassung mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist indessen zumindest zweifelhaft. Nach den Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts hat bereits die Maßnahme zu unterbleiben, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen wird. Dem trägt das Erhebungsverbot in § 100a Abs. 4 Satz 1 StPO-E Rechnung. Anders als bei einer akustischen Wohnraumüberwachung, bei der Anhaltspunkte anhand der Art der zu überwachenden Räumlichkeit und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander gewonnen werden können, ist bei einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme – worauf auch das Bundesverfassungsgericht hinweist – kaum je vorhersehbar und auszuschließen, dass keine kernbereichsrelevanten Inhalte anfallen. Soll etwa ein privater Anschluss abgehört werden, so wird sich regelmäßig nicht ausschließen lassen, dass private Gespräche – bis hin zum Austausch intimster Kommunikationsinhalte – erfasst würden. Aber auch von primär geschäftlich oder dienstlich genutzten Festnetzanschlüssen werden erfahrungsgemäß auch private Gespräche geführt, die kernbereichsrelevante Inhalte aufweisen können. Die Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte lässt sich damit – wie auch das Bundesverfassungsgericht ausführt – bei einer Telekommunikationsüberwachung regelmäßig nicht ausschließen.

Theoretisch könnte die Erfassung kernbereichsrelevanter Kommunikation bei einer Telekommunikationsüberwachung allerdings durch ein Mithören in Echtzeit weitgehend abgewendet werden. Sobald ein zu überwachendes Gespräch kernbereichsrelevant wird, wäre das Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation zu unterbrechen oder gar endgültig zu beenden. Ein solches Vorgehen ist indessen weder praktisch durchführbar noch mit ver-

trebarem – auch zusätzlichem – personellen und sonstigen Aufwand zu leisten. Ein Großteil der derzeit zu Zwecken der Strafverfolgung überwachten Telekommunikation wird beispielsweise in fremden, zum Teil nicht ohne weiteres identifizierbaren Sprachen und Dialekten und darüber hinaus unter Benutzung von Geheimcodes geführt. Selbst bei ständigem parallelem Mithören durch einen Dolmetscher könnte hierbei nicht gewährleistet werden, dass der Inhalt der Gespräche sofort zutreffend erfasst und übersetzt wird. Oftmals ist hierfür vielmehr das wiederholte Abspielen und Anhören der aufgezeichneten Kommunikation unabdingbar. Hinzu kommt, dass Betroffene mitunter eine Vielzahl von Telekommunikationsmitteln besitzen und teilweise parallel nutzen, etwa telefonische Absprachen über die parallel im Internet vorzunehmenden Aktivitäten treffen (während vielleicht auch noch parallel ein Telefax eingeht). Die in der Praxis zur Erfassung aller ermittlungsrelevanten Kommunikation regelmäßig notwendige Rund-um-die-Uhr-Überwachung könnte bei dem Erfordernis eines Mithörens in Echtzeit selbst bei einer deutlichen Aufstockung der Personalkapazitäten nicht geleistet werden. Dies gilt erst recht und gerade im Bereich der für eine Telekommunikationsüberwachung primär in Betracht kommenden organisierten Kriminalität, die regelmäßig die parallele Überwachung mehrerer Personen mit teilweise zahlreichen Telekommunikationsanschlüssen notwendig macht.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat – wohl eingedenk dieser tatsächlichen Gegebenheiten – kein Mithören in Echtzeit bei der Telekommunikationsüberwachung gefordert, sondern ausgeführt, dass insoweit nicht dieselben strengen Maßstäbe wie bei einer akustischen Wohnraumüberwachung anzulegen sind, die zudem ebenfalls nicht stets ein Mithören in Echtzeit erfordert.

Die Regelung in § 100a Abs. 4 Satz 1 StPO-E trägt diesen Erkenntnissen Rechnung. Einerseits trifft sie zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bereits auf der Anordnungsebene ein Erhebungsverbot für den Fall, dass von vornherein allein – ohnehin nicht verwertbare (vgl. Absatz 4 Satz 2) – Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu erwarten sind. Andererseits begrenzt sie dieses Erhebungsverbot auf Fallgestaltungen, in denen die Maßnahme allein – d. h. ausschließlich – Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erwarten lässt. Die Regelung ermöglicht damit auch weiterhin eine zur Verfolgung von schweren Straftaten notwendige effektive Durchführung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen.

Nach Absatz 4 Satz 2 dürfen Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung in Strafverfahren nicht verwertet werden. Dies entspricht den vom Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Vorgaben wie auch der gefestigten fachgerichtlichen Rechtsprechung

(vgl. BGHSt 14, 358 ff.; 19, 325 ff.; 34, 397, 399 ff.; 36, 167, 173 ff.; 44, 46, 48; BGHR StPO § 261 Verwertungsverbot 8, 11; BGH, 2 BJs 112/97-2 – StB 10 u 11/99 vom 13. Oktober 1999, NStZ 2000, 383), die von dem Gedanken ausgeht, dass durch eine derartige Verwertung der unzulässige Eingriff in den Kernbereich noch vertieft würde.

Mit dem Verwertungsverbot korrespondiert in Absatz 4 Satz 3 die Pflicht, durch einen Eingriff in den Kernbereich erlangte Erkenntnisse unverzüglich zu löschen.

Um die Erlangung von Rechtsschutz gegen den Eingriff zu sichern, ist nach Absatz 4 Satz 4 die Tatsache der Erfassung solcher Erkenntnisse und ihrer Löschung aktenkundig zu machen.

Absatz 4 Satz 5 und 6 sind der Regelung in § 100c Abs. 10 StPO nachgebildet. Bei Zweifeln über das Vorliegen kernbereichsrelevanter Erkenntnisse hat die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit der Erkenntnisse herbeizuführen, die im Fall der Nichtverwertbarkeit für das weitere Verfahren bindend ist. Dies gewährleistet in problematischen Fällen eine Kontrolle durch eine unabhängige Instanz, entlastet damit zugleich die ermittelnden Personen von der Prüfung und Entscheidung mitunter schwieriger Abgrenzungsfragen und beugt zudem einer voreiligen Bejahung der Kernbereichsrelevanz vor, die aufgrund des Lösungsgebots nach Absatz 4 Satz 3 zu einem endgültigen Verlust beweiserheblicher Erkenntnisse führen kann. Zuständig ist dasjenige Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig ist, im Ermittlungsverfahren also regelmäßig der Ermittlungsrichter, § 162 StPO.

Zu § 100b StPO-E

In § 100b StPO-E sind – wie bislang – die für die Anordnung und Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung maßgeblichen Verfahrensregelungen zusammengefasst, soweit diese nicht in allgemeinen Vorschriften, insbesondere in § 101 StPO-E bzw. – hinsichtlich der bislang in § 100b Abs. 5 StPO enthaltenen Verwendungsregelung – in § 477 Abs. 2 StPO-E eingestellt werden.

Zu § 100b Abs. 1 StPO-E

Absatz 1 stellt die Telekommunikationsüberwachung weiterhin unter den Vorbehalt der gerichtlichen Anordnung und enthält die jeweils zu beachtenden Anordnungsfristen.

Satz 1 bestimmt, dass Maßnahmen nach § 100a StPO-E stets eines Antrags der Staatsanwaltschaft bedürfen und – wie bislang – dem Vorbehalt der gerichtlichen Anordnung unterliegen. Zuständiges Gericht ist im Ermittlungsverfahren der Ermittlungsrichter am Sitz der Staatsanwaltschaft, § 162 Abs. 1 StPO-E.

Nach Satz 2 kann die Staatsanwaltschaft entsprechend dem geltenden Recht bei Gefahr im Verzug die Anordnung auch selbst erlassen (Eilanordnung).

Nach Satz 3 tritt die Eilanordnung der Staatsanwaltschaft – ebenfalls entsprechend dem geltenden Recht – außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird. Für die Fristberechnung gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 42 ff. StPO (vgl. eingehend zur Berechnung der Fristen im Rahmen des § 100b StPO: Günther, Kriminalistik 2006, 683 ff.). Neu ist in Satz 3 die Regelung, dass die aufgrund der Eilanordnung der Staatsanwaltschaft erlangten personenbezogenen Daten nicht zu Beweis Zwecken verwertet werden dürfen, wenn die Eilanordnung mangels gerichtlicher Bestätigung nach drei Tagen außer Kraft tritt. Dies trägt dem Gedanken einer effektiven gerichtlichen Kontrolle Rechnung.

Nach Satz 4 ist die Maßnahme auf maximal zwei Monate zu befristen. Die damit verbundene Verkürzung der Anordnungsdauer von bislang drei auf nunmehr zwei Monate berücksichtigt die rechtstatsächlichen Erkenntnisse aus der Untersuchung von Albrecht/Dorsch/Krüpe (a. a. O., S. 166 ff., 170 f.), wonach etwa drei Viertel der Telekommunikationsmaßnahmen über einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten geführt und nur etwa 9 % der Anschlüsse tatsächlich über die Dauer von drei Monaten überwacht werden. Damit erscheint für den Großteil der Maßnahmen eine Anordnungsdauer von maximal zwei Monaten ausreichend. Aufgrund dieser Verkürzung der Anordnungsdauer dürfte allerdings ein Anstieg der Anzahl der Verlängerungsanordnungen und damit auch der Gesamtzahl der jährlichen Telekommunikationsanordnungen zu erwarten sein.

Nach Satz 5 kann die Anordnung wie schon bislang – auch mehrfach – verlängert werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Neu ist, dass die Verlängerung jeweils auf maximal einen Monat zu befristen ist; dies trägt den vorgenannten rechtstatsächlichen Erkenntnissen Rechnung. Ferner ist ausdrücklich klargestellt, dass eine Verlängerung nur zulässig ist, wenn die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Dies setzt in der Praxis voraus, dass das Gericht von den Strafverfolgungsbehörden über die zwischenzeitlich gewonnenen Ermittlungsergebnisse – nicht nur

aus der Telekommunikationsüberwachung, sondern auch aus etwaigen anderen zwischenzeitlichen Ermittlungsmaßnahmen – hinreichend in Kenntnis gesetzt wird.

Für die Berechnung der Anordnungs- wie auch der Verlängerungsfristen gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 42 ff. StPO. Der Fristbeginn wird dabei bereits durch den Erlass der gerichtlichen Erst- bzw. Verlängerungsanordnung ausgelöst. Nur so ist gewährleistet, dass die Anordnung der Maßnahme die jeweils aktuellen Erkenntnisse zugrunde gelegt und in die gerichtliche Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen einbezogen werden können. Dies gilt auch dann, wenn eine Verlängerungsanordnung deutlich vor Ablauf der Erstanordnung erlassen wird, so dass die in der Erstanordnung enthaltene Frist faktisch nicht voll ausgeschöpft wird. Dies schließt den Erlass „vorsorglicher“ Verlängerungsanordnungen aus. Hiermit wird eine jeweils zeitnahe gerichtliche Kontrolle der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme im Sinne eines möglichst effektiven Grundrechtsschutzes der von der Maßnahme betroffenen Personen gewährleistet.

Satz 6 ergänzt dieses Kontrollsystem, indem Anordnungen über sechs Monate hinaus nur durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht – regelmäßig also das Landgericht – angeordnet werden dürfen. Dies gilt allerdings nur vorbehaltlich des § 169 StPO: In Sachen, die in die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters beim Oberlandesgericht oder beim Bundesgerichtshof gehören, bleibt dieser auch für Verlängerungen über sechs Monate hinaus zuständig.

Zu § 100b Abs. 2 StPO-E

Die Vorschrift enthält in Modifizierung von § 100b Abs. 2 Satz 1 bis 3 StPO und in Anlehnung an § 100d Abs. 2 StPO qualifizierte Pflichten für Form und Inhalt eines Anordnungsbeschlusses. Qualifizierte Begründungspflichten wurden hier – anders als bei der akustischen Wohnraumüberwachung (§ 100d Abs. 3 StPO) – nicht vorgesehen, da die Anordnungsvoraussetzungen für die Telekommunikationsüberwachung, insbesondere mit Blick auf die bei der akustischen Wohnraumüberwachung erforderliche qualifizierte Kernbereichsprognose, insgesamt geringer sind. Zudem ist die gefestigte Rechtsprechung zu den notwendigen Begründungsinhalten von Durchsuchungsbeschlüssen, die auch hier Anwendung findet, ohnehin zu beachten (BVerfGE 96, 44, 52; 103, 142, 151; 107, 299 ff.; BVerfG, 2 BvR 27/04 vom 8. März 2004, NJW 2004, 1517 ff.). Die Aufnahme einer qualifizierten Begründungspflicht bei Telekommunikationsüberwachungsanordnungen würde die besonderen Anforderungen, die an die Begründung der Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung zu stellen sind, relativieren und im Umkehrschluss die Frage aufwerfen, ob an die Begründung der An-

ordnung anderer verdeckter und offener Ermittlungsmaßnahmen geringere Anforderungen zu stellen sind. Eine allgemeine Pflicht zur angemessenen, die Nachvollziehbarkeit und Überprüfung der Entscheidung ermöglichenden Begründung einer Anordnung ergibt sich bereits aus § 34 StPO.

- Nach Absatz 2 Satz 1 hat die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung schriftlich zu ergehen. Dies entspricht dem geltenden Recht und bezieht sich sowohl auf die gerichtliche Anordnung als auch auf die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung und etwaige Verlängerungsanordnungen.
- Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sind der Name und die Anschrift der betroffenen Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, anzugeben, soweit diese Angaben möglich sind. Die Einschränkung „soweit möglich“ trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht stets vollständige Angaben zur Person des Betroffenen bekannt sind, z. B. weil diese unter einem Alias- oder Decknamen auftritt oder ihr Name noch gar nicht bekannt ist.
- Erwogen wurde, entsprechend den oben genannten, durch die Rechtsprechung festgelegten Anforderungen an den notwendigen Inhalt einer Anordnung in Anlehnung an § 100d Abs. 2 Nr. 2 StPO festzulegen, dass die Entscheidungsformel auch den Tatvorwurf, aufgrund dessen die Maßnahme angeordnet wird, anzugeben hat. Davon wurde vor dem Hintergrund, dass der Beschluss in den Fällen des Absatzes 3 – also regelmäßig an das Telekommunikationsunternehmen zu übermitteln ist, aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten (Datenschutz) abgesehen.
- Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 muss die Anordnung ferner die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes enthalten. Die Möglichkeit der Angabe einer Kennung des zu überwachenden Endgerätes steht unter der – vom Gesetzgeber auch in § 23b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ZFdG vorgesehenen – Einschränkung, dass die anzugebende Endgeräteerkennung auch allein dem zu überwachenden Endgerät zugeordnet ist. Die damit künftig auch strafprozessual mögliche so genannte „IMEI-gestützte“ Überwachung eines Mobiltelefons trägt den Schwierigkeiten Rechnung, die sich derzeit bei der Überwachung polizei- und ermittlungserfahrener Täter ergeben. Diese verfügen teilweise über zahlreiche (mitunter über 100) verschiedene Mobiltelefonkarten (SIM-Karten), die sie abwechselnd in dem zumeist selben Mobilfunkgerät einsetzen (so genannte „Kartenspieler“). Dadurch ändert sich die zu überwachende Kennung des Mobilfunkabschlusses fortwährend, so dass bislang die jeweils neue Kennung des Anschlusses zunächst ermittelt und sodann ein auch auf diese Kennung bezogener ge-

richtlicher Überwachungsbeschluss herbeigeführt werden muss. Durch diese Taktik können die Beschuldigten der Überwachung für gewisse Zeiträume und teilweise auch ganz entgehen. Aus den dadurch entstehenden Überwachungslücken ergibt sich ein Bedürfnis der Praxis, über die Geräteerkennung (IMEI) des dauerhaft genutzten Mobiltelefons eine möglichst unterbrechungsfreie Überwachung der Telekommunikation herbeizuführen. Dem trägt die Neuregelung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Rechnung.

- Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 übernimmt aus § 100b Abs. 2 Satz 3 StPO das Erfordernis der Angabe von Art, Umfang und Dauer der Maßnahme. Durch entsprechende Konkretisierungen, die auch die Art des technischen Zugriffs auf die zu überwachende Telekommunikation betreffen, wird erreicht, dass die Maßnahme zielgerichtet eingesetzt und der Richtervorbehalt im Sinne einer umfassenden Prüfung aller eingriffsrelevanten Aspekte ausgeübt wird.

Zu § 100b Abs. 3 StPO-E

Absatz 3 statuiert – entsprechend dem bisherigen Recht – eine Mitwirkungspflicht der Telekommunikationsdienstleister zur Ermöglichung der Telekommunikationsüberwachung. Diese haben die Durchführung der Überwachungsmaßnahme zu ermöglichen und – was nunmehr im Gesetzestext auch im Hinblick auf den in § 100g Abs. 3 StPO-E eingestellten Verweis auf § 100b Abs. 3 ausdrücklich klargestellt wird – die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Notwendigkeit für diese Inpflichtnahme ergibt sich daraus, dass sich Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen in effizienter Weise regelmäßig nur unter Mitwirkung der Telekommunikationsdienstleister umsetzen lassen, indem diese eine Kopie der heute durchgehend digitalisierten Telekommunikationssignale an die Strafverfolgungsbehörden ausleiten. Eine Obliegenheit der Strafverfolgungsbehörden, Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen stets unter Mitwirkung eines Telekommunikationsdienstleisters durchzuführen, wird damit allerdings nicht begründet. Vielmehr enthält § 100a Abs. 1 Satz 1 StPO-E eine nicht durch die Mitwirkung der Telekommunikationsdienstleister bedingte Befugnis, Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen. Beschränkt wird diese Befugnis lediglich durch die in der gerichtlichen Anordnungsentscheidung näher zu bestimmende Art der Überwachung (vgl. § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StPO-E). Nach Maßgabe der gerichtlichen Anordnungsentscheidung sind die Strafverfolgungsbehörden daher auch berechtigt, Überwachungsmaßnahmen ausschließlich mit eigenen Mitteln durchzuführen. Dass hierbei auch technische Mittel eingesetzt werden dürfen, ergibt sich ebenfalls bereits aus § 100a Abs. 1 Satz 1 StPO-E, da das dort ausdrücklich erlaubte Überwachen und Aufzeichnen von Telekommunikation

regelmäßig nur unter Einsatz technischer Mittel erfolgen kann. Im Einzelfall ist freilich bei der Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme strikt zu beachten, dass nur diejenige Telekommunikation erfasst wird, deren Überwachung durch die gerichtliche Anordnung legitimiert ist.

Notwendig ist mit Blick auf die Umsetzung von Artikel 17 i. V. m. Artikel 16 des Übereinkommens über Computerkriminalität, die keine dem bisherigen Absatz 3 entsprechende Beschränkung von Mitwirkungspflichten auf Telekommunikationsdiensteanbieter vorsehen, die ihre Dienste *geschäftsmäßig* erbringen, die Ausweitung der Vorschrift auch auf solche Personen und Stellen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, ohne geschäftsmäßig zu handeln. „Geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten“ ist das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht (§ 3 Nr. 10 TKG). Nicht erfasst sind hiervon solche Telekommunikationsdienste, die innerhalb eines geschlossenen Systems anfallen, z. B. zwischen nur für den „Eigenbedarf“ betriebenen Nebenstellen, wie in Hotels, Krankenhäusern, Betrieben oder bei Haustelesonanlagen (Nack, a. a. O., § 100a, Rn. 18). Artikel 16 und 17 des Übereinkommens über Computerkriminalität sehen eine Beschränkung der Mitwirkungspflicht auf Stellen und Personen, die Telekommunikationsdienste geschäftsmäßig anbieten, nur unter der Vorbehaltsmöglichkeit von Artikel 16 Abs. 4 i. V. m. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b des Übereinkommens vor. Diese erstreckt sich jedoch nur auf Maßnahmen nach den Artikeln 20 und 21 des Übereinkommens, im Falle von Verkehrsdaten also auf deren Echtzeiterhebung.

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung geschlossener Telekommunikationssysteme kommt einer entsprechenden Ausdehnung der Mitwirkungspflicht auch auf nicht geschäftsmäßig handelnde Anbieter große kriminalistische Bedeutung zu. Werden etwa aus einem Unternehmen oder aus einer Behörde heraus kriminelle Handlungen begangen, so können auch Erkenntnisse über die unternehmensinterne Telekommunikation zur Tataufklärung beitragen. Diese Überlegungen gelten auch für die Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten, die daher – ohne von der Vorbehaltsmöglichkeit des Artikel 16 Abs. 4 i. V. m. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b des Übereinkommens Gebrauch zu machen – entsprechend geregelt werden soll. Um nicht geschäftsmäßig tätig werdenden Stellen keine unverhältnismäßigen Kosten aufzubürden, bleibt die in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) vorgesehene Verpflichtung, Vorkehrungen für die Umsetzung der Ermittlungsmaßnahmen zu treffen, auf „öffentliche“ Anbieter beschränkt. Der entsprechende Verweis in Absatz 3 Satz 2 wird allgemeiner gefasst, um durch Änderungen des in Bezug genommenen Telekommunikationsgesetzes häufig veranlasste Folgeänderungen zu vermeiden.

Zu § 100b Abs. 4 StPO-E

Satz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 100b Abs. 4 Satz 1 StPO und stellt damit klar, dass die aufgrund der Überwachungsanordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden sind, wenn die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen.

Die im bisherigen Satz 2 enthaltene Regelung zur Mitteilung der Beendigung der Maßnahme an den Richter und den nach § 100b Abs. 3 StPO verpflichteten Telekommunikationsdiensteanbieter ist nicht übernommen worden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Denn die Pflicht zur Unterrichtung des Telekommunikationsdiensteanbieters folgt bereits aus Satz 1, wonach die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden sind. Dies setzt hinsichtlich der Ausleitung der überwachten Telekommunikation vom Telekommunikationsdiensteanbieter an die Strafverfolgungsbehörde bereits eine entsprechende Unterrichtung des Telekommunikationsdiensteanbieters durch die Strafverfolgungsbehörde voraus und bedarf daher keiner gesonderten gesetzlichen Regelung.

Der neue Satz 2 weitet die bislang bestehende Pflicht zur Unterrichtung des Richters von der Beendigung der Maßnahme dahingehend aus, dass dieser nunmehr auch über den Verlauf und die Ergebnisse der Überwachung zu unterrichten ist. Die in Anlehnung an § 100d Abs. 4 StPO geregelte Unterrichtungspflicht dient der Stärkung der mit dem Richtervorbehalt bezweckten rechtsstaatlichen Kontrolle. Sie soll dem Gericht, das bislang keinerlei Rückmeldung erhält, so es nicht mit weiteren Entscheidungen (etwa Verlängerungsanordnungen) betraut wird, eine Erfolgskontrolle ermöglichen, um die daraus resultierenden Erfahrungen bei künftigen Entscheidungen berücksichtigen zu können.

Zu § 100b Abs. 5 und 6 StPO-E

Die Absätze 5 und 6 werden mit anderen Regelungsinhalten neu gefasst; der Gehalt des bisherigen Absatzes 5 (Verwendungsbeschränkung) findet sich nunmehr in § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO-E, derjenige des bisherigen Absatzes 6 (Vernichtungsregelung) in § 101 Abs. 10 StPO-E.

Mit den neu gefassten Absätzen 5 und 6 wird eine einheitliche Bestimmung für statistische Erhebungen zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO-E geschaffen, die § 110 Abs. 8 TKG sowie die korrespondierende Regelung in § 25 TKÜV ablöst und für die schon bislang erfolgenden statistischen Mitteilungen der Landesjustizverwal-

tungen und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung trifft.

Aufgrund der damit verbundenen – und durch § 12 EGStPO-E (Artikel 6) abweichungsfest ausgestalteten – Verpflichtung der Länder, entsprechende Daten zu erheben und an das derzeit noch in der Errichtung befindliche Bundesamt für Justiz (vgl. dazu den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz, BT-Drs. 16/1827) weiter zu leiten, unterliegt die Regelung nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG der Zustimmung des Bundesrates. Das von Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG geforderte besondere Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung ist darin begründet, dass auf andere Weise eine aussagekräftige bundesweite Übersicht über die nach Absatz 6 zu erhebenden Daten nicht zu gewinnen ist. Eine solche Übersicht ist für den Bundesgesetzgeber indessen notwendig, um die Praxis der Telekommunikationsüberwachung zumindest anhand von Rahmendaten evaluieren und beobachten und so auf einer verlässlichen rechtstatsächlichen Grundlage beurteilen zu können, ob und inwieweit sich die Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung bewähren oder der Überarbeitung durch den Gesetzgeber bedürfen (kritisch zu derartigen, die Praxis zusätzlich belastenden statistischen Berichtspflichten Löffelmann, ZStW 118 [2006], 358, 373 f.).

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass die Länder sowie der Generalbundesanwalt dem (künftigen) Bundesamt für Justiz kalenderjährlich über in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach § 100a StPO-E berichten. Bei diesen Berichten handelt es sich, wie sich aus Absatz 6 ergibt, um reine statistische Angaben. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist damit nicht verbunden. Die Berichte sind, um eine zeitnahe Kenntnisnahme der aktuellen Entwicklung bei Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen zu gewährleisten, jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Es bleibt den Ländern sowie dem Generalbundesanwalt überlassen, in welcher Weise dort für die Erstellung und rechtzeitige Übermittlung der Berichte Sorge getragen wird. Die Länder werden, entsprechend ihrer Handhabung in der Vergangenheit, voraussichtlich durch die Landesjustizverwaltungen entsprechende Berichte aufgrund von Mitteilungen der Staatsanwaltschaften erstellen.

Absatz 5 Satz 2 verpflichtet das Bundesamt für Justiz, anhand der von den Ländern und vom Generalbundesanwalt mitgeteilten Daten eine bundesweite Übersicht zu erstellen und diese im Internet zu veröffentlichen. Hierdurch wird ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Entwicklung von repressiv veranlassten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen erreicht.

Absatz 6 führt die in den Berichten nach Absatz 5 im Einzelnen anzugebenden Daten konkret auf:

- Die Nummern 1 bis 3 beziehen sich auf aus den Anordnungs- oder Verlängerungsbeschlüssen ohne weiteres ablesbare Daten (Anzahl der Verfahren, in denen Anordnungen ergangen sind; Anzahl der Anordnungen, unterschieden nach erstmaliger und Verlängerungsanordnung sowie nach Art der zu überwachenden Kommunikation; zugrunde liegende Anlasstat).
- Nummer 4 verlangt die Angabe der Anzahl der Beteiligten an der überwachten Telekommunikation. Die Angabe soll Erkenntnisse darüber erbringen, in welchem Ausmaß durch Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen Personen betroffen und damit Grundrechte beschränkt werden. Die Erhebung der Anzahl der Beteiligten wird in der Praxis voraussichtlich keinen übermäßigen zusätzlichen Aufwand verursachen. Denn grundsätzlich sind alle Beteiligten der überwachten Kommunikation schon aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben von der Maßnahme (nachträglich) zu benachrichtigen. Soweit § 101 Abs. 4 ff. StPO-E hiervon – ggf. zeitlich begrenzte – Ausnahmen vorsieht, setzt dies eine Einzelfallprüfung hinsichtlich eines jeden Beteiligten voraus. Bei sorgfältiger Vornahme dieser Prüfung entsteht durch die zusätzliche Erfassung der Anzahl aller Beteiligten kein übermäßiger Aufwand.
- Die in den Nummern 5 und 6 vorgesehenen Angaben sollen im Rahmen dieses Entwurfs zunächst nur zur Diskussion gestellt werden. Es handelt sich um Angaben dazu, ob die Maßnahme Erkenntnisse erbracht hat, die für das weitere oder andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden. Diese Angaben zielen auf eine Evaluierung, in welchem Ausmaß mit Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen – sowohl belastende oder auch entlastende – Ermittlungserfolge erzielt werden konnten, die mit Eingriffen in Grundrechte verbundenen Maßnahmen sich also insoweit „gelohnt“ haben. Problematisch an der Erfassung dieser Angaben erscheint indessen, dass sie eine umfassende Kenntnis und Würdigung des Sachstandes voraussetzen und dadurch ggf. einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand verursachen können. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Angaben letztlich stets um subjektive Einschätzungen handeln wird.

Zu Nummer 8 (§ 100c StPO-E)

Die vorgesehenen Änderungen in den Absätzen 1 und 6 sind im Wesentlichen redaktioneller Art:

- Die Ersetzung des Wortes „oder“ durch „sowie“ in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich um eine kumulative Aufzählung handelt.
- Mit der stringenteren Fassung von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.
- Die Ersetzung des bisherigen Absatzes 6 Satz 3 durch einen Verweis auf § 53b Abs. 4 StPO-E passt die bisherige Verstrickungsregelung an die allgemeine und – im Hinblick auf das neue Erfordernis, dass der Verstrickungsverdacht bereits zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Berufsheimnisträger geführt haben muss – engere Verstrickungsregelung in § 53b Abs. 4 StPO-E an.

Zu Nummer 9 (§100d StPO-E)

Auch in § 100d StPO werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird durch die Ersetzung des Wortes „bekannt“ durch das Wort „möglich“ an § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StPO-E angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.
- Der bisherige Absatz 5 entfällt, da die darin enthaltene Vernichtungsregelung nun in der allgemeinen Vorschrift des § 101 Abs. 10 StPO-E enthalten ist.
- Der bisherige Absatz 6, der zu Absatz 5 wird, wird an einzelnen Detailstellen im Hinblick auf die im Datenschutzrecht gefestigten Begrifflichkeiten terminologisch überarbeitet, ohne dass damit inhaltliche Veränderungen verbunden sind.
- Die bisherigen Absätze 7 bis 10 entfallen, weil ihr Regelungsgehalt (Kennzeichnung, Benachrichtigung, nachträglicher Rechtsschutz) nunmehr in der für alle verdeckten Ermittlungsmaßnahmen geltenden Vorschrift des § 101 Abs. 3, 4 bis 9 StPO-E enthalten ist.

Zu Nummer 10 (§100e StPO-E)

Die Regelung zur Erstellung von (statistischen) Berichten über Anordnungen zur akustischen Wohnraumüberwachung in Absatz 1 wird durch die Bezugnahme in Satz 1 auf den neuen § 100b Abs. 5 StPO-E kürzer gefasst. Satz 2 stellt klar, dass die Bundesregierung zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht nach Artikel 13 Abs. 6 GG dem Deutschen Bundestag weiterhin jährlich über nach § 100c StPO angeordnete Maßnahmen berichtet. Hierbei werden die durch das künftige Bundesamt für Justiz nach Satz 1 i. V. m. § 100b Abs. 5 StPO-E zu erstellenden Übersichten zugrunde zu legen sein.

In Absatz 2 Nr. 8 wird lediglich eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen, die daraus resultiert, dass die in Bezug genommenen Regelungen über die Benachrichtigung bei der akustischen Wohnraumüberwachung künftig nicht mehr in § 100d Abs. 8 StPO enthalten sind, sondern sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 101 Abs. 4 ff. StPO-E ergeben.

Zu Nummer 11 (§§ 100f bis 101 StPO-E)

Zu § 100f StPO-E

Den Vorschriften zur akustischen Wohnraumüberwachung in §§ 100c bis 100e StPO nachfolgend regelt § 100f StPO-E künftig nur noch die akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen. Die in § 100f StPO bislang enthaltenen Regelungen zu Bildaufnahmen und technischen Observationsmitteln werden in § 100h StPO-E eingestellt.

- Der bisherige Absatz 1 entfällt, da sein Regelungsgehalt in § 100h StPO-E eingeht.
- Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird daher zu Absatz 1 Satz 1.
- Die bisher in § 100f Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO enthaltenen Verfahrensregelungen werden durch einen Verweis im neuen Absatz 4 auf § 100b Abs. 1, 4 Satz 1 und § 100d Abs. 2 StPO-E ersetzt. Damit werden die hinsichtlich ihrer Eingriffstiefe vergleichbaren Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und der Überwachung des gesprochenen Worts außerhalb von Wohnungen verfahrensmäßig einander angeglichen:

- Die Regelung der Anordnungskompetenz im bisherigen Absatz 2 Satz 2 (bislang: Richtervorbehalt; in Eilfällen Anordnung durch Staatsanwaltschaft oder Ermittlungspersonen) wird durch einen generellen Verweis in Absatz 4 auf § 100b Abs. 1 StPO-E ersetzt, was in der Gesamtschau der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen der Eingriffsinintensität der Überwachung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes angemessener erscheint. Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) haben danach auch bei Gefahr in Verzug künftig keine Anordnungskompetenz mehr.
 - Der bisherige Verweis in § 100f Abs. 2 Satz 3 auf § 98b Abs. 1 Satz 2 StPO entfällt, weil er systematisch unpassend und unklar erscheint und neben dem – nunmehr in Absatz 4 eingestellten – Verweis auf § 100b Abs. 1 Satz 3 StPO-E keine eigenständige Bedeutung hat.
 - Hinsichtlich der formellen Anforderungen an die Anordnung wird nicht mehr auf § 100b Abs. 2 StPO, sondern auf den insofern sachnäheren § 100d Abs. 2 StPO verwiesen.
 - Der Verweis auf § 100b Abs. 4 Satz 1 StPO-E (Abbruch der Maßnahme bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen) wird beibehalten.
 - Die in § 100f Abs. 2 StPO durch Verweis auf § 100b Abs. 6 StPO enthaltene Löschungspflicht wird durch die nun für alle verdeckten Ermittlungsmaßnahmen geltende Vorschrift des § 101 StPO-E ersetzt, der die Maßnahme nach § 100f StPO-E zudem den dortigen Kennzeichnungs- und Benachrichtigungspflichten unterstellt (vgl. Begründung zu § 101 StPO-E).
- Der bisherige Absatz 3 Satz 1 findet sich im neuen Absatz 2 Satz 1.
 - Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt, da sein Regelungsgehalt die nunmehr in § 100h StPO-E geregelten Bildaufnahmen betrifft.
 - Der bisherige Absatz 3 Satz 3 findet sich in modifizierter und übersichtlicherer Weise im neuen Absatz 2 Satz 2.
 - Der bisherige Absatz 4 findet sich im neuen Absatz 3.
 - Der bisherige Absatz 5 entfällt, weil sein Regelungsgehalt (Verwendungsregelung) sich nunmehr in § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO-E findet.

Zu § 100g StPO-E

§ 100g StPO wird umfassend neu gefasst, um den Vorgaben und Konsequenzen aus der Richtlinie zur so genannten „Vorratsdatenspeicherung“ vom 15. März 2006 (2006/24/EG), des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität vom 23. November 2001 (SEV Nr. 185) und verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Zu § 100g Abs. 1 StPO-E

Absatz 1 wird in Anlehnung an § 100a Abs. 1 StPO-E als allgemeine Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten ausgestaltet und schafft damit die von Artikel 20 des Übereinkommens über Computerkriminalität geforderte Möglichkeit einer Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten.

1. Nach bisheriger Rechtslage enthält die Vorschrift lediglich eine Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, Auskunft über gespeicherte Verbindungsdaten (zu den Begriffen der Verbindungsdaten und der Verkehrsdaten vgl. unten 2.) von denjenigen zu verlangen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Die Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit ist hingegen bisher nur unter den Voraussetzungen der §§ 100a, 100b StPO zulässig, während die nicht in Echtzeit erfolgende Auskunft sowohl über in der Vergangenheit angefallene als auch künftig anfallende Verkehrsdaten nach § 100g Abs. 1 StPO angeordnet werden darf. Diese unterschiedliche Behandlung der Erlangung von beim Diensteanbieter gespeicherten Verkehrsdaten, deren Echtzeiterhebung und der Auskunft über zukünftig anfallende Verkehrsdaten erscheint unnötig schwierig und in der Sache nicht gerechtfertigt. Maßgeblich für die Beurteilung der Eingriffsintensität von Ermittlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Telekommunikationsvorgängen ist die Qualität der erlangten Daten, also der Umstand, ob diese Auskunft über Inhalte der überwachten Kommunikation geben oder lediglich über deren äußere Umstände oder gar nur über Umstände, die keinen konkreten Telekommunikationsvorgang betreffen, wie dies etwa bei der Erhebung von Standortdaten eines lediglich betriebsbereiten aber nicht genutzten Mobiltelefons der Fall ist. An diese Differenzierung knüpft auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an (vgl. BVerfGE 67, 157, 172; 100, 313, 358 f.; 107, 299, 312 f.; 110, 33, 52 f., 68 f.; BVerfG 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 81, und 2 BvR 1345/03). § 100g StPO wird daher nicht mehr allein als Regelung eines Auskunftsanspruchs gegenüber Telekommunikationsdiensteanbietern sondern als umfassende Erhebungsbefugnis für Verkehrsdaten

ausgestaltet. Damit wird zugleich Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens über Computerkriminalität Rechnung getragen, der die Ermöglichung einer Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit verlangt.

Eine Beschränkung dieser Möglichkeit auf bestimmte Straftaten ist dort nicht vorgesehen, wäre aber aufgrund der Vorbehaltsmöglichkeit nach Artikel 20 Abs. 4 i. V. m. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe a des Übereinkommens grundsätzlich möglich. Die bisherige deutsche Regelung einer Gleichbehandlung der Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten und Daten über den Inhalt einer Telekommunikation nach Maßgabe des § 100a StPO würde zugleich die äußerste Grenze eines nach Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b des Übereinkommens zulässigen Vorbehalts darstellen. Allerdings haben sich die Vertragsparteien in Artikel 14 Abs. 2 Satz 5 des Übereinkommens verpflichtet, die Möglichkeit zu prüfen, einen solchen Vorbehalt zu beschränken, damit die Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit im weitest möglichen Umfang angewendet werden kann.

Eine im Sinne dieser Vorbehaltsoption mögliche Beschränkung der Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten entsprechend den Regelungen zur Erhebung von Inhaltsdaten im Sinne des § 100a StPO ist nach deutschem Recht aufgrund der unterschiedlichen Eingriffsintensität beider Maßnahmen verfassungsrechtlich nicht geboten. Die bereits bisher in § 100g Abs. 1 StPO enthaltenen – und zumal die aufgrund des gegenständlichen Entwurfs hinzukommenden – materiellen Beschränkungen der Auskunftserlangung über Verkehrsdaten gewährleisten vielmehr auch hinsichtlich der Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit eine ausreichende Begrenzung der Maßnahme. Hinzu kommt, dass durch die Harmonisierung des § 100g StPO-E mit den Verfahrensregelungen in den §§ 100b, 101 StPO-E auch bei der Erhebung von Verkehrsdaten der Rechtsschutz Betroffener gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich verbessert wird. Zu den vorgesehenen Beschränkungen des § 100g StPO im Hinblick auf die Regelungen zur so genannten „Vorratsdatenspeicherung“ vgl. die nachfolgenden Erläuterungen unter Punkt 5.

Mit der Ausgestaltung des § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO-E als umfassende Befugnis zur Erhebung von Verkehrsdaten entfällt nicht die bislang ausdrücklich in § 100g Abs. 1 StPO enthaltene Auskunftsverpflichtung der Diensteanbieter. Deren Pflicht zur Mitwirkung an einer Ausleitung der Verkehrsdaten in Echtzeit oder zur Auskunftserteilung über gespeicherte Verkehrsdaten folgt vielmehr aus dem Verweis in § 100g Abs. 2 Satz 1 auf § 100b Abs. 3 StPO-E. § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO-E gilt darüber hinaus aus den bereits zu § 100b Abs. 3 StPO-E dargelegten Gründen nicht nur für Verkehrsda-

ten, die bei Personen oder Stellen gespeichert sind, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sondern auch für solche Personen und Stellen, die diese Dienste nicht geschäftsmäßig erbringen. Entscheidend ist, dass die Daten, die sich im Herrschaftsbereich eines Telekommunikationsdiensteanbieters befinden, dem von Artikel 10 GG geschützten Telekommunikationsvorgang zuzurechnen sind und § 100g StPO-E daher eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten schafft.

2. Entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens über Computerkriminalität und dem im modernen Telekommunikationsrecht üblichen Sprachgebrauch wird der bislang in § 100g StPO verwandte Begriff der „Telekommunikationsverbindungsdaten“ durch den in § 96 Abs. 1 TKG verwendeten und in § 3 Nr. 30 TKG gesetzlich definierten, umfassenderen Begriff „Verkehrsdaten“ (Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) ersetzt. Da Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der Daten, deren Erhebung zulässig ist, allgemein auf § 96 Abs. 1 TKG verweist, kann zudem die bisherige Definition der Verkehrsdaten in § 100g Abs. 3 StPO entfallen. Dieser Vereinfachung liegt der allgemeine Gedanke zugrunde, dass Verkehrsdaten, die der Diensteanbieter für seine Zwecke erheben darf, auch – unter den engen vorgesehenen Voraussetzungen – von den Strafverfolgungsbehörden erhoben werden dürfen. Der Verweis auf § 96 Abs. 1 TKG geht insofern über § 100g Abs. 3 StPO hinaus, als dort personenbezogene Berechtigungskennungen (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG), abrechnungsrelevante übermittelte Datenmengen (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 und 4 TKG) und sonstige, zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 Nr. 5 TKG) nicht erwähnt sind. Eine weitreichende Ausweitung der Erhebungsbefugnis ist hiermit nicht verbunden:

- Personenbezogene Berechtigungskennungen (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG) können bereits nach der insoweit speziellen Vorschrift des § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG unter den dortigen – weiter gefassten Voraussetzungen – erhoben werden.
- Abrechnungsrelevante übermittelte Datenmengen (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 und 4 TKG) lassen einen Rückschluss auf die Kommunikationsinhalte nur in ähnlicher Weise zu, wie dies auch aufgrund der Kenntnis der Verbindungsdauer möglich ist.
- Die Einbeziehung der sonstigen, zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendigen Verkehrsdaten (§ 96

Abs. 1 Nr. 5 TKG), ist zur Aufklärung von Straftaten erforderlich. Bei dem Verdacht einer in betrügerischer Weise manipulierten Entgeltabrechnung kann sich andernfalls die Situation ergeben, dass dieser Verdacht nicht hinreichend aufgeklärt werden kann, weil es an einer Befugnis zur Erhebung der sonstigen zur Entgeltabrechnung notwendigen Verkehrsdaten fehlt. Darüber hinaus ist der Bereich der Telekommunikation von einem rasanten technischen Fortschritt gekennzeichnet, so dass es sich schon aus diesem Grunde empfiehlt, die Erhebungsbefugnis in § 100g Abs. 1 StPO-E durch die Einbeziehung der in § 96 Abs. 1 Nr. 5 TKG genannten „sonstigen Verkehrsdaten“ technikkoffen zu gestalten, um der fortschreitenden Entwicklung im Bereich der Telekommunikation folgen zu können.

3. Die Erhebungsbefugnis nach § 100g StPO-E setzt ferner nicht mehr, wie § 100g Abs. 3 StPO durch die Formulierung „im Falle einer Verbindung“ kenntlich gemacht hat, eine bestehende Kommunikationsverbindung voraus. Die Neuregelung würde damit im Falle der Erhebung von Standortdaten die – rechtlich umstrittene – Übersendung einer so genannten „stillen SMS“ („Stealth-Ping-Verfahren“) entbehrlieh machen, so dass – z. B. zur Ermöglicung oder Erleichterung von Observationsmaßnahmen – die Standortdaten eines eingeschalteten Mobiltelefons auch dann in Echtzeit erhoben werden könnten, wenn dieses aktuell nicht genutzt wird. Eine solche die Strafverfolgung erleichternde Möglichkeit soll aus rechtspolitischen Gründen jedoch nur bei schweren Straftaten im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO-E eröffnet werden. Dies wird durch § 100g Abs. 1 Satz 3 klargestellt. Zur Vereinbarkeit dieser Beschränkung mit den Vorgaben des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität vgl. im Einzelnen oben unter V. letzter Absatz.
4. Die bislang in § 100g StPO enthaltene Voraussetzung, dass die Maßnahme für die Untersuchung erforderlich sein muss, wird entsprechend den Formulierungen in anderen speziellen Befugnisnormen (z. B. in § 100a Abs. 1 StPO-E) dahin präzisiert, dass die Erhebung der Verkehrsdaten für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich sein muss.
5. § 100g Abs. 1 StPO-E beinhaltet auch künftig zwei Kategorien von Straftaten, die die Erhebung von Verkehrsdaten rechtfertigen: Straftaten von erheblicher Bedeutung und mittels Telekommunikation begangene Straftaten.
 - a) Zur Fallgruppe der Straftaten von erheblicher Bedeutung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) wird entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im neuen

Wortlaut klargestellt, dass die Straftat nicht nur abstrakt – etwa unter Berücksichtigung des gesetzlichen Strafrahmens – sondern auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sein muss (vgl. BVerfGE 107, 299, 322, sowie die obigen Erläuterungen zu § 100a Abs. 1 Nr. 2 StPO-E).

b) Die Beschreibung der bisherigen Fallgruppe der „mittels einer Endeinrichtung“ begangenen Straftaten – bei wortlautgetreuem Verständnis wäre darunter auch der Einsatz des Endgerätes zur Begehung von Körperverletzungen zu subsumieren – wird sprachlich dahingehend präzisiert, dass die Straftat „mittels Telekommunikation“ begangenen sein muss (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2). Ferner bedarf diese Fallgruppe, für die bislang außer dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keine einschränkenden Merkmale im Hinblick auf die Schwere oder Erheblichkeit der Anlassstrafat geregelt sind, zur Gewährleistung einer in der Gesamtschau mit den Regelungen zur so genannten „Vorratsdatenspeicherung“ (Artikel 2, §§ 110a, 110b TKG-E) verhältnismäßigen Befugnisnorm der Modifizierung in mehrfacher Weise:

- Zum einen findet diese Fallgruppe künftig nur noch Anwendung, wenn die mittels Telekommunikation begangene Straftat vollendet ist. Straftaten mittels Telekommunikation, die lediglich in das Versuchsstadium gelangen oder durch die lediglich andere Straftaten vorbereitet werden sollen, werden damit von dieser Fallgruppe nicht mehr erfasst. Sofern es sich jedoch bei der aufzuklärenden Straftat um eine solche von erheblicher Bedeutung handelt, kann sie als solche – unter den dortigen Voraussetzungen – eine Verkehrsdaterhebung nach Satz 1 Nr. 1 rechtfertigen.
- Ferner wird die Erhebung von Verkehrsdaten bei mittels Telekommunikation begangenen Straftaten nach § 100g Abs. 1 Satz 2 StPO-E künftig nur noch dann zulässig sein, wenn ohne die Erhebung der Verkehrsdaten die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten aussichtslos wäre. Durch diese strenge Subsidiaritätsklausel wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise Rechnung getragen. Dies ist angezeigt, weil die Verkehrsdaterhebung durch die Ausweitung des mit der „Vorratsdatenspeicherung“ einhergehenden Datenvolumens insgesamt an Eingriffsintensität gewinnt und daher in der vorliegenden Fallgruppe nur gerechtfertigt erscheint, wenn die Ermittlung des Sachverhalts auf andere Weise ausgeschlossen ist. Es bedarf daher künftig einer Einzelfallprüfung, ob etwai-

ge alternative Ermittlungsmaßnahmen zu schwereren Eingriffen führen würden und damit eine Verkehrsdatenerhebung das einzig zielführende und zugleich verhältnismäßige Mittel ist. Für eine Vielzahl der Fälle, z. B. bei einer telefonischen Bedrohung, werden gleich geeignete, aber weniger belastende Ermittlungsmaßnahmen oftmals nicht zur Verfügung stehen, wenn außer dem Zeitpunkt des Anrufs keine weiteren Ermittlungsansätze gegeben sind. Für diese Fälle, die etwa dem Bereich des so genannten „Stalking“ entstammen, ist die Verkehrsdatenerhebung ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument.

- Zusätzlich wird – ebenfalls als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – diese Fallgruppe dahingehend eingeschränkt, dass eine Erhebung von Verkehrsdaten nur dann zulässig ist, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Im Hinblick auf die Schwere des mit der „Vorratsdatenspeicherung“ verbundenen Grundrechtseingriffs soll damit der Bereich der leichteren Kriminalität aus dem Anwendungsbereich der Erhebungsbefugnis auch für den Fall ausgenommen werden, dass die Tat auf andere Weise nicht aufklärbar ist. Dies erlangt etwa Bedeutung für einzelne mittels Telekommunikation begangene geringfügige Beleidigungstaten.

Diese Ausgestaltung der Erhebungsbefugnis in § 100g Abs. 1 StPO-E steht in Einklang mit Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie zur „Vorratsdatenspeicherung“. Nach dieser Regelung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die „auf Vorrat“ zu speichernden Verkehrsdaten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten im Sinne des einzelstaatlichen Rechts jedes Mitgliedstaates zur Verfügung stehen. Nach der hierzu vom Ministerrat für Justiz und Inneres am 21. Februar 2006 angenommenen Erklärung zu Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten bei der Definition des Begriffs „schwere Straftat“ im einzelstaatlichen Recht die in Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl genannten Straftaten sowie Straftaten unter Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen angemessen zu berücksichtigen. Diesen Vorgaben wird in § 100g Abs. 1 StPO-E durch die Anknüpfung an eine Straftat von erheblicher Bedeutung bzw. an eine mittels Telekommunikation begangene Straftat Rechnung getragen. Ferner trägt die in besonderer Weise am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Ausgestaltung der Erhebungsbefugnisse nach § 100g Abs. 1 StPO-E den Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie Rechnung und steht auch nicht in Widerspruch zu den Vorgaben des Übereinkommens über Computerkriminalität; denn eine

am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Ausgestaltung des innerstaatlichen Rechts ist von Artikel 15 Abs. 1 dieses Übereinkommens ausdrücklich gefordert.

6. Nicht aufgenommen wurde in § 100g Abs. 1 StPO-E die von Artikel 16 Abs. 2 des Übereinkommens über Computerkriminalität geforderte Möglichkeit des „Einfrierens“ von Verkehrsdaten bei den speichernden Personen und Stellen (so genanntes „Quick Freezing“). Denn eine solche Regelung ist aufgrund der zugleich umzusetzenden Richtlinie zur „Vorratsdatenspeicherung“ entbehrlich geworden: Die Daten, die aufgrund einer solchen Speicherungsanordnung „einzufrieren“ wären, werden künftig bereits aufgrund der in den §§ 110a, 110b TKG-E (Artikel 2 dieses Gesetzes) vorgesehenen Speicherdauern aufbewahrt.

Würde allerdings, wie dies in der rechtspolitischen Diskussion zum Teil erwogen wird, was der Entwurf aber u. a. aus den nachfolgend dargelegten praktischen Gründen nicht vorsieht, die Erhebung von Verkehrsdaten, die ausschließlich nach Maßgabe der Richtlinie 2006/24/EG „auf Vorrat“ gespeichert werden, nur noch bei Straftaten von erheblicher Bedeutung oder gar nur bei schweren Straftaten i. S. v. § 100a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StPO-E vorgesehen, müsste für die übrigen Straftaten – insbesondere also diejenigen, die mittels Telekommunikation begangen wurden, die geforderte Erheblichkeitsschwelle aber nicht überschreiten – die Möglichkeit einer Speicherungsanordnung aufgrund von Artikel 16 des Übereinkommens über Computerkriminalität geschaffen werden. Denn nach Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens sind die darin vorgesehenen Befugnisse und Verfahren – mithin auch die in Artikel 16 vorgesehene Speicherungsanordnung nebst der in Artikel 17 vorgegebenen Erhebungsbefugnis für die zuständigen Behörden – insbesondere auch hinsichtlich solcher Straftaten vorzusehen, die in den Artikeln 2 bis 11 des Übereinkommens umschrieben sind (dazu zählen z. B. Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, Artikel 10 des Übereinkommens) oder die mittels eines Computersystems (und damit regelmäßig mittels Telekommunikation) begangen wurden. Eine Beschränkung der Erhebung von „auf Vorrat“ gespeicherten Verkehrsdaten auf Straftaten von erheblicher Bedeutung würde damit – je nach konkreter gesetzlicher Ausgestaltung – zu einem (technisch ggf. aufwändigen) Nebeneinander (z. B. infolge getrennter Speicherungssysteme) oder zu einem nicht unkomplizierten Ineinandergreifen von „Vorratsdatenspeicherung“ und Speicherungsanordnung führen. Es erscheint sachgerecht, dieses – auch in der praktischen Umsetzung durch die Diensteanbieter voraussichtlich aufwändigere – Nebeneinander oder Ineinandergreifen zu vermeiden, indem zwar auch bei mittels Telekommunikation begangenen Straftaten ein Zugriff auf die

„auf Vorrat“ gespeicherten Verkehrsdaten im Grundsatz erlaubt wird, die Erhebungsbe-
fugnis insoweit aber enger als bislang gefasst wird. Dem tragen die oben dargestellten
Modifizierungen (Subsidiaritäts- und besondere Verhältnismäßigkeitsklausel, Aus-
schluss von Versuchs- und Vorbereitungsstraftaten) Rechnung.

Zu § 100g Abs. 2 StPO-E

Die bisher in § 100g Abs. 2 StPO ausdrücklich getroffene Regelung zur so genannten Ziel-
wahlsuche, mit der durch Abgleich aller in einem bestimmten Zeitraum bei den Diensteanbie-
tern angefallenen Verkehrsdatensätze ermittelt wird, von welchem – unbekanntem – An-
schluss aus eine Verbindung zu einem bestimmten – bekannten – Anschluss hergestellt
worden ist, entfällt:

- Zum einen werden von den Diensteanbietern, die Telekommunikationsdienste für die Öff-
entlichkeit erbringen, künftig auch die Rufnummern der anrufenden Anschlüsse zu spei-
chern sein, wenn diese von ihnen verarbeitet werden (vgl. Artikel 2, Nummer 5, § 110a
Abs. 2 Nr. 1 TKG-E), so dass diese künftig regelmäßig ohne Zielwahlsuche ermittelt wer-
den können.
- Zum anderen ist in den wenigen Fällen, in denen eine Zielwahlsuche möglicherweise
künftig noch erforderlich sein könnte, diese gedeckt durch die allgemeine Erhebungsbe-
fugnis nach § 100g Abs. 1 StPO-E, die auch die Anordnung einer Zielwahlsuche erlaubt.
Einer besonderen Regelung im Sinne des bisherigen § 100g Abs. 2 StPO mit höheren Zu-
lässigkeitsvoraussetzungen bedarf es für diese seltenen Fallgestaltungen nicht mehr, zu-
mal das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich entschieden hat, dass der Verkehrs-
datenabgleich im Zuge einer Zielwahlsuche nur in das Fernmeldegeheimnis derjenigen
eingreift, die als „Treffer“ den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden; hinsichtlich des
übrigen Personenkreises erfolgt eine Beeinträchtigung subjektiver Rechte durch die Ziel-
wahlsuche nicht (vgl. BVerfGE 100, 313, 366; 107, 299, 328).

Der neu gefasste Absatz 2 enthält einen umfassenden Verweis auf § 100a Abs. 3 und
§ 100b Abs. 1 bis 4 Satz 1 StPO-E und harmonisiert damit die Verfahrensregelungen bei der
Ermittlung von Verkehrs- und Inhaltsdaten. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass
die Echtzeiterhebung von Verkehrsdaten nunmehr unter § 100g Abs. 1 StPO-E fällt. Ferner
wird durch diese Harmonisierung der Verfahrensregelungen zu §§ 100a, 100b und 100g
Abs. 1 StPO-E der Regelungsgehalt dieser Vorschriften klarer strukturiert und regelungs-

technisch deutlich vereinfacht, was der Rechtssicherheit und damit auch dem Rechtsschutz Betroffener zugute kommt. Im Einzelnen:

- Der Verweis auf § 100a Abs. 3 StPO-E ersetzt den Regelungsgehalt des bisherigen § 100g Abs. 1 Satz 2 StPO (Zielpersonen der Maßnahme).
- Der Verweis auf § 100b Abs. 1 StPO-E ersetzt den Verweis auf § 100b Abs. 1 StPO in § 100h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 StPO (Anordnungskompetenz) und auf § 100b Abs. 2 Satz 4 und 5 StPO in § 100h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO (Dauer der Maßnahme).
- Der Verweis auf § 100b Abs. 2 StPO-E ersetzt den Verweis auf § 100b Abs. 2 Satz 1 und 3 StPO in § 100h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 StPO (Form und Inhalt der Anordnung).
- Der Verweis auf § 100b Abs. 3 StPO-E ist notwendig, weil § 100g Abs. 1 StPO-E nicht mehr als Auskunftspflicht ausgestaltet ist, mithin die in § 100b Abs. 3 StPO-E geregelte Mitwirkungspflicht der Diensteanbieter in Bezug genommen werden muss. Zugleich wird damit der Verweis auf § 95 Abs. 2 StPO in § 100h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 StPO (Ordnungs- und Zwangsmittel bei Verweigerung der Mitwirkung) entbehrlich, weil dies bereits durch den Verweis auf § 100b Abs. 3, der seinerseits auf § 95 Abs. 2 verweist, erfasst ist.
- Der Verweis auf § 100b Abs. 4 Satz 1 StPO-E ersetzt den Verweis auf § 100b Abs. 4 StPO in § 100h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO (Beendigung der Maßnahme bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen).

§ 100g Abs. 2 Satz 2 StPO-E übernimmt die bislang in § 100h Abs. 1 Satz 2 StPO enthaltene Regelung zur so genannten „Funkzellenabfrage“, nach der im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation genügt, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Hierdurch wird die Verweisung in Absatz 2 Satz 1 auf § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StPO-E modifiziert.

Eine im Jahr 2005 im Land Schleswig-Holstein zur Aufklärung von Brandstiftungsdelikten durchgeführte Funkzellenabfrage, die zu kontroversen Diskussion geführt hat (vgl. etwa Bizer, DuD 2005, 578), gibt Anlass zu folgenden Hinweisen:

In der Sache entbindet die Regelung zur Funkzellenabfrage (lediglich) von dem andernfalls nach § 100g Abs. 2 Satz 1 StPO-E i. V. m. § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StPO-E bestehenden Erfordernis, bei der Erhebung von Verkehrsdaten die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes anzugeben, nicht aber von der nach § 100g Abs. 2 Satz 1 StPO-E i. V. m. § 100a Abs. 3 StPO-E zu beachtenden Voraussetzung, dass sich die Anordnung zur Verkehrsdatenerhebung nur gegen den Beschuldigten oder dessen Nachrichtenmittler richten darf. Zwar werden durch eine Funkzellenabfrage in regelmäßig unvermeidbarer Weise auch Verkehrsdaten Dritter erhoben, namentlich solcher Personen, die – ohne Beschuldigte oder Nachrichtenmittler des Beschuldigten zu sein – in der Funkzelle zu der anzugebenden Zeit mittels eines Mobiltelefons kommuniziert haben. Die Funkzellenabfrage darf aber nach der eindeutigen Regelung in § 100g Abs. 2 Satz 1 StPO-E i. V. m. § 100a Abs. 3 StPO-E nicht mit der Zielrichtung erfolgen, gerade die Verkehrsdaten dieser Personen zu erheben. Sie ist vielmehr ausgeschlossen, wenn sie allein der Ermittlung etwa von – im konkreten Fall auch nicht als Nachrichtenmittler in Betracht kommenden – Zeugen dienen soll. Ist das Ziel hingegen die Erhebung von Verkehrsdaten des – wenn auch noch unbekanntenen – Beschuldigten oder dessen Nachrichtenmittlers, so ist die Maßnahme – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung Anlass der Maßnahme ist – grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist aber insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dritte Personen von der Maßnahme mit betroffen werden. Die Maßnahme kann daher im Einzelfall aus Verhältnismäßigkeitsgründen zeitlich und örtlich weiter zu begrenzen sein oder muss unterbleiben, wenn eine solche Begrenzung nicht möglich ist und das Ausmaß der Betroffenheit Dritter als unangemessen erscheint. Ist die Maßnahme hingegen in rechtmäßiger Weise angeordnet und durchgeführt worden, können die mit ihr erlangten Daten auch insoweit, als sie dritte Personen betreffen, sowohl als Ermittlungsansatz als auch als Beweismittel verwertet werden.

Zu § 100g Abs. 3 StPO-E

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 (Aufzählung der Verbindungsdaten im Sinne des § 100g StPO) entfällt, da § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO-E hinsichtlich der Daten, deren Erhebung die Vorschrift regelt, auf die in § 96 Abs. 1 TKG aufgezählten Verkehrsdaten Bezug nimmt (vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu Absatz 1).

Die neue Regelung in Absatz 3 stellt klar, dass sich die Sicherstellung von Gegenständen (z. B. elektronische Datenträger, aber auch Verbindungsnachweise in Papierform), die Aufschluss über Verkehrsdaten geben können und sich nicht im Gewahrsam des Diensteanbie-

ters befinden, nach den allgemeinen Vorschriften, also insbesondere nach den §§ 94 ff. StPO richtet und § 100g Abs. 1 und 2 StPO-E insoweit nicht anzuwenden ist. Mit dieser Klarstellung wird die durch den Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2005, 2 BvR 308/04, zeitweise hervorgerufene Unsicherheit bei der Frage beseitigt, welche Normen für die Beschlagnahme von nicht im Gewahrsam des Telekommunikationsdienstleisters befindlichen Datenträgern Anwendung finden, auf denen Verkehrsdaten gespeichert sind. Eine insoweit klare und anwendungsfreundliche Regelung ist unerlässlich, um der Strafverfolgungspraxis eine eindeutige und praktikable Befugnisnorm an die Hand zu geben, aber auch, um den – durch die §§ 94 ff. StPO nicht in minderer, sondern anderer Weise gewährleisteten – Rechtsschutz Betroffener sicherzustellen. Dies entspricht auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Kommunikationsverbindungsdaten nicht durch Artikel 10 GG geschützt werden (so ausdrücklich: BVerfG, Urteil vom 2. März 2006, 2 BvR 2099/04, NJW 2006, 976, 978).

Zu § 100g Abs. 4 StPO-E

In § 100g Abs. 4 StPO-E sind in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie zur „Vorratsdatenspeicherung“ Regelungen zu statistischen Berichten über die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g Abs. 1 StPO-E aufgenommen worden, die systematisch an § 100b Abs. 5, 6 und § 100e StPO anknüpfen (vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu § 100b Abs. 5 und 6 StPO-E).

Zu § 100h StPO-E

Der bisherige Regelungsgehalt des § 100h StPO wird durch andere Vorschriften ersetzt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 100g Abs. 1 Satz 2 StPO-E):

- § 100h Abs. 1 Satz 1 StPO wird ersetzt durch den Verweis auf § 100b Abs. 2 in § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO-E (Inhalt der Anordnung).
- § 100h Abs. 1 Satz 2 StPO, der den Inhalt der Anordnung im Falle der so genannten Funkzellenabfrage regelt, wird ersetzt durch die Regelung in § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO-E.

- Die Verweisungen in § 100h Abs. 1 Satz 3 StPO werden ersetzt durch die Verweisungen auf § 100b Abs. 1 bis 4 Satz 1 in § 100g Abs. 2 Satz 1 StPO-E.
- § 100h Abs. 2 StPO entfällt aufgrund der allgemeinen und umfassend geltenden Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern bei Ermittlungsmaßnahmen in § 53b StPO-E.
- Die Verwendungsregelung in § 100h Abs. 3 StPO entfällt aufgrund der allgemeinen Regelung in § 477 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO-E.

Der neue Regelungsgehalt des § 100h StPO-E enthält – in redaktionell überarbeiteter Weise – die bislang in § 100f StPO mit enthaltenen Bestimmungen zum Einsatz technischer Mittel, soweit sich diese auf Bildaufnahmen und Observationsmittel beziehen:

- § 100h Abs. 1 und 2 StPO-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 100f Abs. 1 StPO.
- § 100h Abs. 3 Satz 1 StPO-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 100f Abs. 3 Satz 1 StPO.
- § 100h Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StPO-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 100f Abs. 3 Satz 2 StPO.
- § 100h Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 100f Abs. 3 Satz 3 StPO.
- § 100h Abs. 4 StPO-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 100f Abs. 4 StPO und übernimmt die Formulierung des § 163f Abs. 2 StPO („Dritte“ statt „andere Personen“).

Zu § 100i StPO-E

Die vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. August 2006 (2 BvR 1345/03) als verfassungsgemäß beurteilte Regelung des § 100i StPO zum sogenannten „IMSI³-Catcher“-Einsatz wird lediglich redaktionell überarbeitet, ohne damit wesentliche, über notwendige Folgeänderungen hinausgehende inhaltliche Änderungen zu verbinden:

³ IMSI = International Mobil Subscriber Identity.

- Der bisherige Absatz 1 bleibt inhaltlich unverändert erhalten, erfährt aber eine sprachliche Vereinfachung dadurch, dass in Nummer 2 einheitlich der Begriff „Festnahme“ verwendet wird.
- Der bisherige Absatz 2 Satz 1 findet sich im neuen Absatz 2.
- Der bisherige Absatz 2 Satz 2 findet sich im neuen Absatz 3 Satz 1, wobei der bisherige Verweis auf § 100f Abs. 3 Satz 2 StPO zur besseren Verständlichkeit der Regelung durch eine Ausformulierung ersetzt wird. Dies berücksichtigt auch Stellungnahmen aus der Praxis, die die Lesbarkeit der Vorschrift bemängelten (vgl. Albrecht, Dorsch und Krüpe, a. a. O., S. 204).
- Der bisherige Absatz 2 Satz 3 entfällt. Die dort ausdrücklich erwähnte Zulässigkeit der Maßnahme zur Eigensicherung der mit der Festnahme betrauten Beamten des Polizeidienstes ergibt sich bereits aus Absatz 1 Nr. 2, da die Maßnahme auch in diesen Fällen „zur Festnahme“ erfolgt, es mithin der besonderen Erwähnung des Falles der Eigensicherung nicht bedarf.
- Der bisherige Absatz 3 wird im neuen Absatz 4 unverändert übernommen.
- Der bisherige Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird inhaltlich in den neuen Absatz 5 übernommen und redaktionell angepasst.
- Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird inhaltlich in den neuen Absatz 6 übernommen.

Ferner wird § 100i StPO-E durch die für alle verdeckten Ermittlungsmaßnahmen geltenden Regelungen in § 101 StPO-E ergänzt. Der Rechtsschutz Betroffener wird hierdurch insofern gestärkt, als die grundrechtssichernden Regelungen des § 101 StPO-E in vollem Umfang auch auf den Einsatz des „IMSI-Catchers“ Anwendung finden und damit auch eine Benachrichtigungspflicht gegenüber der in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffenen Zielperson der Maßnahme eingeführt wird. Soweit durch den Einsatz des „IMSI-Catchers“ funktionsbedingt vorübergehend auch Daten von Mobiltelefonen dritter Personen erfasst werden, die technisch verarbeitet und durch Bildung einer Schnittmenge aus den Daten mehrerer Messungen wieder ausgeschieden werden, ist bereits fraglich, ob insoweit ein Eingriff in die Rechte dieser Dritten gegeben ist (vgl. BVerfGE 100, 313, 366; 107, 299, 328). Jedenfalls begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Gesetz eine

(Ermittlung und) Benachrichtigung mitbetroffener dritter Personen nicht vorsieht (vgl. BVerfG, 2 BvR 1345/03 vom 22. August 2006, Absatz-Nr. 77).

Zu § 101 StPO-E

§ 101 StPO-E fasst für die Ermittlungsbefugnisse nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c, 100f bis 100i, 110a und 163d ff. StPO-E all jene Verfahrensvorschriften zusammen, die bislang jeweils gesondert - und daher mitunter abweichend voneinander - geregelt waren oder - etwa aufgrund verfassungsgerichtlicher Vorgaben - zusätzlich vorzusehen sind. Die Vorschrift regelt so im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einheitlich für alle speziellen verdeckten Maßnahmen Kennzeichnungspflichten (Absatz 3), Benachrichtigungspflichten (Absatz 4) und deren Zurückstellung nebst gerichtlicher Überprüfung (Absatz 5 bis 8). Zur Stärkung des Grundrechts auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Abs. 1 GG und des Gebots der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Abs. 4 GG wird unabhängig von der Stellung des Betroffenen im Verfahren nachträglicher Rechtsschutz gewährt (Absatz 9). Eine allgemeine Regelung zur Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten, die aus verdeckten Maßnahmen gewonnen wurden, findet sich in Absatz 10.

- Der Inhalt des bisherigen § 101 Abs. 1 StPO sowie des bisherigen § 100d Abs. 8 und 9 (Benachrichtigungspflichten) geht so ein in die neuen Abätze 4 bis 8.
- Der Inhalt des bisherigen § 101 Abs. 2 und 3 StPO ist systematisch den Regelungen zur Postbeschlagnahme zuzuordnen und daher in § 100 Abs. 5 und 6 StPO-E eingestellt worden.
- Die bisherige Regelung zur getrennten Aktenführung in § 101 Abs. 4 findet sich nunmehr in § 101 Abs. 2 StPO-E.

Zu § 101 Abs. 1 StPO-E

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich der nachfolgenden Absätze für alle verdeckten Maßnahmen, soweit nicht bereichsspezifisch etwas anderes geregelt ist. Namentlich sind damit von den Regelungen des § 101 StPO erfasst:

- die Rasterfahndung nach § 98a StPO-E,

- die Postbeschlagnahme nach § 99 StPO-E,
- die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO-E,
- die akustische Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO-E,
- die akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen nach § 100f StPO-E,
- die Verkehrsdatenerhebung nach § 100g StPO-E,
- der Einsatz besonderer technischer Mittel nach § 100h StPO-E,
- der „IMSI-Catcher“-Einsatz nach 100i StPO-E,
- der Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110a StPO-E,
- die Schleppnetzfehndung nach § 163d StPO-E,
- die Ausschreibung nach § 163e StPO und
- die längerfristige Observation nach § 163f StPO-E.

Nicht einbezogen ist hingegen die DNS-Analyse im Fall des § 81e StPO, für die bislang § 101 Abs. 1 StPO eine Benachrichtigungspflicht vorsieht (zur Kritik hieran vgl. Löffelmann, ZStW 118 [2006] S. 358, 367):

- Im Fall des § 81e Abs. 1 (molekulargenetische Untersuchung der einer Person entnommenen Körperzellen) handelt es sich um keine verdeckte Ermittlungsmaßnahme. Denn bei Anordnung einer Körperzellenentnahme für Zwecke der DNS-Analyse wird die Maßnahme der betroffenen Person zwangsläufig bekannt. Es besteht daher kein Anlass, auf diese Fallgestaltung die Regelungen zu verdeckten Ermittlungsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere Benachrichtigungspflichten nach den Absätzen 4 ff. vorzusehen.
- Und in der in § 81e Abs. 2 StPO geregelten Fallgestaltung der molekulargenetischen Untersuchung einer anonymen Spur ist die betroffene Person – jedenfalls zunächst – nicht bekannt, so dass etwa eine Benachrichtigung nicht in Betracht kommt. Wird diese Person

aufgrund des DNS-Abgleichs bekannt, wird das Untersuchungsergebnis der Person ohnehin im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt, da hieran weitere Ermittlungsmaßnahmen, u. a. die Vernehmung der Person, anknüpfen.

Zu § 101 Abs. 2 StPO-E

In Absatz 2 werden die bislang für

- die akustische Wohnraumüberwachung in § 100d Abs. 9 Satz 5 StPO,
- die akustische Überwachung außerhalb von Wohnräumen in § 101 Abs. 4 i. V. m. § 100f Abs. 2 StPO,
- den Einsatz technischer Observationsmittel in § 101 Abs. 4 i. V. m. § 100f Abs. 1 Nr. 2 StPO und
- den Einsatz Verdeckter Ermittler in § 110d Abs. 2 StPO

enthaltenen Regelungen zur getrennten Aktenführung unverändert übernommen. Von einer – im Sinne einer harmonischen Gesamregelung erwogenen – Ausweitung der getrennten Aktenführung auch auf andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen wird abgesehen. Die getrennte Aktenführung führt – insbesondere nach Anklageerhebung – zu einer nicht unerheblichen Beschränkung der Akteneinsichtsrechte. Für die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung auch bei anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen ist bislang aus der Praxis kein Bedarf bekundet oder gar belegt worden.

Zu § 101 Abs. 3 StPO-E

Absatz 3 bestimmt, dass die aus den in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen resultierenden personenbezogenen Daten als solche zu kennzeichnen sind. Dies entspricht der bereits zur akustischen Wohnraumüberwachung getroffenen Regelung in § 100d Abs. 7 StPO, die in Folge der Neuregelung in Absatz 3 entfällt. Die Kennzeichnungspflichten sind entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 100, 313, 360; 109, 279, 374, 379 f.) für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Datenverwendung erforderlich und werden daher konsequent auf alle speziell geregelten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erstreckt. Denn alle diese Maßnahmen sind – von der Postbeschlagnahme abgesehen – vom Verdacht

bestimmter, in den jeweiligen Regelungen näher umschriebener Straftaten abhängig und lösen damit das Eingreifen der Verwendungsbeschränkungen in § 477 Abs. 2 StPO-E aus.

Zu § 101 Abs. 4 StPO-E

In Absatz 4 werden die bisher in § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO und weiteren Vorschriften (z. B. § 100d Abs. 8 und 9 StPO) enthaltenen Benachrichtigungspflichten an zentraler Stelle zusammengefasst, maßnahmebezogen konkretisiert und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279, 366 f.) überarbeitet.

Satz 1 bestimmt, dass die von den in Absatz 1 genannten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen von der Maßnahme zu benachrichtigen sind; im Zusammenspiel mit der Aufzählung in Satz 3 ergibt sich, wer bei den einzelnen Maßnahmen Adressat der Benachrichtigung ist.

Soweit die zu benachrichtigen Personen allerdings nicht bekannt sind, kann deren Ermittlung mit weiteren Eingriffen oder aber mit einem erheblichen, im Einzelfall ggf. unangemessenen Aufwand (z. B. Feststellung der Betroffenen im Ausland im Wege der Rechtshilfe) verbunden und daher unverhältnismäßig sein. In diesen Fällen ist, wie Satz 1 ausdrücklich bestimmt, ein Absehen von der Benachrichtigung möglich. Dasselbe gilt nach Satz 1, wenn durch die Benachrichtigung überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Betroffener (z. B. des Nachrichtensmittlers, wenn zufällig dessen Gespräch mit einem unbeteiligten Geschäftspartner erfasst wurde) der Benachrichtigung entgegenstehen.

Satz 2 bestimmt, dass im Rahmen der Benachrichtigung auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 9 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen ist. Die Regelung ist § 100d Abs. 8 Satz 2 StPO nachgebildet, nimmt den Fürsorgedanken des § 35a StPO auf und gestaltet die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen damit effektiv aus.

Satz 3 führt die zu benachrichtigenden Personen maßnahmespezifisch auf. Damit wird den Unsicherheiten Rechnung getragen, die nach der Untersuchung von Albrecht/Dorsch/Krüpe (a. a. O., S. 470) insbesondere daraus resultieren, dass die bislang im Gesetz verwandten Begriffe des „Betroffenen“ (§ 100b Abs. 1 Satz 2 StPO) und des „Beteiligten“ (§ 101 Abs. 1 Satz 1 StPO) als Definitions- und Abgrenzungskriterien wenig tauglich sind, insbesondere der Praxis keine hinreichende Hilfestellung zur Bestimmung der zu benachrichtigenden Personen geben. Dem soll durch die Aufzählung in Satz 3 entgegengewirkt werden.

- Die bislang in § 101 Abs. 1 StPO vorgesehene Benachrichtigungspflicht bei Maßnahmen nach § 81e StPO (DNS-Analyse) entfällt, vgl. hierzu die obigen Ausführungen zu Absatz 1.
- Bei der Rasterfahndung nach § 98a StPO-E sind die von der Rasterfahndung betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden, zu benachrichtigen. Dies entspricht der bisherigen Bestimmung des zu benachrichtigenden Personenkreises in § 98b Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 163d Abs. 5 StPO.
- Bei der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO-E sind der Absender und der Adressat der beschlagnahmten Postsendung zu benachrichtigen. Der Begriff „Adressat“ anstelle des auch in Betracht kommenden Begriffs „Empfänger“ wurde gewählt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die zu benachrichtigende Person, an die die Postsendung gerichtet war, diese im Fall der Postbeschlagnahme gerade nicht empfangen hat.
- Bei einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO-E sind die Beteiligten der überwachten Telekommunikation zu benachrichtigen, also diejenigen Personen, die telekommuniziert haben. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei diesen Personen in das ihnen von Artikel 10 GG gewährleistete Fernmeldegeheimnis eingegriffen wurde. Ein solcher Eingriff wird regelmäßig – aber nicht ausnahmslos – bezüglich des Inhabers des überwachten Anschlusses und des Beschuldigten vorliegen; sind diese Personen aber im konkreten Fall an der überwachten Telekommunikation nicht beteiligt gewesen, etwa weil der Inhaber des Anschlusses diesen einer anderen Person überlassen hat oder lediglich ein Telefonat des Nachrichtenmittlers mit einer dritten Person überwacht wurde, so besteht eine Benachrichtigungspflicht weder gegenüber dem Inhaber des überwachten Anschlusses noch gegenüber dem Beschuldigten. Etwaige Akteneinsichtsrechte, bei deren Wahrnehmung der Beschuldigte bzw. dessen Verteidiger Kenntnis von der Maßnahme erlangen können, bleiben davon unberührt.
- Bei der akustischen Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln nach § 100c StPO-E ist der bislang in § 100d Abs. 8 Satz 3 StPO beschriebene Kreis der zu benachrichtigenden Personen (Beschuldigter, sonstige überwachte Personen sowie Inhaber und Inhaberrinnen und Bewohner und Bewohnerinnen der überwachten Wohnung) unverändert übernommen worden.
- Bei der akustischen Überwachung mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen nach § 100f StPO-E sind die Zielperson – also diejenige, die mittels der akustischen Ü-

berwachung überwacht werden soll – sowie die von der Maßnahme erheblich mitbetroffenen Personen zu benachrichtigen. Die Formulierung „erheblich mitbetroffenen Personen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Streubreite einer solchen Maßnahme eine Vielzahl von Personen in jedoch jeweils vergleichsweise unerheblicher Weise mitbetroffen sein kann. Wird etwa in einer Parkanlage ein Gespräch zwischen verdächtigen Personen (Beschuldigten) abgehört und werden hierbei auch einzelne „Wortfetzen“ zufällig vorübergehender Personen mit erfasst, so erscheint es weder sachgerecht noch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, diese „vorbeispazierenden“ Personen von der Maßnahme zu benachrichtigen. Gesellen sich hingegen zu den verdächtigen Personen weitere Personen für einige Zeit hinzu, so dass deren Kommunikationsbeiträge in erheblichem Umfang mit erfasst werden, so greift die Maßnahme auch in deren Grundrechte in nicht unerheblicher Weise ein und lässt damit die Benachrichtigungspflicht auch diesen gegenüber zur Entstehung gelangen.

- Bei der Verkehrsdatenerhebung nach § 100g StPO-E sind – ebenso wie bei Maßnahmen nach § 100a StPO-E – die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation zu benachrichtigen. Die obigen Ausführungen betreffend § 100a StPO-E gelten entsprechend. Damit wird der Kreis der zu benachrichtigenden Personen dem Grunde nach bei Maßnahmen, die das Fernmeldegeheimnis beschränken, zwar – aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben – zunächst recht groß. In der Praxis dürften jedoch die in Absatz 4 Satz 1 enthaltenen Ausschlussgründe hier besondere Relevanz erlangen.
- Bei dem Einsatz besonderer technischer Mittel nach § 100h StPO-E (Bildaufnahmen, technische Observationsmittel) sind die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen zu benachrichtigen. Die obigen Ausführungen zu Maßnahmen nach § 100f StPO-E gelten entsprechend. Die damit gegenüber § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO verbundene Ausdehnung der Benachrichtigung bei Bildaufnahmen (§ 100f Abs. 1 Nr. 1 StPO bzw. § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO-E) ist wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Rechts am eigenen Bild grundrechtlich geboten.
- Bei dem Einsatz des „IMSI-Catchers“ nach 100i StPO-E ist die Zielperson zu benachrichtigen. Damit wird für diese Maßnahme die Benachrichtigungspflicht neu eingeführt. Dies ist grundrechtlich geboten, weil die Maßnahme nach § 100i StPO-E in nicht ganz unerheblicher Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Zielperson eingreift. Die Nichteinbeziehung der sonstigen von der Maßnahme betroffenen Personen trägt dem Umstand Rechnung, dass die vorübergehend erhobenen Geräte- und Kartennummer sowie Standorte bezüglich der Mobilfunkgeräte Dritter nach § 100i Abs. 4 StPO-

E nur im Rahmen des technisch Unvermeidbaren erhoben werden und über den Datenabgleich hinaus nicht verwendet werden dürfen, sondern nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen sind.

- Bei dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers nach § 110a StPO-E sind die Zielperson sowie diejenige Person, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, zu benachrichtigen. Hinsichtlich des Wohnungsinhabers entspricht dies der bisherigen Regelung der Benachrichtigungspflicht beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers in § 110d Abs. 1 StPO. Es ist aber darüber hinaus auch geboten, die Benachrichtigung der Zielperson vorzusehen, weil der Einsatz des verdeckten Ermittlers insoweit eine erhebliche Eingriffsintensität haben kann.
- Bei der Schleppnetzfahndung nach § 163d StPO-E sind die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden, zu benachrichtigen. Dies entspricht der bisherigen Bestimmung des zu benachrichtigenden Personenkreises in § 163d Abs. 5 StPO.
- Bei der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 163e StPO(-E) sind die Zielperson der Maßnahme und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind, zu benachrichtigen. Damit wird für diese Maßnahme erstmals eine Benachrichtigungspflicht eingeführt. Dies erscheint in Anbetracht der mit der Maßnahme im Einzelfall verbundenen Überwachungsintensität (Erstellung von Bewegungsprofilen) geboten. „Zielperson“ ist diejenige Person, gegen die die Maßnahme nach § 163e Abs. 1 StPO angeordnet werden darf, also der Beschuldigte und dessen Nachrichtenmittler. Soweit nach § 163e Abs. 2 StPO auch das Kennzeichen eines Kraftfahrzeuges ausgeschrieben werden kann, kommt die Regelung dem eingetragenen Halter oder Nutzer des Kraftfahrzeugs zugute. Soweit die in § 163e Abs. 2 StPO genannten Begleiter betroffen sind, weil ihre personenbezogene Daten gemeldet worden sind, sind auch sie zu benachrichtigen.
- Bei der längerfristigen Observation nach § 163f StPO-E sind die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen zu benachrichtigen. Für die Maßnahme der längerfristigen Observation wird damit erstmals eine Benachrichtigungspflicht begründet. Dies ist in Anbetracht der Grundrechtsrelevanz dieser Maßnahme geboten. Zur Umschreibung des zu benachrichtigenden Personenkreises wird auf die entsprechend geltenden obigen Ausführungen zu Maßnahmen nach § 100f StPO-E verwiesen.

Zu § 101 Abs. 5 StPO-E

Absatz 5 enthält eine Regelung zur zeitweisen Zurückstellung einer Benachrichtigung, die der – aufzuhebenden – Regelung in § 100d Abs. 8 Satz 5 StPO nachgebildet ist.

Nach Satz 1 muss die Benachrichtigung erst erfolgen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann.

Ein Zurückstellen der Benachrichtigung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten wurde aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gestrichen (vgl. hierzu BVerfGE 109, 279, 366 f.; BT-Drs. 15/4533, S. 19).

Hinsichtlich des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers wurde jedoch aus dem geltenden Recht (§ 110d Abs. 1 StPO) der Zurückstellungsgrund der Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers übernommen. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfG 109, 279 ff., Abs. 302 f.) stehen dem nicht entgegen. Dort hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Gefährdung der weiteren Verwendung „eines nicht offen ermittelnden Beamten ... die Zurückstellung einer Benachrichtigung im Falle der akustischen Wohnraumüberwachung nicht zu rechtfertigen“ vermag. Vorliegend geht es aber weder um die Zurückstellung der Benachrichtigung im Falle einer akustischen Wohnraumüberwachung noch um den Zurückstellungsgrund der Gefährdung der weiteren Verwendung eines nicht offen ermittelnden (Polizei-)Beamten (sogenannter „NoeP“), sondern um die Zurückstellung der Benachrichtigung über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers („VE“), um dessen weiteren Verwendung nicht zu gefährden.

Dieser Zurückstellungsgrund ist unverzichtbar und hinreichend gewichtig, um eine Beschränkung der Benachrichtigungspflicht zu rechtfertigen. Die Ausbildung Verdeckter Ermittler, die Schaffung der erforderlichen Legende und das - nicht ohne weiteres reproduzierbare - Heranführen und Einschleusen eines Verdeckten Ermittlers in Kreise etwa der organisierten Kriminalität sind mit einem ganz erheblichen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. Dieser spezifischen Ausgangssituation hat der Gesetzgeber Rechnung zu tragen. In § 110b Abs. 3 StPO hat er dies - in bislang verfassungsrechtlich nicht beanstandeter Weise - dergestalt getan, dass die Geheimhaltung der Identität eines Verdeckten Ermittlers auch noch nach der Beendigung seines Einsatzes erlaubt ist. Diese

Geheimhaltung der Identität eines Verdeckten Ermittlers wäre indessen bei einer ausnahmslosen Benachrichtigungspflicht faktisch nicht möglich. Diesem Aspekt trägt der aus § 110d Abs. 1 StPO übernommene Zurückstellungsgrund der Gefährdung des weiteren Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers Rechnung.

Gründe, die gegen die Beibehaltung dieses Zurückstellungsgrundes sprechen können, sind demgegenüber nicht von gleich hohem Gewicht: Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist typischerweise nicht mit einem derart intensiven Eingriff in Grundrechte verbunden, wie dies etwa bei der akustischen Wohnraumüberwachung regelmäßig der Fall sein wird. Soweit der Verdeckte Ermittler im Einzelfall eine fremde Wohnung betritt, darf dies nach § 110c StPO nur mit Einverständnis des Berechtigten erfolgen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der Neuregelung der Benachrichtigungspflichten das Vorliegen auch des Zurückstellungsgrundes der Gefährdung des weiteren Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers einer – gegebenenfalls auch wiederholten – gerichtlichen Überprüfung unterstellt wird (vgl. § 101 Abs. 6 bis 8 StPO-E) und damit der Rechtsschutz Betroffener eine zusätzliche Absicherung erhält. Eine Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte ergibt hiernach, dass die Beibehaltung des Zurückstellungsgrundes der Gefährdung des weiteren Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers insgesamt gerechtfertigt ist.

Satz 2 bestimmt, dass die Zurückstellung der Benachrichtigung aus einem der in Satz 1 genannten Gründe aktendkundig zu machen ist. Dies fördert zum einen eine ordnungsgemäße Handhabung der Benachrichtigungsregelungen und dient zum anderen dazu, dies später auch nachvollziehen zu können.

Zu § 101 Abs. 6 StPO-E

Absatz 6 trifft Regelungen über eine gerichtliche Kontrolle der Anwendung der in Absatz 5 enthaltenen Zurückstellungsgründe. Diese Kontrolle durch eine unabhängige Stelle hat das Bundesverfassungsgericht als unerlässlich zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes des Betroffenen angesehen.

Satz 1 bestimmt daher, dass eine über zwölf Monate hinausgehende Zurückstellung der Benachrichtigung nach Absatz 5 der gerichtlichen Zustimmung bedarf. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Maßnahme. Im Falle der akustischen Wohnraumüberwachung setzt die gerichtliche Kontrolle – entsprechend der bisherigen Regelung in § 100d Abs. 9 Satz 1 StPO – nach der Sonderregelung in Satz 4 Halbsatz 1 bereits nach sechs Monaten ein. Auf die Fristberechnung finden die allgemeinen Regelungen der §§ 42 ff. StPO Anwendung. Das

Gericht hat zu prüfen, ob die in Absatz 5 genannten Zurückstellungsgründe vorliegen, und bejahendenfalls seine Zustimmung zur weiteren Zurückstellung zu geben. Verweigert das Gericht die Zustimmung, so hat die Benachrichtigung zu erfolgen, es sei denn, die Staatsanwaltschaft führt im Wege der Beschwerde (§ 304 StPO) eine gerichtliche Zustimmung zur Zurückstellung der Benachrichtigung doch noch herbei.

Stimmt das Gericht der Zurückstellung der Benachrichtigung zu, so hat es nach Satz 2 Halbsatz 1 zugleich die Dauer der weiteren Zurückstellung zu bestimmen. Diese Bestimmung obliegt inhaltlich dem Ermessen des Gerichts. Es wird hierbei aber anhand der Umstände des Einzelfalls einzuschätzen haben, wann eine Benachrichtigung voraussichtlich wird erfolgen können. Um die gerichtliche Kontrolle auch unter Rechtsschutzgesichtspunkten effektiv ausüben zu können, wird sich in aller Regel - von besonderen Fallgestaltungen abgesehen - eine Zurückstellung über mehr als ein weiteres Jahr nicht empfehlen. Im Fall der akustischen Wohnraumüberwachung darf – die bisherige Regelung in § 100d Abs. 9 Satz 2 StPO übernehmend – die jeweilige Zurückstellungsdauer sechs Monate nicht überschreiten, wie Satz 4 Halbsatz 2 ausdrücklich bestimmt.

Eine über den vom Gericht bestimmten Zeitpunkt hinausreichende Zurückstellung ist nach Satz 2 Halbsatz 2 möglich, bedarf aber ebenfalls der gerichtlichen Zustimmung.

Satz 3 trifft eine praktischen Bedürfnissen Rechnung tragende Sonderregelung für den Fall, dass mehrere der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden sind. In solchen Fällen beginnt die anzurechnende Zurückstellungsdauer erst mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Diese Regelung ist sachgerecht. Vor einer Beendigung der letzten verdeckten Ermittlungsmaßnahme werden regelmäßig die Zurückstellungsgründe des Absatzes 5 hinsichtlich der zuvor durchgeführten verdeckten Maßnahmen vorliegen, insbesondere der Zurückstellungsgrund einer Gefährdung des Untersuchungszwecks.

Satz 4 enthält die zu Satz 1 bereits erläuterten Sonderregelungen zur maximal jeweils zulässigen Zurückstellungsdauer bei Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO.

Zu § 101 Abs. 7 StPO-E

Absatz 7 übernimmt in Anlehnung an § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 G 10 eine Regelung zum endgültigen Absehen von der Benachrichtigung. Voraussetzung ist, dass die Benach-

richtung bereits für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden ist und sich nach diesen fünf Jahren ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. In diesem Fall kann mit Zustimmung des Gerichts endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen werden. Bei sorgfältiger Prüfung dieser Voraussetzungen, insbesondere der Prognose, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, wird die Regelung in der praktischen Anwendung voraussichtlich keinen breiten Anwendungsbereich haben. Sie ist gleichwohl aufgenommen worden, um bei Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht mit fortwährenden Prüfungen weiterer Zurückstellungen zu belasten, wenn absehbar ist, dass eine Benachrichtigung ohnehin auch in Zukunft nicht wird erfolgen können.

Zu § 101 Abs. 8 StPO-E

Absatz 8 bestimmt, dass die nach den Absätzen 6 und 7 veranlassten gerichtlichen Entscheidungen von dem für die Anordnung zuständigen Gericht zu treffen sind. Das ist regelmäßig der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft, § 162 Abs. 1 StPO-E, im Fall der akustischen Wohnraumüberwachung die in § 74a Abs. 4 GVG bestimmte Kammer des Landgerichts. Die auch zur Sicherung eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht zwingend notwendige Sonderregelung in § 100d Abs. 9 Satz 4 StPO, dass über Zustimmungen zu Zurückstellungen über 18 Monate hinaus das Oberlandesgericht entscheidet, ist hingegen im Interesse einer möglichst einheitlichen und damit harmonischen Regelung nicht übernommen worden.

Zu § 101 Abs. 9 StPO-E

Absatz 9 stellt klar, dass gegen die in Absatz 1 aufgeführten, regelmäßig in nicht unerheblicher Weise eingriffsintensiven verdeckten Ermittlungsmaßnahmen nachträglicher Rechtsschutz zu gewähren ist. Regelungstechnisch ist die Vorschrift § 100d Abs. 10 StPO nachgebildet (vgl. BT-Drs. 15/4533, S. 19), der aufgrund der allgemeinen Regelung des Absatzes 9 gestrichen wird.

Die Regelung über den nachträglichen Rechtsschutz in Absatz 9 hat im wesentlichen die Funktion, den Betroffenen den Nachweis eines Rechtsschutzbedürfnisses im Einzelfall zu ersparen, führt aber nicht dazu, dass die schon bislang anerkannten Rechtsbehelfe verdrängt werden. So kann der von einer noch andauernden verdeckten Ermittlungsmaßnahme Betroffene – so er von der Maßnahme Kenntnis erlangt – stets Rechtsschutz entsprechend

§ 98 Abs. 2 Satz 2 StPO erlangen. Entsprechendes gilt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann, wenn sich die Maßnahme erledigt hat, aber ein Rechtsschutzinteresse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme besteht. Die Antwort darauf, unter welchen Voraussetzungen ein solches Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist, führt in der Praxis allerdings immer wieder zu Unsicherheiten (vgl. zu einzelnen Fallgestaltungen bei Beschlagnahmen: Nack, a. a. O., § 98, Rn. 24 ff.). Anerkannt ist indessen, dass bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen ein Rechtsschutzbedürfnis auch nach Beendigung der Maßnahme zu bejahen ist. Die von § 101 StPO-E erfassten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen begründen erhebliche, nur unter jeweils besonderen Voraussetzungen zulässige Grundrechtseingriffe. Es ist daher sachgerecht, die von solchen Maßnahmen erheblich Betroffenen von der konkreten Darlegung eines Rechtsschutzbedürfnisses im Einzelfall zu entlasten und ihnen mit Absatz 9 durchgehend eine nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeit zu eröffnen. Da Absatz 4 Satz 3 bei der Bestimmung der dem Grunde nach zu benachrichtigenden Personen gerade dem Gesichtspunkt einer erheblichen Betroffenheit Rechnung trägt, knüpft Absatz 9 bei der Bestimmung derjenigen Personen, denen nach dieser Regelung nachträglicher Rechtsschutz zu gewähren ist, an den in Absatz 4 Satz 3 genannten Personenkreis an.

Satz 1 stellt daher klar, dass die in Absatz 4 Satz 3 maßnahmespezifisch aufgeführten Betroffenen Rechtsschutz auch noch nach Beendigung der Maßnahme erlangen können. Damit wird in Ergänzung zu den Benachrichtigungspflichten dem Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 GG) Rechnung getragen.

Die Anknüpfung an den Kreis der dem Grunde nach zu benachrichtigenden Personen – d. h. ungeachtet etwaiger Möglichkeiten des Absehens von der Benachrichtigung aus Verhältnismäßigkeitsgründen, wegen der Beeinträchtigung von Drittinteressen oder aus Gründen der Unbekanntheit der zu benachrichtigen Person – begrenzt zugleich den Kreis der nach Absatz 9 rechtsschutzbefugten Personen. Beispielsweise ist im Falle der Überwachung eines Telekommunikationsanschlusses jeder Beteiligte der überwachten Telekommunikation nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 3 dem Grunde nach zu benachrichtigen und hat damit nach Absatz 9 die Möglichkeit, nachträglichen Rechtsschutz zu erlangen. Umgekehrt ist der Beschuldigte nicht schon aufgrund seiner Beschuldigteneigenschaft dem Grunde nach zu benachrichtigen und damit rechtsschutzbefugt im Sinne des Absatzes 9; denn im Falle der Überwachung der Telekommunikation eines Nachrichtenmittlers ist der Beschuldigte nicht notwendigerweise selbst Teilnehmer der überwachten Telekommunikation.

In zeitlicher Hinsicht setzt Satz 1 eine tatsächlich erfolgte Benachrichtigung nicht voraus. Rechtsschutz kann auch erwirkt werden, wenn der Betroffene anderweitig von der Maßnahme Kenntnis erlangt hat. Die in Satz 1 vorgesehene zweiwöchige Frist greift als Ausschlussfrist mithin nur im Falle der Benachrichtigung ein, was durch die Verwendung der Worte „bis zu“ zum Ausdruck gebracht wird.

Satz 2 bestimmt als für die Entscheidung über den nachträglichen Rechtsschutz dasjenige Gericht für zuständig, das auch für die Anordnung der Maßnahme zuständig ist. Das ist regelmäßig der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft, im Fall der akustischen Wohnraumüberwachung die in § 74a Abs. 4 GVG genannte Kammer des Landgerichts. Dies erscheint sachgerecht, weil mit dem nachträglichen Rechtsschutz nach Absatz 9 das bei verdeckten Maßnahmen zunächst nicht mögliche rechtliche Gehör des Betroffenen nachgeholt werden soll.

Satz 3 trifft für den Fall, dass im Zeitpunkt des Antrags auf nachträglichen Rechtsschutz bereits Anklage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden ist, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Effizienz eine Sonderregelung zur gerichtlichen Zuständigkeit dahingehend, dass über solche Anträge das mit der Sache befasste Gericht befindet. Erwogen wurde, die Zuständigkeitsregelung in Satz 3 auf den Fall zu beschränken, dass der Angeklagte um nachträglichen Rechtsschutz nachsucht. Dies hätte allerdings zur Folge, dass für entsprechende Rechtsschutzbegehren anderer Betroffener weiterhin das Anordnungsgericht zuständig bliebe. Dies erscheint im Sinne einer effizienten Verfahrensweise sowie zur Vermeidung divergierender Entscheidungen aber letztlich nicht ratsam.

Satz 4 ermöglicht im Wege der sofortigen Beschwerde eine Überprüfung der im Rahmen nachträglichen Rechtsschutzes ergehenden Entscheidung des Anordnungsgerichts. Die sofortige Beschwerde ist auch gegen Entscheidungen (des Ermittlungsrichters) des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zulässig (vgl. § 304 Abs. 5 StPO-E). Die Möglichkeit der Erlangung nachträglichen Rechtsschutzes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die rechtsstaatliche Ausgestaltung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen.

Satz 5 eröffnet dem nach Satz 3 zuständigen Hauptsachegericht die Möglichkeit, über den Antrag des Angeklagten auf nachträglichen Rechtsschutz auch in der das Verfahren abschließenden Entscheidung (z. B. dem Urteil) zu befinden. Anders als nach dem bisherigen § 100d Abs. 10 Satz 4 StPO ist das Hauptsachegericht damit nicht mehr gehalten, seine Entscheidung über ein nachträgliches Rechtsschutzbegehren stets in der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu treffen. Entscheidet das Hauptsachegericht über den Antrag

auf nachträglichen Rechtsschutz durch Beschluss außerhalb der das Verfahren abschließenden Entscheidung, so bleibt damit auch die – insbesondere bei problematischen Fallgestaltungen sinnvoll erscheinende – Möglichkeit der sofortigen Beschwerde nach Satz 3 erhalten.

Zu § 101 Abs. 10 StPO-E

Absatz 10 trifft eine dem aufzuhebenden § 100d Abs. 5 StPO nachgebildete – redaktionell noch klarer gefasste – Regelung über die Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten, die aus einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erlangt worden sind.

Erwogen wurde, insoweit auch feste Löschungsprüffristen vorzusehen, wie sie etwa in § 489 Abs. 4 StPO enthalten sind. Im Ergebnis wurde hiervon aber mangels Erforderlichkeit abgesehen:

- Soweit die aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erlangten personenbezogenen Daten im Einzelfall in Dateien gespeichert sind, finden die Löschungsprüffristen nach § 489 Abs. 4 StPO sowie korrespondierende Fristen in anderen Vorschriften (z. B. § 32 Abs. 3 BKAG) ohnehin Anwendung, so dass es der zusätzlichen Regelung einer Löschungsprüffrist in § 101 Abs. 10 StPO-E nicht bedarf.
- Soweit die aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erlangten personenbezogenen Daten im Einzelfall hingegen in der Strafakte enthalten sind, unterliegt diese Akte einer fortlaufenden Kontrolle durch die aktenbearbeitende Stelle. Insbesondere hat nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens eine Überprüfung dahingehend stattzufinden, ob und welche Aktenbestandteile und Asservate aufzubewahren, herauszugeben oder zu vernichten sind. Anhaltspunkte dafür, dass dieser gebotenen Vorgehensweise in der Praxis keine hinreichende Beachtung geschenkt würde, liegen nicht vor.

Zu Nummer 12 (§ 110 Abs. 3 StPO-E)

§ 110 StPO erlaubt die Durchsicht von Datenträgern, um festzustellen, ob sie Informationen enthalten, die für das Strafverfahren von Bedeutung sind und daher eine Beschlagnahme des Datenträgers in Betracht kommt. Die Vorschrift macht damit z. B. die Beschlagnahme umfangreicher Aktenbestände entbehrlich, in denen einzelne beweisrelevante Dokumente vermutet werden. Dieser Gedanke gilt auch für elektronische Datenträger. Dort besteht aller-

dings die Besonderheit, dass das Speichermedium mit dem Zugangsgerät keine räumliche Einheit bilden muss. Eine Beschlagnahme des Zugangsgeräts als solches ist daher u. U. nutzlos. Die Beschlagnahme des Speichermediums kann aufgrund der räumlichen Trennung – ggf. muss erst ermittelt werden, wo sich das Speichermedium befindet – mitunter nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen. Auch rechtlich ist eine Beschlagnahme des Speichermediums aufgrund von Gefahr im Verzug wegen der engen Auslegung dieses Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 103, 142, 155 ff.) nicht unproblematisch. Dies begründet eine erhebliche Gefahr des Beweismittelverlusts, weil beweisrelevante Daten nach Bekanntwerden der – offen durchzuführenden – Durchsuchungsmaßnahme vom Speichermedium gelöscht werden können, bevor dieses beschlagnahmt werden kann. Die neue Vorschrift des § 110 Abs. 3 StPO-E erlaubt daher, die Durchsicht elektronischer Datenträger auf räumlich getrennte Speichereinheiten, zu denen der Betroffene zugangsberechtigt ist, zu erstrecken, um festzustellen, ob dort beweisrelevante Daten gespeichert sind. Da dieses Vorgehen weniger eingriffsintensiv als die Beschlagnahme des Datenträgers ist, wird damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders berücksichtigt. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen nach Satz 2 der Vorschrift gespeichert werden, wenn bis zur Sicherstellung der Datenträger ihr Verlust zu besorgen ist. Sie sind zu löschen, sobald sie für die Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.

Durch diese Befugnis zur vorläufigen Sicherung der Daten wird auch der Forderung von Artikel 19 Abs. 2 des Übereinkommens über Computerkriminalität entsprochen. Dort haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihre Behörden, wenn sie ein bestimmtes Computersystem oder einen Teil davon durchsuchen oder in ähnlicher Weise darauf Zugriff nehmen und Grund zu der Annahme haben, dass die gesuchten Daten in einem anderen Computersystem oder einem Teil davon innerhalb ihres Hoheitsgebiets gespeichert sind, und diese Daten von dem ersten System aus rechtmäßig zugänglich oder verfügbar sind, die Durchsuchung oder den ähnlichen Zugriff rasch auf das andere System ausdehnen können. Nicht erlaubt wird durch diese Vorschrift hingegen der heimliche Online-Zugriff auf Zugangsgeschützte Datenbestände im Sinne eines so genannten „staatlichen Hackings“. Der Online-Zugriff auf öffentlich zugängliche Datenbestände, die keiner besonderen Zugangsberechtigung bedürfen, erfordert hingegen keine besondere Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nummer 13 (§§ 110d, 110e StPO-E)

Zu § 110d StPO-E

§ 110d StPO wird aufgehoben, weil sein Regelungsgegenstand (Benachrichtigung, getrennte Aktenführung) nunmehr in den allgemeinen Regelungen des § 101 Abs. 2 und 4 bis 8 StPO-E enthalten ist.

Zu § 110e StPO-E

Die Verwendungsregelung des § 110e StPO entfällt; ihr Regelungsgehalt wird ersetzt und ergänzt durch die allgemeinen Verwendungsregelungen in § 161 Abs. 2 und § 477 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO-E.

Zu Nummer 14 (§ 161 StPO-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 – neu)

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 regelt die Verwendung von Daten, die durch andere – nicht strafprozessuale – hoheitliche Maßnahmen erlangt wurden. Gedanklicher Anknüpfungspunkt der Vorschrift ist die Idee des so genannten hypothetischen Ersatzeingriffs. Sofern die Erhebung von Daten durch strafprozessuale Maßnahmen nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig ist und personenbezogene Daten, die durch entsprechende Maßnahmen nach anderen Gesetzen erlangt wurden, in Strafverfahren verwendet werden sollen, ist diese Verwendung zu Beweis Zwecken nur zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer Straftat dient, aufgrund derer eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung angeordnet werden dürfte. Die Vorschrift generalisiert im Sinne einer Gleichbehandlung aller vom Verdacht bestimmter Straftaten abhängiger Ermittlungsmaßnahmen den bereits in § 100d Abs. 6 Nr. 3 StPO (§ 100f Abs. 2 StPO a. F.) angelegten Gedanken, um dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatz in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Wird die Zulässigkeit einer Ermittlungshandlung durch eine gesetzgeberische Wertung vom Vorliegen des Verdachts bestimmter Straftaten abhängig gemacht, so erlauben solche Befugnisse regelmäßig schwerwiegende Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die der Erlangung der Daten zugrunde liegende gesetzgeberische Wertung muss auch für die weitere, Beweis Zwecken dienende Verwendung der Daten, durch die der ursprüngliche Eingriff noch vertieft werden kann, gel-

ten (vgl. BVerfGE 100, 313, 360; 109, 279, 375 f.). Werden Daten aus vergleichbaren Maßnahmen nach anderen Gesetzen (etwa den Polizeigesetzen oder den Gesetzen über die Nachrichtendienste) in das Strafverfahren eingeführt, so gilt das auch für deren Verwendung, um einer Umgehung der engen strafprozessualen Anordnungsvoraussetzungen vorzubeugen.

Soweit die Verwendung der Daten im Strafverfahren nicht zu Beweiszecken, sondern etwa als weiterer Ermittlungsansatz (Spurenansatz) oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erfolgen soll, greifen diese Beschränkungen allerdings nicht. Rechtmäßig gewonnene Zufallserkenntnisse, die nicht Katalogtaten betreffen, dürfen nach der gefestigten und vom Bundesverfassungsgericht gebilligten fachgerichtlichen Rechtsprechung zwar nicht zu Beweis Zwecken verwertet werden; sie können aber Anlass zu weiteren Ermittlungen zur Gewinnung neuer Beweismittel sein (BVerfG, 2 BvR 866/05 vom 29. Juni 2005, NJW 2005, 2766 ff., m. w. N.; vgl. auch die Ausführungen und Nachweise zu § 477 Abs. 2 StPO-E). Diese Rechtsprechung berücksichtigt einerseits den Schutz etwa des Grundrechts aus Artikel 10 Abs. 1 GG, indem weitergehende Ermittlungen nur in den Fällen für zulässig gehalten werden, in denen die Maßnahme nach § 100 a StPO rechtmäßig war; andererseits wird auch das Interesse an einer wirksamen Strafrechtspflege hierdurch berücksichtigt.

Begrenzt auf Maßnahmen nach

- § 98a (Rasterfahndung),
- § 100f StPO-E (§ 100f Abs. 2 StPO bzw. § 100c Abs. 1 Nr. 2 a. F. – akustische Überwachung mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen) und
- § 110a StPO (Einsatz eines Verdeckten Ermittlers)

war eine ähnliche Regelung bereits im Entwurf des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 – StVÄG 1999 – vorgesehen (vgl. BT-Drs. 14/1484, S. 6, 23). Sie wurde aber im Vermittlungsausschuss wieder gestrichen (BT-Drs. 14/3525, S. 2). Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem Ziel einer Harmonisierung des Rechts der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen und Verbesserung des Rechtsschutzes Betroffener folgend ist eine solche Regelung nunmehr geboten.

Satz 2 bestimmt, dass die besondere Verwendungsregelung bei Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung in § 100d Abs. 5 Nr. 3 StPO-E unberührt bleibt, mithin § 161 Abs. 2 Satz 1 StPO vorgeht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – neu, bisheriger Absatz 2)

Der Begriff „Informationen“ im bisherigen Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird in redaktioneller Anpassung an die gängige datenschutzrechtliche Terminologie durch den Begriff „Daten“ ersetzt.

Zu Nummer 15 (§ 162 StPO-E)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird zu einer Konzentrationsregelung umgestaltet, der zufolge die Staatsanwaltschaft Anträge auf gerichtliche Untersuchungshandlungen grundsätzlich bei dem Amtsgericht zu stellen hat, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat (Satz 1). Durch diese praktisch bedeutsame Regelung wird die Bestimmung der ermittelungsrichterlichen Zuständigkeit erheblich vereinfacht und beschleunigt, was nach derzeitiger Rechtslage nur in den Verfahren möglich ist, in denen mehrere Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind. Auch kann auf diese Weise die notwendige Bereitstellung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes (vgl. BVerfGE 100, 313, 401; 103, 142, 152; 105, 239, 248; 109, 279, 358; BVerfGK 2, 176, 179) besser sichergestellt werden, der bei Gerichten in kleineren Amtsgerichtsbezirken aufgrund der dort typischerweise gegebenen Personalsituation mit zumutbarem Aufwand oftmals nicht gewährleistet werden kann. Durch die Konzentration der ermittelungsrichterlichen Zuständigkeit kann auch eine Kompetenzbündelung gerade für die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen mit technischem Hintergrund und dadurch eine Verbesserung des Rechtsschutzes Betroffener erreicht werden.

Satz 2 sieht Ausnahmen von dieser Konzentrationsregelung für richterliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung und im Interesse Betroffener vor, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, in den Amtsgerichtsbezirk, in dem die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, anzureisen (vgl. RiStBV Nr. 4c, 19a).

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung in § 162 Abs. 2 StPO entfällt als Konsequenz der Änderung in Absatz 1. Der bisherige Absatz 3 wird daher zum neuen Absatz 2 und hierbei redaktionell angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 163d StPO-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die redaktionelle Folgeänderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 trägt der Neufassung des § 100a StPO-E Rechnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 und 5)

Die Verwendungsregelungen in Absatz 4 Satz 4 und 5 entfallen; ihr Regelungsgehalt wird ersetzt und ergänzt durch die umfassenden Verwendungsregelungen in § 161 Abs. 2 und § 477 Abs. 2 und 3 StPO-E. Die Benachrichtigungspflicht in Absatz 5 StPO wird ersetzt durch die allgemeine Regelung in § 101 Abs. 4 bis 8 StPO-E.

Zu Nummer 17 (§ 163e StPO-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Ersetzung des Wortes „Informationen“ durch das Wort „Daten“ in Absatz 3 dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb der Strafprozessordnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Durch die Ersetzung der Formulierung „den Richter“ durch „das Gericht“ und „richterliche“ durch „gerichtliche“ in Satz 1, 3 und 4 wird § 1 Abs. 2 BGleIG Rechnung getragen.

Der bisherige Verweis auf § 100b Abs. 1 Satz 5 StPO in Satz 6 wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausformuliert. Auch wäre die mit einer Beibehaltung des Verweise aufgrund der Neuregelung in § 100b Abs. 1 Satz 5 StPO-E verbundene Verkürzung der Verlängerungsfrist auch bei der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nicht sachgerecht.

Zu Nummer 18 (§ 163f StPO-E)

Zu Absatz 3

Um einen effektiven vorbeugenden Rechtsschutz der von einer längerfristige Observation nach § 163f StPO Betroffenen zu gewährleisten, wird die Anordnung einer solchen Maßnahme dem Richtervorbehalt unterstellt. Eine Eilkompetenz verbleibt für die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen. Ein Richtervorbehalt ist hier mit Blick auf das Ziel der Harmonisierung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen notwendig, weil die längerfristige Observation im Einzelfall mit erheblichen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen verbunden sein und mit Blick auf die Problematik der Kumulierung von Ermittlungsmaßnahmen (vgl. BVerfG, 2 BvR 581/01 vom 12. April 2005, Absatz-Nr. 60 ff., NJW 2005, 1338, 1341), insbesondere durch den Einsatz technischer Mittel (§ 100h Abs. 1 Nr. 2 StPO-E, § 100f Abs. 1 Nr. 2 StPO), eine Eingriffsintensität erreichen kann, die eine staatsanwaltliche Anordnung nicht mehr als ausreichend erscheinen lässt. Das anordnende Gericht muss auch als Sachwalter der Rechte der Betroffenen von solchen Maßnahmen mit hoher Eingriffsintensität Kenntnis haben, damit den speziellen Subsidiaritätsklauseln, die die Befugnisse zur Vornahme verdeckter Ermittlungen enthalten, Rechnung getragen werden kann. Eine Anordnung der Maßnahme durch das Gericht ist auch praktisch ohne weiteres möglich, weil sie während des Laufs einer kurzfristigen Observation erfolgen kann, die bereits auf Grundlage der §§ 161, 163 StPO zulässig ist.

Zu Absatz 4

Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen, die Anordnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen, entfällt als Folgeänderung zu Absatz 3 (Richtervorbehalt), weil für gerichtliche Anordnungen die Begründungspflicht aus § 34 StPO gilt. Der neue Satz 1 gibt daher – entsprechend dem bisherigen Recht – nur noch vor, dass die Anordnung der längerfristigen Observation auf einen Monat zu befristen ist.

Die bisher in Satz 2 bestimmte Anforderung, dass eine Verlängerung der Maßnahme nur durch den Richter getroffen werden kann, bedarf es nicht mehr, da dies nunmehr bereits aus dem in Absatz 3 enthaltenen Richtervorbehalt folgt. Der neu gefasste Satz stellt nunmehr klar, dass eine Verlängerungen der Anordnung um jeweils maximal einen Monat zulässig sind, wenn die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen.

Zu Nummer 19 (§ 304 StPO-E)

Der an § 304 Abs. 5 neu angefügte Satz 5 stellt klar, dass im Falle des nachträglichen Rechtsschutzes nach § 101 Abs. 9 StPO-E die dort in Satz 3 eröffnete sofortige Beschwerde auch gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof oder beim Oberlandesgericht statthaft ist.

Zu Nummer 20 (§ 477 StPO-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Neufassung des Absatzes 2 trifft insbesondere in den Sätzen 3 und 4 eine allgemeine Regelung über die Verwendung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen erlangt worden sind, welche nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig sind. Im Einzelnen:

Der bisherige Satz 1 wird unverändert übernommen.

Als Satz 2 wird eine Regelung eingefügt, die die Verwendung von personenbezogenen Daten, die durch strafprozessuale Maßnahmen erlangt wurden, die nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig sind, für Beweis Zwecke in einem anderen Strafverfahren regelt. Der Vorschrift, die auf Regelungsvorbilder in § 98b Abs. 3 Satz 3, § 100b Abs. 5, § 100d Abs. 5 a. F., § 100h Abs. 3 und § 110e StPO sowie auf eine gefestigte fachgerichtliche Rechtsprechung (BGHSt 26, 298, 303; 27, 355, 358; 28, 122, 125 ff.; BGHR StPO § 100a Verwertungsverbot 4, 5, 10) zurückgeht, liegt der Gedanke des „hypothetischen Ersatzeingriffs“ zugrunde. Insofern wird auf die Ausführungen zu § 161 Abs. 2 StPO-E verwiesen.

Der bisherige weitere Regelungsgehalt des Satzes 2 wird im Wesentlichen unverändert in Satz 3 übernommen und mit Blick auf eine Harmonisierung mit § 161 Abs. 2 und § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO-E allgemein gefasst. Hierbei wird klargestellt, dass die Verwendung der Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefahr nur dann zulässig ist, wenn sich diese Gefahr auf die öffentliche Sicherheit bezieht. Bloße Gefahren für die öffentliche Ordnung genügen, auch wenn sie erheblich sind, künftig nicht mehr. Ferner wird die bisherige Beschränkung der Regelung auf personenbezogene Daten, die „erkennbar“ aus den in Bezug genommenen Maß-

nahmen erlangt worden sind, beseitigt. Die Schutzbedürftigkeit und damit die beschränkte Verwendbarkeit der Daten kann nicht von dieser Erkennbarkeit abhängig sein. Vielmehr wird die Erkennbarkeit in diesem Sinne künftig durch die in § 101 Abs. 3 StPO-E vorgesehenen Kennzeichnungspflichten sichergestellt.

In Satz 4 wird zum einen klargestellt, dass Auskünfte nach § 406e StPO von den Verwendungsbeschränkungen nicht berührt werden. Diese Klarstellung ist aus Gründen des Opferschutzes notwendig. Ferner wird durch die Bezugnahme auf § 100d Abs. 5 StPO-E klargestellt, dass die in dieser Vorschrift enthaltenen besonderen Verwendungsregelungen für personenbezogene Daten, die aus einer akustischen Wohnraumüberwachung erlangt wurden, der allgemeinen Regelung des § 477 Abs. 2 StPO-E vorgehen, also *leges speciales* hierzu sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Ersetzung des Wortes „Informationen“ durch das Wort „Daten“ in Absatz 5 dient der Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb der Strafprozessordnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 96 TKG-E)

Die Vorgaben der Richtlinie 2006/24/EG werden im Bereich des TKG in Bezug auf die Speicherung und Verwendung von Verkehrsdaten durch die neu einzufügenden Vorschriften der §§ 110a, 110b TKG-E umgesetzt. Die Aufzählung der zulässigen Verwendungszwecke für gespeicherte Verkehrsdaten in § 96 Abs. 2 TKG-E ist durch einen Verweis auf die vorgenannten Vorschriften anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 97 TKG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Nach Maßgabe der Richtlinie 2006/24/EG werden künftig bestimmte Arten von Verkehrsdaten für bestimmte Zeit zu speichern sein. Die hiervon betroffenen Datenarten und die Spei-

cherungsdauer werden in § 110a TKG-E festgelegt. § 97 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 TKG-E stellt klar, dass Verkehrsdaten, die nicht von der Speicherungspflicht des § 110a TKG-E erfasst sind, weiterhin grundsätzlich unverzüglich zu löschen sind. Die bisherigen Sätze 2 und 3 in Absatz 3 werden aus sprachlichen Gründen zusammengefasst. Der Verweis in Absatz 3 Satz 3 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die bisherigen Sätze 1 und 2 in Absatz 4 sind aufzuheben, weil sie der zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG einzufügenden Vorschrift des § 110a Abs. 2 Nr. 1 TKG-E widersprechen, nach der Rufnummern künftig ungekürzt zu speichern sind. Der bisherige Satz 3 hat die Bekanntgabe von Rufnummern ankommender Verbindungen zum Gegenstand, für die der angerufene Teilnehmer entgeltpflichtig ist. Diese Regelung wird systematisch richtig in § 99 Abs. 1 Satz 7 TKG-E eingestellt und ist daher in § 97 Abs. 4 TKG zu streichen. Als Folgeänderung hierzu entfällt auch Satz 4, so dass Absatz 4 insgesamt aufzuheben ist.

Zu Buchstabe c (Absätze 5 und 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 4.

Zu Nummer 3 (§ 99 TKG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 99 Abs. 1 Satz 2 TKG-E stellt klar, dass der Teilnehmer für den Einzelbindungsnachweis die Wahl hat, ob ihm die von seinem Anschluss aus gewählten Rufnummern entgeltpflichtiger Verbindungen ungekürzt oder um die letzten drei Ziffern gekürzt mitgeteilt werden, und dass ihm, wenn er eine Entscheidung nicht trifft, die Rufnummern ungekürzt mitgeteilt werden. Eine Beschränkung auf die Mitteilung gekürzter Rufnummer erscheint insbesondere in Fällen von mitbenutzten Anschlüssen etwa in Haushalten oder in Unternehmen geeignet, sowohl Erstattungsansprüchen als auch datenschutzrechtlichen Aspekten in jeweils angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Bei den geänderten Verweisungen in Absatz 1 Satz 5 und 8 handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen an die vorgenannten Änderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 1.

Zu Nummer 4 (§ 110 Abs. 8 TKG-E)

§ 110 Abs. 8 TKG ist im Hinblick auf die in § 100b Abs. 5 und 6 StPO-E neu aufgenommenen Pflichten zur Erhebung und Übermittlung statistischer Daten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung aufzuheben, da diese Pflichten künftig öffentlichen Stellen (Länder, Generalbundesanwalt, Bundesamt für Justiz) obliegen werden. Die zu erfassenden Daten werden benötigt, um tragfähige rechtstatsächliche Erkenntnisse über die Anwendungshäufigkeit von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung sowie über die Entwicklung dieses politisch sensiblen Bereichs zu gewinnen und um eventuellen Missbräuchen vorzubeugen (vgl. BT-Drs. 13/3609, S. 55, zu § 85 Abs. 5 TKG a. F.). Diese Statistik dient damit in erster Linie hoheitlichen Zwecken, so dass es geboten ist, die Daten von öffentlichen Stellen erheben und übermitteln zu lassen (so auch Kleszczewski, in: Berliner Kommentar zum TKG, 2006, § 110, Rn. 67). Die Verlagerung dieser Pflichten auf öffentliche Stellen bewirkt zugleich eine Entlastung der bislang hierzu verpflichteten Diensteanbieter.

Zu Nummer 5 (§§ 110a, 110b TKG-E)

Zu § 110a TKG-E

§ 110a TKG-E dient als Kernregelung der Umsetzung der Artikel 3, 5 und 6 der Richtlinie 2006/24/EG, indem sie die Adressaten sowie die Grundvoraussetzungen der Speicherpflichten bestimmt und die zu speichernden Datenarten sowie die Speicherdauer festlegt. Da für die verschiedenen Telekommunikationsdienste unterschiedliche technische Gegebenheiten zu beachten sind, erfolgt eine nach einzelnen Telekommunikationsdiensten gegliederte Präzisierung der von der Richtlinie vorgegebenen jeweiligen Speicherpflichten in den Absätzen 2 bis 4. Hieraus folgt jedoch nicht die Verpflichtung der Diensteanbieter, alle im Zuge der Nutzung des jeweiligen Telekommunikationsdienstes zu speichernden Daten zusammengefasst in einer gemeinsamen Datenbank aufzubewahren. Insoweit ist es den Diensteanbietern – in den Grenzen geltender Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen – freigestellt, die einzelnen Datenarten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Systemstruk-

turen und technischen Gegebenheiten in unterschiedlichen Datenbanken zu speichern, sofern dies dem Erfordernis unverzüglicher Auskunftserteilung nicht entgegen steht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Kreis der zur Speicherung Verpflichteten. Danach richten sich die Speicherungspflichten an diejenigen, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken. Daraus folgt zugleich, dass für den nicht öffentlichen Bereich (z. B. unternehmensinterne Netze, Nebenstellenanlagen oder E-Mail-Server von Universitäten ausschließlich für dort immatrikulierte Studierende oder Bedienstete) eine Speicherungspflicht nicht besteht. Satz 2 stellt klar, dass die Speicherungspflichten auch dann bestehen, wenn für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für die Mitwirkung daran keine eigenen Telekommunikationsanlagen genutzt, sondern solche anderer Anbieter in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Fall hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes die Speicherung der in dieser Vorschrift im Einzelnen aufgeführten Daten sicherzustellen, wobei ihm die Entscheidung überlassen bleibt, ob er die Daten selbst speichert oder durch den Betreiber der von ihm genutzten Telekommunikationsanlage speichern lässt. Auf welche Weise ein solcher Anbieter die Erfüllung der Speicherungspflichten sicherstellt, hat er gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen.

Einen Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit im Sinne dieser Vorschrift erbringt auch, wer einen Anonymisierungsdienst betreibt und hierbei die Ausgangskennung des Telekommunikationsnutzers durch eine andere ersetzt.

Satz 1 bestimmt zudem, dass die betroffenen Diensteanbieter die in § 110a TKG-E genannten Daten nur dann zu speichern haben, wenn diese von ihnen gerade bei der Nutzung des von ihnen bereitgestellten Telekommunikationsdienstes erzeugt oder verarbeitet werden. Diese – gleichsam „vor die Klammer gezogene“ Maßgabe – stellt klar, dass die Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, Daten zu speichern, die von ihnen weder erzeugt noch verarbeitet werden und die daher in ihren Systemen nicht verfügbar sind. Diese Bestimmung begrenzt die einzelnen Speicherungspflichten der Absätze 2 bis 4 somit richtlinienkonform auf diejenigen Daten, die dem Verpflichteten im Zuge der Erbringung seines Telekommunikationsdienstes vorliegen. Dadurch soll eine Mehrfachspeicherung gleichartiger Daten weitgehend vermieden und der den Verpflichteten treffende Aufwand so gering wie möglich gehalten werden. Der Begriff des „Verarbeitens“ ist allerdings in einem weiten Sinne zu verstehen und erfasst etwa auch die Fallgestaltung, dass ein Mobilfunknetzbetreiber die von einem Teilnehmer eines anderen Netzbetreibers initiierte Verbindung „übernimmt“ und die Verbin-

dung zu seinem eigenen Endnutzer herstellt; auch dies stellt ein („Weiter“-)Verarbeiten der vom anderen Netzbetreiber übermittelten Verkehrsdaten im Sinne dieser Vorschrift dar. Andererseits steht nach Satz 1 fest, dass etwa diejenigen Netzbetreiber, die keine eigenen Telekommunikationsdienste anbieten, sondern lediglich die hierfür erforderlichen Übertragungswege bereitstellen, nicht zur Speicherung der von anderen Diensteanbietern über die bereitgestellten Übertragungswege übermittelten Daten verpflichtet sind.

Satz 1 legt überdies die Speicherdauer fest. Die in § 110a TKG-E im Einzelnen aufgeführten Daten sind danach für die Dauer von sechs Monaten ab ihrer Entstehung zu speichern. Dies entspricht der nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/24/EG zulässigen Mindestspeicherdauer und der Forderung des Deutschen Bundestages in seinem Beschluss vom 16. Februar 2006 (BT-Drs. 16/545, S. 4). Die Beschränkung der Speicherdauer auf das nach der Richtlinie vorgegebene Mindestmaß ist angemessen. Fachlich erscheint diese Speicherdauer ausreichend, um in der weitaus überwiegenden Anzahl von Auskunftsersuchen eine Verfügbarkeit der maßgeblichen Daten sicherzustellen (vgl. BKA, Rechtliche, rechtspolitische und polizeipraktische Bewältigung der defizitären Rechtslage im Zusammenhang mit Mindestspeicherungsfristen für Telekommunikationsverbindungsdaten, 2005, S. 21 f.; Büllingen u. a., Stand und Perspektiven der Vorratsdatenspeicherung im internationalen Vergleich, 2004, S. 8). Zudem entspricht diese Beschränkung auf die von der Richtlinie vorgegebene Mindestspeicherdauer dem Gebot einer möglichst grundrechtsschonenden Umsetzung der Richtlinie.

Schließlich bestimmt Satz 1 den Zweck der Speicherung, nämlich die Sicherstellung der Verfügbarkeit der in die Kategorien der Absätze 2 bis 4 fallenden Daten für die Zwecke der Strafverfolgung. Hieraus folgt zugleich, dass eine Verwendung der nach Maßgabe dieser Vorschrift gespeicherten Daten für die Zwecke der Strafverfolgung zulässig ist. Ergänzende Verwendungsregelungen enthält § 110b TKG-E. Um sicher zu stellen, dass die Daten auch unverzüglich den berechtigten Stellen zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt Satz 1 zudem, dass die Daten im Inland zu speichern sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die einzelnen Speicherungspflichten für Anbieter öffentlicher Telefondienste und umfasst die Bereiche der Festnetz-, Mobilfunk- und Internettelefonie. Die Kenntnis dieser Daten ist für Strafverfolgungsbehörden unverzichtbar, um zurückliegende Telekommunikationsvorgänge zuverlässig nachvollziehen zu können. Besonders hinzuweisen ist auf folgende Regelungen:

- Nummer 3 betrifft die Fallgestaltung, dass im Rahmen des Telefondienstes weitere Dienste in Anspruch genommen werden können. In diesem Fall ist auch die Angabe zu speichern, welcher Dienst bei dem jeweiligen Telekommunikationsvorgang genutzt wurde (im ISDN etwa Sprach-, Telefax- oder Datenübertragung; im Mobiltelefondienst etwa die Versendung von Kurzmitteilungen [SMS] oder von Multimediadaten [MMS]).
- Nummer 4 beschreibt besondere Speichervorgaben für den Bereich der Mobilfunktelefonie. Nach Buchstabe a sind die Kennungen der verwendeten Mobilfunkkarten des anrufenden und des angerufenen Anschlusses zu speichern (so genannte IMSI). Nach Buchstabe b sind die Kennungen der anrufenden und der angerufenen Endgeräte zu speichern (so genannte IMEI). Nach Buchstabe c sind die Standortdaten des anrufenden und des angerufenen Anschlusses bei Beginn der Verbindung, also die konkreten Bezeichnungen der Funkzellen zu speichern, in denen sich die Telekommunikationsteilnehmer beim Verbindungsaufbau befinden. Nach Buchstabe d sind der Zeitpunkt der Aktivierung einer im Voraus bezahlten Guthabekarte (so genannte Prepaidkarte) sowie die Angabe der Funkzelle zu speichern, in der sich das Mobiltelefon bei Aktivierung der Guthabekarte befindet. Diese Daten werden bei dem derzeit üblichen Verfahren zur Aktivierung einer Prepaidkarte mittels Anrufs beim Telekommunikationsdiensteanbieter bereits durch die Nummern 1, 2 und 4 Buchstabe a bis c erfasst, so dass auf der Grundlage der derzeitigen Aktivierungsverfahren Buchstabe d zu keiner zusätzlichen Datenspeicherung führt. Die Aufnahme von Buchstabe d ist gleichwohl geboten, um bei etwaigen Änderungen der derzeitigen Aktivierungsverfahren weiterhin den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen.
- Nummer 5 regelt für den Bereich der Internettelefonie die besondere Pflicht zur Speicherung der Internetprotokolladressen des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, um eine Bestimmung des Anschlusses zu ermöglichen, der Ziel oder Ursprung eines Internettelefonats war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die einzelnen Speicherungspflichten für Anbieter öffentlicher E-Mail-Dienste. Diese Daten sind für eine Rückverfolgbarkeit einer erfolgten Telekommunikation mittels E-Mail unverzichtbar. Die Speicherung der Benutzerkennung (etwa der IP-Adresse) des Absenders einer E-Mail ist erforderlich, weil dieser seine E-Mail-Adresse selbst ohne größeren Aufwand oder besondere technische Kenntnisse ändern kann und manche Betreiber Server

einsetzen, die die Richtigkeit der Absenderangaben nicht überprüfen, wodurch die Rückverfolgbarkeit von E-Mails erheblich erschwert wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die einzelnen Speicherungspflichten für Anbieter von Internetzugängen. Die Verfügbarkeit dieser Daten ist für Ermittlungszwecke unverzichtbar, um nachvollziehen zu können, welchem Anschluss zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Internetprotokoll-Adresse zugewiesen war, die für einen bestimmten Kommunikationsvorgang im Internet genutzt wurde. Hierbei ist von Bedeutung, dass die Richtlinie keine Speicherung der im Internet aufgerufenen Adressen (so genannte URL [Uniform Resource Locator]) fordert. Diese Angabe ist somit nicht Gegenstand der Speicherungspflicht nach § 110a Abs. 4 TKG-E. Es wird somit auch auf Grundlage der zu speichernden Internetdaten nicht das gesamte „Surfverhalten“ von Internetnutzern nachvollziehbar werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass Verkehrsdaten über so genannte „erfolglose Anrufversuche“ der Speicherungspflicht nur unterfallen, soweit der Verpflichtete Daten hierüber ohnehin zu eigenen Zwecken speichert oder protokolliert. Hiervon ist etwa auszugehen, wenn ein Teilnehmer von seinem Diensteanbieter per SMS darüber informiert wird, dass ein für seinen Anschluss bestimmter Anruf nicht entgegengenommen wurde, weil etwa der Anschluss belegt war oder sich das Mobiltelefon zur Zeit des Anrufversuchs außerhalb des Versorgungsbereichs einer Funkzelle (in einem „Funkloch“) befand. Diensteanbieter, die solche Anrufversuche nicht speichern, werden dazu auch durch § 110a TKG-E nicht verpflichtet. Keinesfalls besteht eine Speicherungspflicht in den Fällen, in denen schon der Verbindungsaufbau scheitert.

Zu Absatz 6

Absatz 6 betrifft Angaben zur Netzplanung der Mobilfunknetzbetreiber, regelt also nicht die Speicherung von Verkehrsdaten. Diese Angaben sind erforderlich, um die nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c zu speichernden Funkzellenbezeichnungen, die regelmäßig nur in alphanumerischer Form dargestellt werden und damit als solche für Ermittlungszwecke weithin unbrauchbar sind, bestimmten geografischen Bereichen zuordnen zu können. Da diese Funkzellenbezeichnungen aus Gründen sich fortentwickelnder Netzstrukturen von den Diensteanbietern nicht dauerhaft zugewiesen und etwa bei Großereignissen oftmals weitere

Funkzellen nur kurzfristig eingerichtet werden, ist es erforderlich sicherzustellen, dass die geografische Zuordnung für die Dauer der Speicherungspflicht nach Maßgabe dieser Vorschrift beauskunftet werden kann. Die Angabe der Hauptstrahlrichtungen der einzelnen Funkantennen dient der Ermöglichung einer genaueren Ermittlung des Standorts, von dem aus oder zu dem eine Telekommunikationsverbindung aufgebaut wurde.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass Daten, die Aufschluss über den Kommunikationsinhalt geben, nach dieser Vorschrift nicht gespeichert werden dürfen. Dies erlangt insbesondere Bedeutung für solche Dienste, bei denen Inhalte im so genannten Zeichenkanal übermittelt werden (z. B. bei der Übermittlung von (SMS-)Kurzmitteilungen im Mobiltelefondienst). Hier muss der Verpflichtete dafür Sorge tragen, dass inhaltsbezogene Anteile der Kommunikation aufgrund der Vorschrift des § 110a TKG-E nicht gespeichert werden.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung in Absatz 8 soll sichergestellt werden, dass die Daten von dem Verpflichteten in einer Weise gespeichert werden, die eine effektive und schnelle Recherche zulässt, so dass erforderliche Auskünfte unverzüglich erteilt werden können.

Zu § 110b TKG-E

Die Vorschrift regelt die Verwendung der nach Maßgabe von § 110a TKG-E gespeicherten Verkehrsdaten. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Verpflichtung des Telekommunikationsdiensteanbieters, die nach § 110a TKG-E gespeicherten Daten unverzüglich den für die Strafverfolgung zuständigen Stellen für die Zwecke der Strafverfolgung zu übermitteln, wenn diese Stellen die Übermittlung anordnen. Ob die Strafverfolgungsbehörden ein solches Verlangen an den Telekommunikationsdiensteanbieter richten dürfen, ist nicht Regelungsgegenstand von Absatz 1, sondern bestimmt sich nach den für die Strafverfolgungsbehörden geltenden Vorschriften und damit nach der Strafprozessordnung (§ 100g in Verbindung mit § 100b StPO-E). Ob die Voraussetzungen für ein Übermittlungsverlangen vorliegen, haben die für die Strafverfolgung

zuständigen Stellen in eigener Verantwortung zu prüfen. Dem Telekommunikationsdiensteanbieter kommt insoweit weder eine inhaltliche Prüfungspflicht noch -befugnis zu. Der Telekommunikationsdiensteanbieter hat sich allerdings zu vergewissern, ob es sich bei dem die Übermittlung Verlangenden um eine für die Strafverfolgung zuständige Stelle handelt, die zur Ausübung des Übermittlungsverlangens legitimiert ist. Soweit das Verlangen auf die Übermittlung von § 100g Abs. 1 StPO-E in Verbindung mit § 96 TKG unterfallenden Verkehrsdaten - und nicht etwa nur auf Angaben zur geographischen Lage von Funkzellen (vgl. § 110a Abs. 6 TKG-E) - gerichtet ist, muss die zuständige Stelle sich durch eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche (Eil)Anordnung legitimieren können, vgl. § 100g Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 100b Abs. 1 StPO-E. § 110b Abs. 1 TKG-E ist damit der Regelung des § 113 TKG nachgebildet, die ebenfalls eine Verpflichtung des Telekommunikationsdiensteanbieters zur Auskunftserteilung u. a. an die Strafverfolgungsbehörden enthält, nicht aber eine Erhebungsbefugnis dieser Stellen begründet.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 4 TKG entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass der zur Auskunft Verpflichtete gegenüber seinen Kundinnen und Kunden sowie gegenüber Dritten Stillschweigen über die Auskunftserteilung zu wahren hat, und dient mithin dazu, dass verdeckt geführte Ermittlungen nicht vorzeitig bekannt werden.

Eine Übermittlung der allein aufgrund des § 110a TKG-E gespeicherten Daten für andere Zwecke als zur Verfolgung von Straftaten ist in Absatz 1 Satz 1 nicht vorgesehen und damit nicht zulässig. Dies stellt Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich klar. Ausgeschlossen ist damit insbesondere eine Übermittlung der allein auf der Grundlage des § 110a TKG-E gespeicherten Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Aufgabenerfüllung der Dienste oder auch zur Erfüllung zivilrechtlicher Auskunftsansprüche. Diese eng begrenzte Übermittlungsregelung in Absatz 1 ist nicht durch entsprechende Bestimmungen in der Richtlinie 2006/24/EG vorgegeben (vgl. Artikel 11 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG), sondern entspricht dem auf eine entsprechende Beschränkung gerichteten rechtspolitischen Willen.

Absatz 1 Satz 4 enthält eine Verwendungsbeschränkung im Hinblick auf unternehmensinterne Zwecke des nach § 110a TKG-E zur Speicherung Verpflichteten: Der Verpflichtete darf die allein aufgrund der Speicherverpflichtung nach § 110a gespeicherten Daten außer zur Übermittlung für die in Satz 1 bestimmten Zwecke nur verwenden für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die nach § 110a TKG-E gespeicherten Verkehrsdaten innerhalb eines Monats nach Ablauf der Speicherungsfrist zu löschen sind. Dies begrenzt den bei den Diensteanbietern erforderlichen Aufwand für die Löschung gegenüber einer tagesgenauen Vorgabe, ohne die Speicherdauer der Daten übermäßig zu verlängern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass der Verpflichtete die zu speichernden Verkehrsdaten mit der Sorgfalt zu behandeln hat, die beim Umgang mit vom Fernmeldegeheimnis geschützten Daten erforderlich ist; dies gilt sowohl im Hinblick auf die Zuverlässigkeit, dass die Daten korrekt und unverändert gespeichert werden, als auch für den Schutz der Daten vor unberechtigten Zugriffen. Zur Erhöhung des Schutzniveaus legt Satz 2 fest, dass der Verpflichtete durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass auf die gespeicherten Verkehrsdaten ausschließlich Personal zugreifen kann, das hierzu besonders ermächtigt ist.

Zu Nummer 6 (§ 111 TKG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Untergliederung des Satzes 1 in die Nummern 1 bis 6 in Satz 1 dient der besseren Übersichtlichkeit; dabei entsprechen die Nummern 1 bis 4 und 6 der bisherigen Rechtslage, lediglich Nummer 5 begründet eine weitere Erhebungs- und Speicherungsverpflichtung der Diensteanbieter. Danach haben die im Bereich der Mobilfunktelefonie tätigen Diensteanbieter künftig auch die Gerätenummern der von ihnen den Kunden überlassenen Mobilfunkgeräte (so genannte IMEI) zu erfassen und zu speichern, um Auskünfte an die nach den §§ 112 und 113 TKG berechtigten Stellen erteilen zu können. Diese Informationen sind in den Fällen unverzichtbar, in denen die Täter eine Mehrzahl von Mobilfunkkarten nutzen und somit eine anschlussbezogene Auskunft oftmals kaum weiterführende Erkenntnisse erbringt (vgl. hierzu auch § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StPO-E und die Erläuterungen dazu).

Der bisherige Satz 2 wird unverändert übernommen.

Der neu eingefügte Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2006/24/EG und schreibt die Erhebung von Kundendaten auch für den Bereich so genannter E-Mail-Konten vor.

Bei den Ergänzungen in Satz 4 (bislang Satz 3) handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu dem neu eingefügten Satz 3.

Der Regelungsinhalt der bisherigen Sätze 4 und 5 werden unverändert in die neuen Absätze 4 und 5 übernommen.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 2 und 3)

Es handelt sich jeweils um lediglich redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Buchstabe d (Absätze 4 und 5)

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 4 zu Absatz 4 und die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 5 zu Absatz 5.

Zu Nummer 7 (§ 112 TKG-E)

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 TKG-E handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen an die Änderungen in § 111 TKG-E. Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 dient der Richtigstellung eines redaktionellen Versehens, da die Möglichkeit einer Suche mittels einer Ähnlichenfunktion sichergestellt sein soll. Die bisherige Fassung war in der Literatur bereits „berichtigend“ verstanden worden (vgl. Kleszczewski, a. a. O., § 112, Rn. 11).

Zu Nummer 8 (§ 115 Abs. 2 TKG-E)

Die Einfügung der §§ 110a, 110b TKG-E in Absatz 2 Satz 1 dient der Sicherstellung der Erfüllung der Speicherungspflichten. Die weiteren Änderungen stellen redaktionelle Folgeanpassungen an die Änderungen in § 111 TKG-E dar.

Zu Nummer 9 (§ 149 TKG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 1 um die Nummern 28a bis 28g und die Änderung der Nummern 29 und 30 sowie die Einfügung von Nummer 30a dienen zum einen der Umsetzung von Artikel 5 und 13 der Richtlinie 2006/24/EG, wonach sowohl die ordnungsgemäße Erfüllung der Speicherungs- und Löschungspflichten sicherzustellen ist als auch abschreckende Sanktionen vorzusehen sind, um einen unzulässigen Zugang zu und Umgang mit den nach Maßgabe der Richtlinie gespeicherten Daten zu verhindern; zum anderen handelt es sich um Folgeanpassungen an die Änderungen in § 111 TKG-E.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird eine angemessene Bußgeldhöhe für die einzelnen Ordnungswidrigkeitentatbestände nach Absatz 1 festgelegt.

Zu Nummer 10 (§ 150 TKG-E)

Der neu einzufügende Absatz 11a macht Gebrauch von der bei Annahme der Richtlinie 2006/24/EG vorbehaltene Option einer verlängerten Umsetzungsfrist nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie für den Bereich des Internets. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit erscheint im Hinblick auf die zur Erfüllung der Speicherung erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen in den betroffenen Unternehmen angemessen. Durch die Bestimmung, dass die Speicherungspflichten in diesem Bereich bis spätestens zum 15. März 2009 zu erfüllen sind, wird zugleich klargestellt, dass die Unternehmen die Speichervorgaben auch vorher umsetzen dürfen, etwa im Rahmen einer allfälligen Anpassung ihrer technischen Einrichtungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Da die Mitwirkungspflicht nach § 100b Abs. 3 Satz 1 StPO-E auch auf Personen und Stellen ausgedehnt wird, die Telekommunikationsdienste nicht geschäftsmäßig erbringen, muss, um den Erfolg der Überwachungsmaßnahme nicht zu gefährden, auch für diese Personen und

Stellen die Verpflichtung gelten, Dritte über die Maßnahme nicht zu unterrichten. Deshalb wird in § 17 Abs. 1 G 10, der diese Verpflichtung enthält, das Wort „geschäftsmäßig“ gestrichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vereinsgesetzes)

Der bisherige Verweis in § 10 Abs. 2 Satz 4 VereinsG u. a. auf die §§ 100 und 101 StPO wird aufgrund der Neuregelungen in diesen Vorschriften redaktionell angepasst:

Die bisherige Bezugnahme auf § 101 StPO wird entbehrlich hinsichtlich der dortigen Absätze 2 und 3, die nunmehr als Absätze 5 und 6 in den ohnehin in Bezug genommenen § 100 StPO-E eingestellt sind.

Die bisherige Bezugnahme auf § 101 Abs. 1 (Benachrichtigungspflicht) wird ersetzt durch die Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen in § 101 Abs. 4 bis 10 StPO-E. Damit werden die umfassenden Regelungen der Benachrichtigungspflicht, der Zurückstellung der Benachrichtigung nebst gerichtlicher Überprüfung sowie der nachträgliche Rechtsschutz auf die Postbeschlagnahme nach § 10 Vereinsgesetz ausgedehnt. Darüber hinaus wird durch die Bezugnahme auf § 101 Abs. 3 StPO-E auch die Kennzeichnungspflicht eingeführt. Die Ausdehnung auf § 101 Abs. 3 bis 10 StPO-E erscheint sachgerecht, weil eine unterschiedliche Handhabung der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO(-E) einerseits und § 10 Abs. 2 VereinsG in Verbindung mit § 99 StPO andererseits wertungswidersprüchlich wäre.

Eine Bezugnahme auf die Bestimmung zur getrennten Aktenführung, die bisher in § 101 Abs. 4 StPO geregelt und nunmehr in § 101 Abs. 2 StPO-E überführt worden ist, war und ist mangels Eingreifens dieser Regelung für die Postbeschlagnahme entbehrlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Die Änderung des § 16 Abs. 3 Satz 3 BKAG trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verwendung personenbezogener Information, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung nach § 16 BKAG erlangt wurden, sich nicht allein nach der bislang in § 16 Abs. 3 Satz 3 in Bezug genommenen Regelung des bisherigen § 161 Abs. 2 StPO (nunmehr § 161 Abs. 3 StPO-E) bestimmt, sondern – je nach Fallgestaltung – auch nach dem neuen Absatz 2 in § 161 StPO-E bzw. – im Falle der akustischen Wohnraumüberwachung – nach § 100d Abs. 5 Nr. 3 StPO-E.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

§ 120 Abs. 4 Satz 2 GVG wird redaktionell angepasst: Infolge der Neuregelungen zu den Benachrichtigungspflichten in § 101 Abs. 4 bis 8 StPO-E entfällt die bislang in § 100d Abs. 9 Satz 4 StPO enthaltene Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Entscheidungen über die Zustimmung zur Zurückstellung der Benachrichtigung über 18 Monate hinaus in Fällen der akustischen Wohnraumüberwachung (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 101 Abs. 8 StPO-E). Die Bezugnahme in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG auf § 100d Abs. 9 Satz 4 StPO ist daher zu streichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Zu § 12 EGStPO-E

§ 12 gestaltet die statistischen Berichtspflichten der Länder nach § 100b Abs. 5 und 6, § 100e und § 100g Abs. 4 StPO-E abweichungsfest aus (Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG). Das hierfür erforderliche besondere Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung liegt vor: Ohne die Erhebung und Übermittlung der dort genannten statistischen Daten lässt sich die Entwicklung und das Ausmaß der mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbundenen Maßnahmen in der Praxis nicht verlässlich beobachten. Eine solche Beobachtung im Sinne einer laufenden Evaluierung ist jedoch erforderlich, damit der Gesetzgeber auf der einer belastbaren Grundlage prüfen, beurteilen und entscheiden kann, ob sich Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen empfehlen.

Zudem begründet Artikel 10 der Richtlinie 2006/24/EG die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jährlich eine Statistik mit den in Artikel 10 im Einzelnen beschriebenen Angaben an die Kommission zu übermitteln. Diese Verpflichtung Deutschlands bedingt, dass die nach § 100g Abs. 4 StPO-E zu erhebenden Daten einheitlich durch die Länder gemeldet werden müssen, so dass es auch von daher zwingend ist, die entsprechenden Verfahrensregelungen zur Übermittlung abweichungsfest zu gestalten.

Zu § 13 EGStPO-E

§ 13 EGStPO-E trifft Übergangsregelungen für die Statistikpflichten, die vom Telekommunikationsgesetz (§ 110 Abs. 8 TKG) und von der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (§ 1 Nr. 8, § 25 und Anlage zu § 25 TKÜV) in die Strafprozessordnung verlagert (§ 100b Abs. 5, 6 StPO-E) bzw. dort neu begründet (§ 100g Abs. 4 StPO) werden. Die schon bestehende Statistikregelung in § 100e StPO(-E) bleibt von dieser Übergangsregelung unberührt.

Zu Artikel 8 (Änderung des IStGH-Gesetzes)

Die in der Vorschrift enthaltenen Verweisungen auf § 100a Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 1, § 100b Abs. 5 und Abs. 6 StPO werden redaktionell an die Neufassung der §§ 100a, 100b, 477 Abs. 2 StPO-E angepasst. Ferner wird das in Absatz 1 Nr. 3 enthaltene Wort „Informationen“ durch die Worte „personenbezogene Daten“ ersetzt und damit an die Begriffe der Strafprozessordnung angeglichen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die in § 16b Abs. 1 Satz 3 WpHG durch die Verweisung auf § 101 StPO enthaltene Benachrichtigungspflicht wird beibehalten durch die neue Bezugnahme auf § 101 Abs. 4 und 5 StPO-E. Von der Bezugnahme auch auf § 101 Abs. 6 ff. StPO-E wird abgesehen, da die dort vorgesehene gerichtliche Überprüfung der Zurückstellung der Benachrichtigung auch bislang im Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes nicht vorgesehen ist und in Anbetracht der geringeren Eingriffsintensität der in § 16b Abs. 1 Satz 3 WpHG vorgesehene Maßnahme (lediglich Speicherungsanordnung, aber keine Zugriffsregelung) auch künftig nicht geboten erscheint.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen – UZwBwG)

§ 7 Abs. 2 Satz 2 UZwBwG wird redaktionell angepasst, soweit er auf den bisherigen § 110 StPO verweist. Einer Bezugnahme auch auf den neuen Absatz 3 in § 110 StPO-E bedarf es in der von § 7 UZwBwG erfassten Fallgestaltung nicht.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22 ZFdG)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verwendung personenbezogener Information, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung nach § 22 ZFdG erlangt wurden, sich nicht allein nach der bislang dort in Absatz 2 Satz 3 in Bezug genommenen Regelung des bisherigen § 161 Abs. 2 StPO (nunmehr § 161 Abs. 3 StPO-E) bestimmt, sondern – je nach Fallgestaltung – auch nach dem neuen Absatz 2 in § 161 StPO-E bzw. – im Falle der akustischen Wohnraumüberwachung – nach § 100d Abs. 5 Nr. 3 StPO-E.

Zu Nummer 2 (§ 32 ZFdG)

Die Begründung zur Änderung des § 22 ZFdG gilt entsprechend.

Zu Artikel 12 (Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)

Die auf die Erstellung der Statistik nach § 110 Abs. 8 TKG bezogenen Regelungen in § 1 Nr. 8, § 25 TKÜV und in der Anlage zu § 25 TKÜV werden in Folge der Aufhebung des § 110 Abs. 8 TKG ebenfalls aufgehoben. Entsprechende statistische Erhebungen werden künftig nach Maßgabe des § 100a Abs. 5 und 6 StPO-E erfolgen. Zu den jeweiligen Übergangsregelungen vgl. Artikel 14 Abs. 2 und 4.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001)

Durch die Vorschrift wird die Befristung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 aufgehoben. Damit wird sichergestellt, dass die durch das vorliegende Gesetz neu gefassten §§ 100g, 100h StPO nicht zum 1. Januar 2008 außer Kraft treten.

Zu Artikel 14 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprochen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesministerium der Justiz
Referat R B 3

Referentenentwurf für ein
„Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter
Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“

Stand: 8. November 2006

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">Strafprozessordnung</p> <p>(keine Regelung)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 53b [Schutz bei Berufsheimnisträgern]</p> <p>(1) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist die Ermittlungsmaßnahme unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen im Strafverfahren nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer <u>Erlangung</u> und Löschung ist aktenkundig zu machen. Bestehen Zweifel, ob nicht verwertbare Erkenntnisse erlangt wurden, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.</p> <p>(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweis Zwecken gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürften.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit gegen die zeugnisverweigerungs berechtigte Person ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an der Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei eingeleitet ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
	(5) Die §§ 97 und 100c Abs. 6 bleiben unberührt.
<p style="text-align: center;">§ 58a [Bild-Ton-Träger]</p> <p>(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Personen unter sechzehn Jahren, die durch die Straftat verletzt worden sind, oder 2. wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. <p>(2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 100b Abs. 6 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen.</p> <p>(3) Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 58a [Bild-Ton-Träger]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 101 Abs. 10 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen.</p> <p>(3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 97 [Beschlagnahmefreie Gegenstände]</p> <p>(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen; 2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt; 3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt. <p>(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnis-</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 [Beschlagnahmefreie Gegenstände]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>verweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt oder eines Dienstleisters, der für die Genannten personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sind. <i>Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind</i> oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.</p> <p>(3) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer reicht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.</p> <p>(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p>	<p>sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt oder eines Dienstleisters, der für die Genannten personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, sind; sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sind. Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn gegen die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an der Tat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei eingeleitet ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 und § 53b Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 98 [Anordnung der Beschlagnahme]</p> <p>(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch <i>den Richter</i>, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch <i>den Richter</i> angeordnet werden.</p> <p>(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne <i>richterliche</i> Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die <i>richterliche</i> Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die <i>richterliche</i> Entscheidung beantragen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet <i>das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Hat bereits eine</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 98 [Anordnung der Beschlagnahme]</p> <p>(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch das Gericht angeordnet werden.</p> <p>(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne gerichtliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das nach § 162 Abs. 1 zuständige Gericht. Ist die öffentliche Klage erhoben, entscheidet</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p><i>Beschlagnahme, Postbeschlagnahme oder Durchsuchung in einem anderen Bezirk stattgefunden, so entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Ermittlungsverfahren führt. Der Betroffene kann den Antrag auch in diesem Fall bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist dieses Amtsgericht nach Satz 4 unzuständig, so leitet der Richter den Antrag dem zuständigen Amtsgericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.</i></p> <p>(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermittlungspersonen erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) Wird eine Beschlagnahme in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.</p>	<p>das damit befasste Gericht.</p> <p>Der Betroffene kann den Antrag auch bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist dieses unzuständig, so leitet es den Antrag dem zuständigen Gericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.</p> <p>(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermittlungspersonen erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Gericht von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 98b [Zuständigkeit; Rückgabe und Löschung von Daten]</p> <p>(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch <i>den Richter</i>, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die <i>richterliche</i> Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem <i>Richter</i> bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs. 2) dürfen nur durch <i>den Richter</i>, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem <i>Richter</i> vorbehalten.</p> <p>(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. <i>Die durch den Abgleich erlangten personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden.</i></p> <p>(4) § 163d Abs. 5 gilt entsprechend. Nach Beendigung einer Maßnahme gemäß § 98a ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig</p>	<p style="text-align: center;">§ 98b [Zuständigkeit; Rückgabe und Löschung von Daten]</p> <p>(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die gerichtliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die Übermittlung von Daten, deren Verwendung besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen, darf nicht angeordnet werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs. 2) dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Gericht vorbehalten.</p> <p>(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden.</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
ist.	(4) Nach Beendigung einer Maßnahme nach § 98a ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.
<p style="text-align: center;">§ 100 [Verfahren bei Postbeschlagnahme]</p> <p>(1) Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur <i>der Richter</i>, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt.</p> <p>(2) Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen <i>von dem Richter</i> bestätigt wird.</p> <p>(3) Die Öffnung der ausgelieferten <i>Gegenstände</i> steht dem <i>Richter</i> zu. Er kann diese Befugnis der Staatsanwaltschaft übertragen, soweit dies erforderlich ist, um den Untersuchungserfolg nicht durch Verzögerung zu gefährden. Die Übertragung ist nicht anfechtbar; sie kann jederzeit widerrufen werden. Solange eine Anordnung nach Satz 2 nicht ergangen ist, legt die Staatsanwaltschaft die ihr ausgelieferten <i>Gegenstände</i> sofort, und zwar verschlossene Postsendungen ungeöffnet, dem <i>Richter</i> vor.</p> <p>(4) Über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme entscheidet <i>der</i> nach § 98 zuständige <i>Richter</i>. Über die Öffnung <i>eines ausgelieferten Gegenstandes</i> entscheidet <i>der Richter</i>, <i>der</i> die Beschlagnahme angeordnet oder bestätigt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 [Verfahren bei Postbeschlagnahme]</p> <p>(1) Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt.</p> <p>(2) Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen gerichtlich bestätigt wird.</p> <p>(3) Die Öffnung der ausgelieferten Postsendungen steht dem Gericht zu. Es kann diese Befugnis der Staatsanwaltschaft übertragen, soweit dies erforderlich ist, um den Untersuchungserfolg nicht durch Verzögerung zu gefährden. Die Übertragung ist nicht anfechtbar; sie kann jederzeit widerrufen werden. Solange eine Anordnung nach Satz 2 nicht ergangen ist, legt die Staatsanwaltschaft die ihr ausgelieferten Postsendungen sofort, und zwar verschlossene Postsendungen ungeöffnet, dem Gericht vor.</p> <p>(4) Über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme entscheidet das nach § 98 zuständige Gericht. Über die Öffnung einer ausgelieferten Postsendung entscheidet das Gericht, das die Beschlagnahme angeordnet oder bestätigt hat.</p> <p>(5) Postsendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, sind unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiter zu leiten. Dasselbe gilt, soweit nach der Öffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.</p> <p>(6) Der Teil einer zurückbehaltenen Postsendung, dessen Vorenthaltung mit Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem vorgesehenen Empfänger abschriftlich mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 100a [Voraussetzungen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs]</p> <p>Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer</p>	<p style="text-align: center;">§ 100a [Telekommunikationsüberwachung]</p> <p>(1) Ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat, 2. die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und 3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. <p>(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Strafgesetzbuch:

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>1. a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89, 94 bis 100a des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),</p> <p>b) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109d bis 109h des Strafgesetzbuches),</p> <p>c) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches, § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes),</p> <p>d) <i>ohne Soldat zu sein, Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§§ 16, 19 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Wehrstrafgesetzes);</i></p> <p>e) <i>Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 89, 94 bis 97, 98 bis 100, 109d bis 109g des Strafgesetzbuches, §§ 16, 19 des Wehrstrafgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes),</i></p> <p>2. eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),</p> <p>einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 1 bis 3 oder 5 des Strafgesetzbuches oder einen sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b des Strafgesetzbuches,</p> <p>eine Verbreitung pornografischer Schriften nach § 184b Abs. 3 des Strafgesetzbuches,</p> <p>einen Mord, einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder einen Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches),</p> <p>eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, §§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches),</p> <p>einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244a des Strafgesetzbuches),</p> <p>einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255 des Strafgesetzbuches),</p> <p>eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches),</p>	<p>a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 und 85, 87 bis 89, 94 bis 100a,</p> <p>b) Abgeordnetenbestechung nach § 108e</p> <p>c) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,</p> <p>d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,</p> <p>e) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152 sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,</p> <p>f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der § 176a, § 176b, § 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2,</p> <p>g) Verbreitung kinderpornografischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3,</p> <p>h) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,</p> <p>i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a, 234, 234a, 239a und 239b,</p> <p>j) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,</p> <p>k) Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches),</p> <p>eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches,</p> <p>eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c des Strafgesetzbuches,</p> <p>5. eine Straftat nach § 96 Abs. 2 oder § 97 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 84 Abs. 3 oder § 84a des Asylverfahrensgesetzes</p>	<p>l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei nach § 260 und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach § 260a,</p> <p>m) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 oder Abs. 4,</p> <p>n) Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,</p> <p>o) Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,</p> <p>p) Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,</p> <p>q) Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,</p> <p>r) Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,</p> <p>s) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,</p> <p>t) Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334;</p> <p>2. aus der Abgabenordnung:</p> <p><i>[a) gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung nach § 370a,]</i></p> <p>b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,</p> <p>c) gewerbsmäßige Steuerhehlerei nach § 374,</p> <p>3. aus dem Asylverfahrensgesetz:</p> <p>a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,</p> <p>b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,</p> <p>4. aus dem Aufenthaltsgesetz:</p> <p>a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,</p> <p>b) Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>4. eine Straftat nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder eine Straftat nach §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder</p> <p>3. eine Straftat nach §§ 51, 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3 § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,</p> <p>begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Beschuldigte ihren Anschluß benutzt.</p>	<p>5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz: eine Straftat nach § 34 Abs. 1 bis 6,</p> <p>6. aus dem Betäubungsmittelgesetz: a) Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen, b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, den §§ 30a und 30b,</p> <p>7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen: a) Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1, 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, b) Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3,</p> <p>8. aus dem Völkerstrafgesetzbuch: a) Völkermord nach § 6, b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7, c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,</p> <p>9. aus dem Waffengesetz: a) Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3, b) Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6.</p> <p>(3) Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen eine Person richten, von der auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt.</p> <p>(4) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt wurden, dürfen im Strafverfahren nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Bestehen Zweifel, ob Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt wurden, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">§ 100b [Zuständigkeit für Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs]</p> <p>(1) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100a) darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.</p> <p>(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen zu bestimmen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in § 100a bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.</p> <p>(3) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, ergibt sich aus § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen des § 100a nicht mehr vor, so sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist dem Richter und dem nach Absatz 3 Verpflichteten mitzuteilen.</p> <p>(5) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100a bezeichneten Straftaten benötigt werden.</p> <p>(6) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 100b [Verfahren bei Telekommunikationsüberwachungen]</p> <p>(1) Maßnahmen nach § 100a dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft und die auf Grund der Anordnung erlangten personenbezogenen Daten dürfen nicht zu Beweis Zwecken verwertet werden. Die Anordnung ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen vorbehaltlich des § 169 das im Rechtszug übergeordnete Gericht.</p> <p>(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. soweit möglich, der Name und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder die Kennung des Endgerätes, wenn diese allein dem zu überwachenden Endgerät zuzuordnen ist,3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme. <p>(3) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Maßnahmen nach § 100a zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Nach Beendigung der Maßnahme ist das anordnende Gericht über deren Verlauf und Ergebnisse zu unterrichten.</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
	<p>(5) Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach § 100a. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet.</p> <p>(6) In den Berichten nach Absatz 5 sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 angeordnet worden sind;2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Abs. 1, unterschieden nach<ol style="list-style-type: none">a) Erst- und Verlängerungsanordnungen sowieb) Festnetz-, Mobilfunk- und Internettelekommunikation;3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2;4. die Anzahl der Beteiligten der überwachten Telekommunikation[;];5. <i>ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;</i>6. <i>ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden.</i>
<p style="text-align: center;">§ 100c [Akustische Wohnraumüberwachung]</p> <p>(1) Ohne Wissen der Betroffenen darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat,2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt,3. auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten von Bedeutung sind, und4. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. <p>(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus dem Strafgesetzbuch:<ol style="list-style-type: none">a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates <i>oder</i> des Landesverrats und der Gefähr-	<p style="text-align: center;">§ 100c [Akustische Wohnraumüberwachung]</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus dem Strafgesetzbuch:<ol style="list-style-type: none">a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefähr-

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>derung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,</p>	<p>derung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,</p>
<p>b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>c) Geldfälschung und Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln nach § 152a Abs. 3 und Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euro-schecks nach § 152b Abs. 1 bis 4,</p>	<p>c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152 sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152 Abs. 1 bis 4,</p>
<p>d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3, § 177 Abs. 2 Nr. 2 oder § 179 Abs. 5 Nr. 2,</p>	<p>d) unverändert</p>
<p>e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3,</p>	<p>e) unverändert</p>
<p>f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,</p>	<p>f) unverändert</p>
<p>g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,</p>	<p>g) unverändert</p>
<p>h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,</p>	<p>h) unverändert</p>
<p>i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,</p>	<p>i) unverändert</p>
<p>j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,</p>	<p>j) unverändert</p>
<p>k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,</p>	<p>k) unverändert</p>
<p>l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,</p>	<p>l) unverändert</p>
<p>m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,</p>	<p>m) unverändert</p>
<p>2. aus dem Asylverfahrensgesetz:</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,</p>	
<p>b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,</p>	

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>3. aus dem Aufenthaltsgesetz:</p> <p>a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,</p> <p>b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:</p> <p>a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,</p> <p>b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:</p> <p>a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,</p> <p>b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,</p>	<p>5. unverändert</p>
<p>6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:</p> <p>a) Völkermord nach § 6,</p> <p>b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,</p> <p>c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,</p>	<p>6. unverändert</p>
<p>7. aus dem Waffengesetz:</p> <p>a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,</p> <p>b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.</p>	<p>7. unverändert</p>
<p>(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen den Beschuldigten richten und nur in Wohnungen des Beschuldigten durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass</p> <p>1. der in der Anordnung nach § 100d Abs. 2 bezeichnete Beschuldigte sich dort aufhält und</p> <p>2. die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten führen wird.</p> <p>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche</p>	<p>(4) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>che gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.</p> <p>(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; § 100d Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) In den Fällen des § 53 ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 vorliegt, gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend. In den Fällen der §§ 52 und 53a dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. <i>Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Beteiligung oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.</i></p> <p>(7) Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 5 in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) In den Fällen des § 53 ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 vorliegt, gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend. In den Fällen der §§ 52 und 53a dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. § 53b Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(7) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 100d [Verfahren bei akustischer Wohnraumüberwachung]</p> <p>(1) Maßnahmen nach § 100c dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die in § 74a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann diese Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Strafkammer bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Oberlandesgericht.</p> <p>(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In der Anordnung sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit <i>bekannt</i> der Name und die Anschrift des Beschuldigten, gegen den sich die Maßnahme richtet, 2. der Tatvorwurf, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird, 	<p style="text-align: center;">§ 100d [Verfahren bei akustischer Wohnraumüberwachung]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In der Anordnung sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit möglich, der Name und die Anschrift des Beschuldigten, gegen den sich die Maßnahme richtet, 2. unverändert

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>3. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,</p> <p>4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,</p> <p>5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Informationen und ihre Bedeutung für das Verfahren.</p> <p>(3) In der Begründung der Anordnung oder Verlängerung sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben:</p> <p>1. die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen,</p> <p>2. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,</p> <p>3. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des § 100c Abs. 4 Satz 1.</p> <p>(4) Das anordnende Gericht ist über den Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahme zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat das Gericht den Abbruch der Maßnahme anzuordnen, sofern der Abbruch nicht bereits durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wurde. Die Anordnung des Abbruchs der Maßnahme kann auch durch den Vorsitzenden erfolgen.</p> <p>(5) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung nach Absatz 10 nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige Überprüfung nach Absatz 10 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.</p> <p>(6) Personenbezogene Informationen aus einer akustischen Wohnraumüberwachung dürfen für andere Zwecke nach folgenden Maßgaben verwendet werden:</p> <p>1. Die durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten verwertbaren personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.</p> <p>2. Die Verwendung der durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten personenbezogenen Informationen, auch solcher nach § 100c Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2, zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder Gegenstände von bedeutendem Wert, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, von kulturell herausragendem Wert oder in § 305 des Strafgesetzbuches genannt sind, zulässig. Die durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten und verwertbaren personenbezogenen Informationen dürfen auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für sonstige bedeutende Vermögenswerte verwendet werden. Sind die Informationen zur Abwehr der Gefahr</p>	<p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) entfällt</p> <p>(5) Personenbezogene Daten aus einer akustischen Wohnraumüberwachung dürfen für andere Zwecke nach folgenden Maßgaben verwendet werden:</p> <p>1. Die durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten verwertbaren personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.</p> <p>2. Die Verwendung der durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten personenbezogenen Daten, auch solcher nach § 100c Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2, zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder Gegenstände von bedeutendem Wert, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, von kulturell herausragendem Wert oder in § 305 des Strafgesetzbuches genannt sind, zulässig. Die durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten und verwertbaren personenbezogenen Daten dürfen auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für sonstige bedeutende Vermögenswerte verwendet werden. Sind die Daten zur Abwehr der Gefahr oder für eine vorge-</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>oder für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese <i>Informationen</i> von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu <i>vernichten</i>. Die <i>Vernichtung</i> ist zu <i>dokumentieren</i>. Soweit die <i>Vernichtung</i> lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, <i>sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden</i>.</p> <p>3. Sind verwertbare <i>personenbezogene Informationen</i> durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen <i>diese Informationen</i> in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.</p> <p><i>(7) Die durch die Maßnahme erhobenen Daten sind als solche zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten.</i></p> <p><i>(8) Von den nach § 100c durchgeführten Maßnahmen sind die Betroffenen von der Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 10 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Betroffene im Sinne von Satz 1 sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Beschuldigte, gegen die sich die Maßnahme richtet,2. sonstige überwachte Personen,3. Inhaber und Inhaberinnen, Bewohnerinnen und Bewohner der überwachten Wohnung. <p>Bei Betroffenen im Sinne von Satz 3 Nr. 2 und 3 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder ihr überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks <i>oder von Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten</i> geschehen kann.</p> <p><i>(9) Erfolgt die Benachrichtigung nach Absatz 8 Satz 5 nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils sechs weiteren Monaten. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über die richterliche Zustimmung zu weiteren Zurückstellungen das Oberlandesgericht. § 101 Abs. 4 gilt sinngemäß.</i></p> <p><i>(10) Auch nach Erledigung einer in § 100c genannten Maßnahme können Betroffene binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde</i></p>	<p>richtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Daten von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.</p> <p>3. Sind verwertbare personenbezogene Daten durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen sie in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.</p> <p>(7 a. F.) entfällt</p> <p>(8 a. F. / 6 n. F.) entfällt</p> <p>(9 a. F. / 7 n. F.) entfällt</p> <p>(10 a.F.) entfällt</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p><i>statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 100e [Berichtspflicht]</p> <p>(1) Die Staatsanwaltschaften berichten ihrer obersten Justizbehörde kalenderjährlich über angeordnete Maßnahmen nach § 100c. Die Länder fassen ihre Berichte zusammen und übermitteln die Zusammenstellung jeweils bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das der Erhebung zugrunde liegende Kalenderjahr folgt, der Bundesregierung, die dem Deutschen Bundestag jährlich über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr beantragten Überwachungsmaßnahmen berichtet.</p> <p>(2) In den Berichten nach Absatz 1 sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 angeordnet worden sind; 2. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100c Abs. 2; 3. ob das Verfahren einen Bezug zur Verfolgung organisierter Kriminalität aufweist; 4. die Anzahl der überwachten Objekte je Verfahren nach Privatwohnungen und sonstigen Wohnungen sowie nach Wohnungen des Beschuldigten und Wohnungen dritter Personen; 5. die Anzahl der überwachten Personen je Verfahren nach Beschuldigten und nichtbeschuldigten Personen; 6. die Dauer der einzelnen Überwachung nach Dauer der Anordnung, Dauer der Verlängerung und Abhördauer; 7. wie häufig eine Maßnahme nach § 100c Abs. 5, § 100d Abs. 4 unterbrochen oder abgebrochen worden ist; 8. ob eine Benachrichtigung der Betroffenen (§ 100d Abs. 8) erfolgt ist oder aus welchen Gründen von einer Benachrichtigung abgesehen worden ist; 9. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden; 10. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden; 11. wenn die Überwachung keine relevanten Ergebnisse erbracht hat: die Gründe hierfür, differenziert nach technischen Gründen und sonstigen Gründen; 12. die Kosten der Maßnahme, differenziert nach Kosten für Übersetzungsdienste und sonstigen Kosten. 	<p style="text-align: center;">§ 100e [Berichtspflicht]</p> <p>(1) Für die nach § 100c angeordneten Maßnahmen gilt § 100b Abs. 5 entsprechend. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c angeordneten Maßnahmen.</p> <p>(2) In den Berichten nach Absatz 1 sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. unverändert 6. unverändert 7. unverändert 8. ob eine Benachrichtigung der Betroffenen (§ 101 Abs. 4 bis 7) erfolgt ist oder aus welchen Gründen von einer Benachrichtigung abgesehen worden ist; 9. unverändert 10. unverändert 11. unverändert 12. unverändert
<p style="text-align: center;">§ 100f [Besondere technische Maßnahmen]</p> <p>(1) Ohne Wissen der Betroffenen dürfen außerhalb von</p>	<p style="text-align: center;">§ 100f [Kleiner Lauschangriff]</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p><i>Wohnungen</i></p> <p>1. <i>Bildaufnahmen hergestellt werden,</i></p> <p>2. <i>sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, und</i></p> <p><i>wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre.</i></p> <p>(2) <i>Ohne Wissen der Betroffenen darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98b Abs. 1 Satz 2 und § 100b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.</i></p> <p>(3) <i>Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen einen Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</i></p> <p>(4) <i>Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</i></p> <p>(5) <i>Personenbezogene Informationen, die unter Einsatz technischer Mittel nach Absatz 2 Satz 1 erhoben worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100a bezeichneten Straftat benötigt werden.</i></p>	<p>(1) Ohne Wissen des Betroffenen darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen einen Beschuldigten richten. Gegen andere Personen darf die Maßnahme nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, 2. die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und 3. dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <p>(3) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(4) § 100b Abs. 1, 4 Satz 1 und § 100d Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(5) entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 100g</p> <p style="text-align: center;">Auskunft über Telekommunikationsverbindungen</p> <p>(1) <i>Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten, oder mittels einer Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes) begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, darf</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 100g</p> <p style="text-align: center;">[Erhebung von Verkehrsdaten]</p> <p>(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>angeordnet werden, dass diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, unverzüglich Auskunft über die in Absatz 3 bezeichneten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen haben, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit diese Verbindungsdaten den Beschuldigten oder die sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen betreffen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden.</p> <p>(2) Die Erteilung einer Auskunft darüber, ob von einem Telekommunikationsanschluss Telekommunikationsverbindungen zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen hergestellt worden sind, darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(3) Telekommunikationsverbindungsdaten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle einer Verbindung Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, 2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit, 3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung, 4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit. <p style="text-align: center;">§ 100h [Anordnung zur Auskunftserteilung von Telekommunikationsverbindungen]</p> <p>(1) Die Anordnung muss den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung genügt eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, über die Auskunft erteilt werden soll, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. § 100b Abs. 1, 2 Satz 1 und 3, Abs. 6 und § 95 Abs. 2 gelten entsprechend; im Falle der Anordnung der Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungen gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(2) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 reicht, ist das Verlangen einer Auskunft über Telekommunikationsverbindungen, die von dem oder zu dem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten hergestellt wurden, unzulässig; eine dennoch erlangte Auskunft darf nicht verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind.</p>	<p>hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. eine Straftat mittels Telekommunikation begangen hat, <p>so dürfen auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes) erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Die Erhebung von Standortdaten in Echtzeit ist nur im Falle einer in § 100a Abs. 2 bezeichneten Straftat zulässig.</p> <p>(2) § 100a Abs. 3 und § 100b Abs. 1 bis 4 Satz 1 gelten entsprechend. Abweichend von § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genügt im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(3) Die Erhebung von Verkehrsdaten, die sich nicht im Gewahrsam eines Telekommunikationsdiensteanbieters befinden, bestimmt sich nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften; die Absätze 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>(4) Über Maßnahmen nach Absatz 1 ist entsprechend § 100b Abs. 5 jährlich eine Übersicht zu erstellen, in der anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach Absatz 1 durchgeführt worden sind; 2. die Anzahl der Anordnungen von Maßnahmen nach Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen; 3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat, unterschieden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2; 4. die Anzahl der zurückliegenden Monate, für die Verkehrsdaten nach Absatz 1 abgefragt wurden, bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung; 5. die Anzahl der Maßnahmen, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren.

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>(3) Die durch die Auskunft erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer der in § 100g Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Straftaten benötigt werden, oder wenn der Beschuldigte zustimmt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 100f [Besondere technische Maßnahmen]</p> <p>(1) Ohne Wissen der Betroffenen dürfen außerhalb von Wohnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildaufnahmen hergestellt werden, 2. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, und <p>wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre.</p> <p>(2) ... [betr. „kleinen Lauschangriff“ außerhalb von Wohnungen nach § 100f Abs. 2]</p> <p>(3) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen <i>einen</i> Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung <i>stehen</i> oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes <i>eines</i> Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(4) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn <i>andere Personen</i> unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(5) ... [betr. „kleinen Lauschangriff“ außerhalb von Wohnungen nach § 100f Abs. 2]</p>	<p style="text-align: center;">§ 100h [Besondere technische Maßnahmen]</p> <p>(1) Ohne Wissen des Betroffenen dürfen außerhalb von Wohnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildaufnahmen hergestellt werden, 2. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel verwendet werden. <p>(2) Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 setzt zudem voraus, dass Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist.</p> <p>(3) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen eine andere Person sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre, 2. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die andere Person mit einem Beschuldigten in Verbindung steht oder eine solche Verbindung hergestellt wird, b) die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten führen wird und c) die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <p>(4) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 100i [Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten]</p> <p>(1) Durch technische Mittel dürfen</p>	<p style="text-align: center;">§ 100i [IMSI-Catcher]</p> <p>(1) Durch technische Mittel dürfen</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a die Geräte- und Kartennummer sowie</p> <p>2. zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 oder <i>Ergreifung des Täters</i> auf Grund eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls der Standort <i>eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes</i> ermittelt werden.</p> <p>(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 100a vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung und nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des <i>Täters</i> auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre; § 100f Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des <i>Täters</i> zur <i>Eigensicherung der zur vorläufigen Festnahme oder Ergreifung eingesetzten Beamten des Polizeidienstes erforderlich ist</i>.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.</p> <p>(4) § 100b Abs. 1 gilt entsprechend; im Falle der <i>Anordnung zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a</i> gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.</p> <p>Auf Grund der Anordnung <i>nach Absatz 1 Nr. 2</i> hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, <i>dem Richter</i>, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die für die Ermittlung des Standortes des Mobilfunkendgerätes erforderliche Geräte- und Kartennummer mitzuteilen.</p>	<p>1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartennummer der darin verwendeten Karte und</p> <p>2. zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 oder zur Festnahme auf Grund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls der Standort eines Mobilfunkendgerätes ermittelt werden.</p> <p>(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 100a vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung und nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Gegen eine andere Person als den Beschuldigten ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(4) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) § 100b Abs. 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend; im Falle des Absatzes 1 Nr.1 gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.</p> <p>(6) Auf Grund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die für die Ermittlung des Standortes des Mobilfunkendgerätes erforderliche Geräte- und Kartennummer mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 101 Benachrichtigung</p> <p>(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 81e, 99, 100a, 100b, 100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, §§ 100g und 100h) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann. Erfolgt in den Fällen des § 100c Abs. 1 Nr. 3 die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 [Allgemeine Verfahrensregelungen bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen]</p> <p>(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c, 100f bis 100i, 110a, 163d bis 163f gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>nachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Vor Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das in § 100d Abs. 2 Satz 1 genannte, danach das mit der Sache beauftragte Gericht.</p> <p>(2) Sendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, sind dem Beteiligten sofort auszuhändigen. Dasselbe gilt, soweit nach der Öffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.</p> <p>(3) Der Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.</p>	<p>(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach den §§ 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2 und § 110a werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 erfüllt sind.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.</p> <p>(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind die nachfolgend bezeichneten Personen zu benachrichtigen, soweit diese bekannt sind oder ihre Identifizierung ohne unverhältnismäßige weitere Ermittlungen möglich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 9 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Zu benachrichtigen sind im Falle</p> <ol style="list-style-type: none">1. des § 98a [Rasterfahndung] die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,2. des § 99 [Postbeschlagnahme] der Absender und der Adressat der Postsendung,3. des § 100a [Telekommunikationsüberwachung] die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,4. des § 100c [akustische Wohnraumüberwachung]<ol style="list-style-type: none">a) der Beschuldigte, gegen den sich die Maßnahme richtete,b) sonstige überwachte Personen,c) Personen, die die überwachte Wohnung innehaben oder bewohnen,5. des § 100f [akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen] die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen,6. des § 100g [Verkehrsdatenerhebung] die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,7. des § 100h [Bildaufnahmen; technische Observationsmittel] die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen,8. des § 100i [IMSI-Catcher] die Zielperson,9. des § 110a [Verdeckter Ermittler]<ol style="list-style-type: none">a) die Zielperson,b) die erheblich mitbetroffenen Personen,c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat,10. des § 163d [Schleppnetzverfahren] die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,11. des § 163e [Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung] die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,12. des § 163f [längerfristige Observation] die Zielperson sowie die erheblich mit betroffenen Personen. <p>(5) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermö-</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
	<p>genswerten, im Fall des § 110a auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines Verdeckten Ermittlers möglich ist. Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.</p> <p>(6) Erfolgt die nach Absatz 5 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung; Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Im Fall des § 100c beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate, und die Dauer etwaiger Zurückstellungen nach Satz 2 ist auf jeweils höchstens sechs Monate zu bestimmen.</p> <p>(7) Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des Gerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.</p> <p>(8) Gerichtliche Entscheidungen nach den Absätzen 6 und 7 trifft das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht.</p> <p>(9) Die in Absatz 4 Satz 3 genannten Personen können auch nach Beendigung der Maßnahme bis zu zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Im Falle des Satzes 3 kann über der Antrag des Angeklagten auch in der das Verfahren abschließenden Entscheidung entschieden werden.</p> <p>(10) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 110 [Durchsicht von Papieren]</p> <p>(1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.</p> <p>(2) Im Übrigen sind Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 [Durchsicht von Papieren]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.</p>	<p>(3) Die Durchsicht elektronischer Speichermedien darf auf räumlich getrennte Speichermedien, zu denen der Betroffene zugangsberechtigt ist, erstreckt werden. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gespeichert werden, wenn bis zur Sicherstellung der Datenträger ihr Verlust zu besorgen ist; sie sind zu löschen, sobald sie für die Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 110d [Benachrichtigung des Berechtigten]</p> <p>(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.</p> <p>(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 110d [Benachrichtigung des Berechtigten]</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 110e [Verwendung erlangter Informationen]</p> <p>Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100d Abs. 6 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 110e [Verwendung erlangter Informationen]</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 161 [Ermittlungen; Verwendung von Informationen aus verdeckten Ermittlungen]</p> <p>(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 161 [Ermittlungen; Verwendung von Daten aus polizeilichen Maßnahmen]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die aufgrund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogene Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken im Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>(2) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene <i>Informationen</i> aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweis Zwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. § 100d Abs. 5 Nr. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Daten aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweis Zwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 162 [Richterliche Untersuchungshandlungen]</p> <p>(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk <i>diese Handlung vorzunehmen ist. Hält sie richterliche Anordnungen für die Vornahme von Untersuchungshandlungen in mehr als einem Bezirk für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Satz 2 gilt nicht für richterliche Vernehmungen sowie dann, wenn die Staatsanwaltschaft den Untersuchungserfolg durch eine Verzögerung für gefährdet erachtet, die durch einen Antrag bei dem nach Satz 2 zuständigen Amtsgericht eintreten würde.</i></p> <p>(2) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts wird durch eine nach der Antragstellung eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.</p> <p>(3) Der Richter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 162 [Gerichtliche Untersuchungshandlungen]</p> <p>(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Für gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(2) Das Gericht hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 163d [Schleppnetzfahndung]</p> <p>(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten oder 2. eine der in § 100a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten <p>begangen worden ist, so dürfen die anlässlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.</p> <p>(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermitt-</p>	<p style="text-align: center;">§ 163d [Schleppnetzfahndung]</p> <p>(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten oder 2. eine der in § 100a Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 und 9 bezeichneten Straftaten <p>begangen worden ist, so dürfen die anlässlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.</p> <p>(2) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>lungspersonen die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.</p> <p>(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. <i>Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für das Strafverfahren genutzt werden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer Person benötigt werden, die zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeschrieben ist.</i></p> <p>(5) <i>Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, dass eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.</i></p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.</p> <p>(5) entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 163e [Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung]</p> <p>(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten und nur dann getroffen werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Ab-</p>	<p style="text-align: center;">§ 163e [Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>satz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtig ist.</p> <p>(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene <i>Informationen</i> eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.</p> <p>(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch <i>den Richter</i> angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die <i>richterliche</i> Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem <i>Richter</i> bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100b Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Daten eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.</p> <p>(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 163f [Langfristige Observation]</p> <p>(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist, so darf eine planmäßig angelegte Beobachtung des Beschuldigten angeordnet werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder 2. an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation). <p>Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(2) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(3) <i>Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug darf sie auch durch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat einer der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so ist unverzüglich die staatsanwaltschaftliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Staatsanwaltschaft bestätigt wird.</i></p> <p>(4) Die Anordnung ist <i>unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung, die nur durch den Richter getroffen werden darf.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 163f [Langfristige Observation]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird.</p> <p>(4) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen.</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">§ 304 [Zulässigkeit der Beschwerde]</p> <p>(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.</p> <p>(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, Beschwerde erheben.</p> <p>(3) Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.</p> <p>(4) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte; in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Unterbringung zur Beobachtung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen, 2. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen, 3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231a) anordnen oder die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung aussprechen, 4. die Akteneinsicht betreffen oder 5. den Widerruf der Strafaussetzung, den Widerruf des Straferlasses und die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 453 Abs. 2 Satz 3), die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung des Widerrufs (§ 453c), die Aussetzung des Strafrestes und deren Widerruf (§ 454 Abs. 3 und 4), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung nach den §§ 440, 441 Abs. 2 und § 442 betreffen; <p>§ 138d Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 304 [Zulässigkeit der Beschwerde]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen. § 101 Abs. 9 Satz 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 477 Zulässigkeit der Informationsübermittlung</p> <p>(1) Auskünfte können auch durch Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden.</p> <p>(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende</p>	<p style="text-align: center;">§ 477 [Zulässigkeit der Informationsübermittlung]</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. <i>Informationen, die erkennbar durch eine Maßnahme nach den §§ 98a, 100a, 110a und 163f ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, zur Abwehr von erheblichen Gefahren und für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden. Eine Verwendung nach § 476 ist zulässig, wenn Gegenstand der Forschung eine der in Satz 2 genannten Vorschriften ist. § 481 bleibt unberührt.</i></p> <p>(3) In Verfahren, in denen</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde oder2. die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als zwei Jahre verstrichen sind, <p>dürfen Auskünfte aus den Akten und Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft gemacht ist und der frühere Beschuldigte kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.</p> <p>(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger, soweit dieser eine öffentliche Stelle oder ein Rechtsanwalt ist. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.</p> <p>(5) Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen <i>Informationen</i> dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt. Wird eine Auskunft ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erteilt, so ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.</p>	<p>landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die aufgrund einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten übermittelt werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der in Satz 2 bezeichneten Art erlangt worden sind, nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden; eine Verwendung nach § 476 ist zulässig. § 100d Abs. 5 sowie die §§ 406e und 481 bleiben unberührt.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt. Wird eine Auskunft ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erteilt, so ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">Telekommunikationsgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 96 TKG Verkehrsdaten</p> <p>(1) Der Diensteanbieter darf folgende Verkehrsdaten erheben und verwenden, soweit dies für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten. <p>(2) Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den §§ 97, 99, 100 und 101 genannten Zwecke erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.</p> <p>(3) Der Diensteanbieter darf teilnehmerbezogene Verkehrsdaten, die vom Anbieter eines Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit verwendet werden, zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Zeitraum nur verwenden, sofern der Betroffene in diese Verwendung eingewilligt hat. Die Daten der Angerufenen sind unverzüglich zu anonymisieren. Eine zielnummernbezogene Verwendung der Verkehrsdaten durch den Diensteanbieter zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist nur mit Einwilligung der Angerufenen zulässig. Hierbei sind die Daten der Angerufenen unverzüglich zu anonymisieren.</p> <p>(4) Bei der Einholung der Einwilligung ist dem Teilnehmer mitzuteilen, welche Datenarten für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden sollen und wie lange sie gespeichert werden sollen. Außerdem ist der Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung jederzeit widerrufen kann.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung des Telekommunikationsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">§ 96 TKG Verkehrsdaten</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den §§ 97, 99 bis 101, 110a und 110b genannten Zwecke erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 97 TKG Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 TKG Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>(1) Diensteanbieter dürfen die in § 96 Abs. 1 aufgeführten Verkehrsdaten verwenden, soweit die Daten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit ihren Teilnehmern benötigt werden. Erbringt ein Diensteanbieter seine Dienste über ein öffentliches Telefonnetz eines fremden Betreibers, darf der Betreiber des öffentlichen Telefonnetzes dem Diensteanbieter die für die Erbringung von dessen Diensten erhobenen Verkehrsdaten übermitteln. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er dem Dritten die in Absatz 2 genannten Daten übermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten Rechnung erforderlich ist. Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 und des Datenschutzes nach den §§ 93 und 95 bis 97, 99 und 100 zu verpflichten. § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Der Diensteanbieter darf zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit derselben folgende personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erheben und verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1,2. die Anschrift des Teilnehmers oder Rechnungsempfängers, die Art des Anschlusses, die Zahl der im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Entgeltabrechnung insgesamt aufgetretenen Entgelteinheiten, die übermittelten Datenmengen, das insgesamt zu entrichtende Entgelt,3. sonstige für die Entgeltabrechnung erhebliche Umstände wie Vorschusszahlungen, Zahlungen mit Buchungsdatum, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlussperren, eingereichte und bearbeitete Reklamationen, beantragte und genehmigte Stundungen, Ratenzahlungen und Sicherheitsleistungen.	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Der Diensteanbieter hat nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. <i>Nicht erforderliche Daten</i> sind unverzüglich zu löschen. <i>Die Verkehrsdaten</i> dürfen – vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 – höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden: Hat der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 3 Einwendungen erhoben, dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.</p>	<p>(3) Der Diensteanbieter hat nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Daten, die nicht der Speicherungsfrist nach § 110a Abs. 1 unterfallen, sind unverzüglich zu löschen; für die Abrechnung benötigte Daten dürfen jedoch für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 2 Halbsatz 2 Einwendungen erhoben, dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.</p>
<p>(4) <i>Nach Wahl des Teilnehmers hat der rechnungsstellende Diensteanbieter die Zielnummer</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern zu speichern oder</i>2. <i>mit Versendung der Rechnung an den Teilnehmer vollständig zu löschen.</i> <p><i>Der Teilnehmer ist auf sein Wahlrecht hinzuweisen; macht er von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, ist die Zielnummer ungekürzt zu speichern. Soweit ein Teilnehmer zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte</i></p>	<p>(4) entfällt</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p><i>für bei seinem Anschluss ankommende Verbindungen verpflichtet ist, dürfen ihm die Rufnummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgegangen sind, nur gekürzt übermittelt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensteanbieter, die ihre Dienste nur den Teilnehmern geschlossener Benutzergruppen anbieten.</i></p> <p>(5) Soweit es für die Abrechnung des Diensteanbieters mit anderen Diensteanbietern oder mit deren Teilnehmern sowie anderer Diensteanbieter mit ihren Teilnehmern erforderlich ist, darf der Diensteanbieter Verkehrsdaten verwenden.</p> <p>(6) Zieht der Diensteanbieter mit der Rechnung Entgelte für Leistungen eines Dritten ein, die dieser im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erbracht hat, so darf er dem Dritten Bestands- und Verkehrsdaten übermitteln, soweit diese im Einzelfall für die Durchsetzung der Forderungen des Dritten gegenüber seinem Teilnehmer erforderlich sind.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 99 TKG Einzelverbindungs nachweis</p> <p>(1) Dem Teilnehmer sind die nach § 97 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 bis zur Versendung der Rechnung gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltspflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform einen Einzelverbindungs nachweis verlangt hat. Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt. Dem Teilnehmer dürfen darüber hinaus die nach § 97 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 nach dem Versand der Rechnung gespeicherten Daten mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit ein Teilnehmer zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungs nachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgehen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Satz 6 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.</p> <p>(2) Der Einzelverbindungs nachweis nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen erkennen lassen, die grundsätzlich anonym</p>	<p style="text-align: center;">§ 99 TKG Einzelverbindungs nachweis</p> <p>(1) Dem Teilnehmer sind die gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltspflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform einen Einzelverbindungs nachweis verlangt hat. Dabei kann der Teilnehmer entscheiden, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden; trifft er keine Entscheidung, sind die Rufnummern ungekürzt mitzuteilen. Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt. Dem Teilnehmer dürfen darüber hinaus die gespeicherten Daten mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit ein Teilnehmer zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für Verbindungen verpflichtet ist, die bei seinem Anschluss ankommen, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungs nachweis die Nummern der Anschlüsse, von denen die Anrufe ausgehen, nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Satz 7 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.</p> <p>(2) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Dies gilt nur, soweit die Regulierungsbehörde die angerufenen Anschlüsse in eine Liste aufgenommen hat. Der Beratung im Sinne des Satzes 1 dienen neben den in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4a des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen insbesondere die Telefonseelsorge und die Gesundheitsberatung. Die Regulierungsbehörde nimmt die Inhaber der Anschlüsse auf Antrag in die Liste auf, wenn sie ihre Aufgabenbestimmung nach Satz 1 durch Bescheinigung einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nachgewiesen haben. Die Liste wird zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgestellt. Der Diensteanbieter hat die Liste quartalsweise abzufragen und Änderungen unverzüglich in seinen Abrechnungsverfahren anzuwenden. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.</p> <p>(3) Bei Verwendung einer Kundenkarte muss auch auf der Karte ein deutlicher Hinweis auf die mögliche Mitteilung der gespeicherten Verkehrsdaten ersichtlich sein. Sofern ein solcher Hinweis auf der Karte aus technischen Gründen nicht möglich oder für den Kartenermittenten unzumutbar ist, muss der Teilnehmer eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 abgegeben haben.</p>	<p>(3) Bei Verwendung einer Kundenkarte muss auch auf der Karte ein deutlicher Hinweis auf die mögliche Mitteilung der gespeicherten Verkehrsdaten ersichtlich sein. Sofern ein solcher Hinweis auf der Karte aus technischen Gründen nicht möglich oder für den Kartenermittenten unzumutbar ist, muss der Teilnehmer eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 3 oder Satz 4 abgegeben haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 110 TKG Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen</p> <p>(1) bis (7) ...</p> <p><i>(8) Die nach den §§ 100a und 100b der Strafprozessordnung verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben eine Jahresstatistik über nach diesen Vorschriften durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Regulierungsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Statistik im Einzelnen kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Betreiber dürfen die Statistik Dritten nicht zur Kenntnis geben. Die Regulierungsbehörde fasst die von den Unternehmen gelieferten Angaben zusammen und veröffentlicht das Ergebnis jährlich in ihrem Amtsblatt.</i></p> <p>(9) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 TKG Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen</p> <p>(1) bis (7) unverändert</p> <p>(8) entfällt</p> <p>(9) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">(keine Regelung)</p>	<p style="text-align: center;">§ 110a TKG Speicherungspflichten für Verkehrsdaten</p> <p>(1) Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder daran mitwirkt, ist verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten für die Zwecke der Strafverfolgung nach Maßgabe der folgenden Absätze sechs Monate im Inland zu speichern. Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder daran mitwirkt, ohne hierfür eine Telekommunikationsanlage zu betreiben, hat sicherzustellen, dass die Daten gespeichert werden, und dies der Bundesnetzagentur gegenüber nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Anbieter von Telefondiensten einschließlich</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
	<p>Mobilfunk- und Internet-Telefondiensten speichern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses sowie die Rufnummern, an die der Anruf im Falle von Um- oder Weiterschaltungen geleitet wird,2. den Beginn und das Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone,3. in Fällen, in denen im Rahmen des Telefondienstes unterschiedliche Übermittlungsdienste genutzt werden können, Angaben zu dem jeweils genutzten Dienst,4. im Fall mobiler Telefondienste ferner:<ol style="list-style-type: none">a) die Kennung der Mobilfunkkarte des anrufenden und des angerufenen Anschlusses,b) die Kennung des anrufenden und des angerufenen Endgerätes,c) die Bezeichnung der durch den anrufenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzten Funkzellen,d) im Falle im Voraus bezahlter Dienste auch die erste Aktivierung des Dienstes nach Datum, Uhrzeit und Bezeichnung der Funkzelle,5. im Falle von Internet-Telefondiensten auch die Internetprotokoll-Adresse des anrufenden und des angerufenen Anschlusses. <p>(3) Die Anbieter von Diensten der elektronischen Post (E-Mail) speichern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die E-Mail-Adresse und die Benutzerkennung des Absenders sowie die E-Mail-Adresse des Empfängers der übermittelten Nachricht,2. die Internetprotokoll-Adresse des Absenders der übermittelten Nachricht,3. den Beginn und das Ende der Nutzung des Dienstes unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone. <p>(4) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten speichern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse,2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über die die Internetnutzung erfolgt,3. den Beginn und das Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone. <p>(5) Soweit Anbieter von Telefondiensten die in dieser Vorschrift genannten Verkehrsdaten für die in § 96 Abs. 2 genannten Zwecke auch dann speichern oder protokollieren, wenn der Anruf unbeantwortet bleibt oder wegen eines Eingriffs des Netzwerkmanagements erfolglos ist, sind die Verkehrsdaten auch nach Maßgabe dieser Vorschrift zu speichern.</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
	<p>(6) Wer ein Mobilfunknetz für die Öffentlichkeit betreibt, ist verpflichtet, zu den nach Maßgabe dieser Vorschrift gespeicherten Bezeichnungen der Funkzellen auch Daten vorzuhalten, aus denen sich die geografische Lage der jeweiligen Funkzelle sowie die Hauptstrahlrichtung der Funkantennen ergibt.</p> <p>(7) Daten, die Aufschluss über den Inhalt der Kommunikation geben, dürfen auf Grund der Absätze 1 bis 6 nicht gespeichert werden.</p> <p>(8) Die Speicherung der Daten nach den Absätzen 1 bis 6 hat so zu erfolgen, dass Auskunftersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können.</p>
(keine Regelung)	<p style="text-align: center;">§ 110b TKG Verwendung der nach § 110a gespeicherten Daten</p> <p>(1) Für die Verfolgung von Straftaten hat der nach § 110a Verpflichtete die gespeicherten Daten den zuständigen Stellen auf deren Anordnung unverzüglich zu übermitteln. § 113 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. An andere Stellen dürfen die allein aufgrund der Speicherungsverpflichtung nach § 110a gespeicherten Daten nicht übermittelt werden. Im Übrigen darf der nach § 110a Verpflichtete die allein aufgrund der Speicherungsverpflichtung nach § 110a gespeicherten Daten nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwenden.</p> <p>(2) Der nach § 110a Verpflichtete hat die gespeicherten Daten innerhalb eines Monats nach Ablauf der in § 110a Abs. 1 genannten Frist zu löschen.</p> <p>(3) Der nach § 110a Verpflichtete hat betreffend die Qualität und den Schutz der gespeicherten Verkehrsdaten die im Bereich der Telekommunikation erforderliche Sorgfalt zu beachten. Er hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu den gespeicherten Daten ausschließlich hierzu besonders ermächtigten Personen möglich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 111</p> <p>Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden</p> <p>(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113 die Rufnummern, den Namen und die Anschrift des Rufnummerninhabers, das Datum des Vertragsbeginns, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum, sowie bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind; das Datum des Vertragsendes ist bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Satz 1 gilt auch, soweit die Daten nicht in Teilnehmerverzeichnisse (§ 104) eingetragen werden. Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 eine Änderung be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 111</p> <p>Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden</p> <p>(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112 und 113</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rufnummern, 2. den Namen und die Anschrift des Rufnummerninhabers, 3. bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum, 4. bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses, 5. in Fällen, in denen dem Kunden neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>kannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen; in diesem Zusammenhang hat er bisher noch nicht erfasste Daten nach Satz 1 nachträglich zu erheben und zu speichern, sofern ihm eine Erhebung der Daten ohne besonderen Aufwand möglich ist. <i>Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt.</i> Für das Auskunftsverfahren nach § 113 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt.</p> <p>(2) Bedient sich der Diensteanbieter nach Absatz 1 Satz 1 eines Vertriebspartners, hat der Vertriebspartner die Daten nach Absatz 1 Satz 1 zu erheben und diese sowie die nach § 95 erhobenen Daten unverzüglich dem Diensteanbieter zu übermitteln; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für Daten über Änderungen, soweit sie dem Vertriebspartner im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zur Kenntnis gelangen.</p> <p>(3) Für Vertragsverhältnisse, die am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits bestehen, müssen Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 nicht nachträglich erhoben werden.</p>	<p>6. das Datum des Vertragsbeginns vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind; das Datum des Vertragsendes ist bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Satz 1 gilt auch, soweit die Daten nicht in Teilnehmerverzeichnisse (§ 104) eingetragen werden. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der geschäftsmäßig einen öffentlich zugänglichen Dienst der elektronischen Post erbringt, wobei an die Stelle der Rufnummer die Kennung des elektronischen Postfachs tritt. Wird dem Verpflichteten nach Satz 1 oder Satz 3 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen; in diesem Zusammenhang hat er bisher noch nicht erfasste Daten nach Satz 1 oder Satz 3 nachträglich zu erheben und zu speichern, sofern ihm eine Erhebung der Daten ohne besonderen Aufwand möglich ist. Für das Auskunftsverfahren nach § 113 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt.</p> <p>(2) Bedient sich der Diensteanbieter nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 eines Vertriebspartners, hat der Vertriebspartner die Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erheben und diese sowie die nach § 95 erhobenen Daten unverzüglich dem Diensteanbieter zu übermitteln; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für Daten über Änderungen, soweit sie dem Vertriebspartner im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zur Kenntnis gelangen.</p> <p>(3) Für Vertragsverhältnisse, die am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits bestehen, müssen Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 nicht nachträglich erhoben werden.</p> <p>(4) Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind die Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen.</p> <p>(5) Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren</p> <p>(1) Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, hat die nach § 111 Abs. 1 Satz 1 <i>und 3</i> und Abs. 2 erhobenen Daten unverzüglich in Kundendateien zu speichern, in die auch Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten vergeben werden, sowie bei portierten Rufnummern die aktuelle Portierungskennung aufzunehmen sind. Für die Berichtigung der Kundendateien gilt § 111 Abs. 1 Satz 3 <i>und 4</i> entsprechend. In Fällen portierter Rufnummern sind die Rufnummer und die zugehörige Portierungskennung erst nach Ablauf des Jahres zu löschen, das dem Zeitpunkt folgt, zu dem die Rufnummer wieder an den Netzbetreiber zurückgegeben wurde, dem sie ursprünglich zugeteilt worden war. Der Verpflichtete hat zu gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Regulierungsbehörde für Auskunftersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen jederzeit Daten aus den Kundendateien automatisiert im Inland abrufen kann, 2. der Abruf von Daten unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer <i>ähnlichen</i> 	<p style="text-align: center;">§ 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren</p> <p>(1) Wer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, hat die nach § 111 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2 erhobenen Daten unverzüglich in Kundendateien zu speichern, in die auch Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten vergeben werden, sowie bei portierten Rufnummern die aktuelle Portierungskennung aufzunehmen sind. Für die Berichtigung der Kundendateien gilt § 111 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 entsprechend. In Fällen portierter Rufnummern sind die Rufnummer und die zugehörige Portierungskennung erst nach Ablauf des Jahres zu löschen, das dem Zeitpunkt folgt, zu dem die Rufnummer wieder an den Netzbetreiber zurückgegeben wurde, dem sie ursprünglich zugeteilt worden war. Der Verpflichtete hat zu gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Regulierungsbehörde für Auskunftersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen jederzeit Daten aus den Kundendateien automatisiert im Inland abrufen kann, 2. der Abruf von Daten unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer Ähnlichen-

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p><i>Funktion</i> erfolgen kann.</p> <p>Die ersuchende Stelle hat unverzüglich zu prüfen, inwieweit sie die Daten, die als Antwort geliefert werden, benötigt und nicht benötigte Daten unverzüglich zu löschen. Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können.</p> <p>(2) bis (5) ...</p>	<p>funktion erfolgen kann.</p> <p>Die ersuchende Stelle hat unverzüglich zu prüfen, inwieweit sie die Daten, die als Antwort geliefert werden, benötigt und nicht benötigte Daten unverzüglich zu löschen. Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können.</p> <p>(2) bis (5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 115 TKG Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Regulierungsbehörde kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder wie folgt festsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 500.000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 108 Abs. 1, § 110 Abs. 1, 5 oder 6, einer Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 2, einer Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 2, einer Rechtsverordnung nach § 112 Abs. 3 Satz 1, der Technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 3, der Technischen Richtlinie nach § 110 Abs. 3 oder der Technischen Richtlinie nach § 112 Abs. 3 Satz 3, 2. bis zu 100.000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach den §§ 109, 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Abs. 1 und 3. bis zu 20.000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 oder § 113 Abs. 1 und 2 Satz 1. <p>Bei wiederholten Verstößen gegen § 111 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2, § 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 113 Abs. 1 und 2 Satz 1 kann die Tätigkeit des Verpflichteten durch Anordnung der Regulierungsbehörde dahin gehend eingeschränkt werden, dass der Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf.</p> <p>(3) bis (5) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 115 TKG Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen</p> <p>(1) ... unverändert</p> <p>(2) Die Regulierungsbehörde kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Zwangsgelder wie folgt festsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 500.000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 108 Abs. 1, § 110 Abs. 1, 5 oder Abs. 6, §§ 110a, 110b Abs. 2 und 3, einer Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 2, einer Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 2, einer Rechtsverordnung nach § 112 Abs. 3 Satz 1, der Technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 3, der Technischen Richtlinie nach § 110 Abs. 3 oder der Technischen Richtlinie nach § 112 Abs. 3 Satz 3, 2. bis zu 100.000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach den §§ 109, 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Abs. 1 und 3. bis zu 20.000 Euro zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 111 Abs. 1, 2 und 4 oder § 113 Abs. 1 und 2 Satz 1. <p>Bei wiederholten Verstößen gegen § 111 Abs. 1, 2 oder Abs. 4, § 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 113 Abs. 1 und 2 Satz 1 kann die Tätigkeit des Verpflichteten durch Anordnung der Regulierungsbehörde dahin gehend eingeschränkt werden, dass der Kundenstamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf.</p> <p>(3) bis (5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 149 TKG Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. bis 28. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 149 TKG Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. bis 28. unverändert</p> <p>28a. entgegen § 110a Abs. 1 bis 5 Daten nicht oder nicht richtig speichert,</p> <p>28b. entgegen § 110a Abs. 6 keine oder unzutreffende Daten über die geografischen Lagen von Funkzellen und deren jeweilige Bezeichnungen vorhält,</p> <p>28c. entgegen § 110a Abs. 7 Daten speichert, die Aufschluss über den Inhalt der Telekommunikation</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>29. entgegen § 111 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 111 Abs. 1 Satz 3 oder 4, Daten nicht oder nicht rechtzeitig erhebt, <i>nicht</i> oder nicht rechtzeitig speichert, nicht oder nicht rechtzeitig berichtet <i>oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht</i>,</p> <p>30. entgegen § 111 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Daten nicht oder nicht rechtzeitig erhebt oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p> <p>31. und 35.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6, 10, 22, 27 und 31 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 16 bis 18, 26, 29 und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 12, 13, 15, 19, 21 und 30 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5, 7, 8, 9, 11, 20, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.</p>	<p>geben,</p> <p>28d. entgegen § 110a Abs. 8 Daten nicht so speichert, dass Auskunftersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können,</p> <p>28e. entgegen § 110b Abs. 1 die Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich oder an eine nicht berechnigte Stelle übermittelt oder über die Übermittlung nicht Stillschweigen bewahrt,</p> <p>28f. entgegen § 110b Abs. 2 gespeicherte Daten nicht fristgerecht löscht,</p> <p>28g. entgegen § 110b Abs. 3 die gespeicherten Verkehrsdaten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt oder nicht sicherstellt, dass der Zugriff auf die gespeicherten Daten ausschließlich dazu besonders ermächtigtem Personal möglich ist,</p> <p>29. entgegen § 111 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 111 Abs. 1 Satz 4 Daten nicht oder nicht rechtzeitig erhebt, nicht oder nicht rechtzeitig speichert oder nicht oder nicht rechtzeitig berichtet,</p> <p>30. entgegen § 111 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Daten nicht oder nicht rechtzeitig erhebt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p> <p>30a. entgegen § 111 Abs. 4 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,</p> <p>31. und 35. unverändert</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6, 10, 22, 27, 28a bis 28g und 31 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 16 bis 18, 26, 29, 30a und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 12, 13, 15, 19, 21 und 30 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5, 7, 8, 9, 11, 20, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 150 TKG Übergangsvorschriften</p> <p>(1) bis (11) ...</p> <p>(12) bis (14) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 150 TKG Übergangsvorschriften</p> <p>(1) bis (11) unverändert</p> <p>(11a) Die Anbieter von Internet-Zugangsdiensten, Diensten der elektronischen Post und Internet-Telefondiensten haben die sie treffenden Anforderungen aus § 110a spätestens ab dem 15. März 2009 zu erfüllen.</p> <p>(12) bis (14) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">Artikel 10-Gesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 17 G10 2001 Mitteilungsverbote</p> <p>(1) Wird die Telekommunikation nach diesem Gesetz oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung überwacht, darf diese Tatsache von Personen, die <i>geschäftsmäßig</i> Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.</p> <p>(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 angeordnet, darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.</p> <p>(3) Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Abs. 1, darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Artikel 10-Gesetzes</p> <p style="text-align: center;">§ 17 G10 2001 Mitteilungsverbote</p> <p>(1) Wird die Telekommunikation nach diesem Gesetz oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung überwacht, darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">VereinsG</p> <p style="text-align: center;">§ 10 VereinsG Vermögensbeschlagnahme</p> <p>(1) Die Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Rechtsgeschäfte, die gegen das Veräußerungsverbot verstoßen, sind nichtig, es sei denn, daß der andere Teil weder wußte noch wissen mußte, daß der Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, der Beschlagnahme unterliegt. Die Beschlagnahme erfaßt auch die Gegenstände, die der Verein einem Dritten zu treuen Händen übertragen hat oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. In den Fällen des Satzes 3 sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Auf Grund der Beschlagnahme können Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. Soweit es der Zweck der Sicherstellung erfordert, dürfen auch Räume betreten sowie verschlossene Türen und Behältnisse geöffnet werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist ohne vorherige Androhung oder Fristsetzung zulässig, wenn sonst die Sicherstellung gefährdet wäre. Werden von der Beschlagnahme Gegenstände im Sinne des § 99 der Strafprozeßordnung erfaßt, gelten für die Sicherstellung die §§ 99, 100 und 101 der Strafprozeßordnung entsprechend. Maßnahmen nach Satz 4 und die Durchsuchung von Wohnungen ordnet nur das Verwaltungsgericht an, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. Anordnungen nach Satz 5 trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.</p> <p>(3) Die Verbotsbehörde kann für das beschlagnahmte Vermögen Verwalter bestellen und abberufen. Die Verwalter unterliegen den Weisungen der Verbotsbehörde.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Auskunft über den Bestand und Verbleib des Vereinsvermögens zu geben. Auf Verlangen der Verbotsbehörde haben sie ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen und zu beeiden. Der Eid ist mit dem in § 260 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Inhalt auf Ersuchen der Verbotsbehörde vor dem für den Wohnsitz des Eidespflichtigen zuständigen Amtsgericht zu leisten.</p> <p>(5) Die Aufhebung der Beschlagnahme sowie der Aufschub und die Wiederherstellung ihrer Vollziehbarkeit haben keine rückwirkende Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung des Vereinsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">§ 10 VereinsG Vermögensbeschlagnahme</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Auf Grund der Beschlagnahme können Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. Soweit es der Zweck der Sicherstellung erfordert, dürfen auch Räume betreten sowie verschlossene Türen und Behältnisse geöffnet werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist ohne vorherige Androhung oder Fristsetzung zulässig, wenn sonst die Sicherstellung gefährdet wäre. Werden von der Beschlagnahme Gegenstände im Sinne des § 99 der Strafprozessordnung erfaßt, gelten für die Sicherstellung die §§ 99, 100 und 101 Abs. 3 bis 10 der Strafprozessordnung entsprechend. Maßnahmen nach Satz 4 und die Durchsuchung von Wohnungen ordnet nur das Verwaltungsgericht an, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. Anordnungen nach Satz 5 trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">BKAG</p> <p style="text-align: center;">§ 16 BKAG 1997 Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung</p> <p>(1) Werden vom Bundeskriminalamt beauftragte Personen im Rahmen der Befugnisse des Bundeskriminalamtes aus Gründen der Strafverfolgung tätig, dürfen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist, ohne Wissen der Betroffenen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der vom Bundeskriminalamt beauftragten Person das innerhalb oder außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet und Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden.</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch den Leiter einer Abteilung des Bundeskriminalamtes oder dessen Vertreter angeordnet werden.</p> <p>(3) Personenbezogene Informationen, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes) verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Informationen für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach § 161 Abs. 2 der Strafprozessordnung.</p> <p>(4) Nach Abschluß der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 3 genannten Zwecke noch benötigt.</p> <p>(5) Von den getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung einer vom Bundeskriminalamt beauftragten Person geschehen kann.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung des BKA-Gesetzes</p> <p style="text-align: center;">§ 16 BKAG 1997 Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Personenbezogene Informationen, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes) verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Informationen für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">Gerichtsverfassungsgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 120 GVG Zuständigkeit in Strafsachen in 1. Instanz</p> <p>(1) In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Friedensverrat in den Fällen des § 80 des Strafgesetzbuches,2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches) sowie bei Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes,4. bei einem Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten (§ 102 des Strafgesetzbuches),5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches,7. bei Nichtanzeige von Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches; wenn die Nichtanzeige eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört und8. bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch. <p>(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck oder Tätigkeit die Begehung von Straftaten dieser Art zum Gegenstand hat, und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches), Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuches), schwerer und besonders schwerer Brandstiftung (§§ 306a und 306b des Strafgesetzbuches), Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c des Strafgesetzbuches), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie in den Fällen des § 307 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, Mißbrauch ionisierender Strahlen in den Fällen des § 309 Abs. 2 und 4 des Strafgesetzbuches, Herbeiführen einer Überschwemmung in den Fällen des § 313 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches, gemeingefährlicher Vergiftung in den Fällen des § 314 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr in den	<p style="text-align: center;">Artikel 6 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">§ 120 GVG Zuständigkeit in Strafsachen in 1. Instanz</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>Fällen des § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist,</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oderc) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts oder seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten zu beeinträchtigen, <p>und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.</p> <p>Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummern 2 und 3 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.</p> <p>(3) In den Sachen, in denen diese Oberlandesgerichte nach Absatz 1 oder 2 zuständig sind, treffen sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen. Sie entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte (§ 169 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung) in den in § 304 Abs. 5 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen.</p> <p>(4) Diese Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a zuständigen Gerichts. Für Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100d Abs. 1 Satz 6 und § 100d Abs. 9 Satz 4 der Strafprozessordnung ist ein nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasster Senat zuständig.</p> <p>(5) Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen Vorschriften. Die beteiligten Länder können durch Vereinbarung die den Oberlandesgerichten in den Absätzen 1 bis 4 zugewiesenen Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen.</p> <p>(6) Soweit nach § 142 a für die Verfolgung der Strafsachen die Zuständigkeit des Bundes begründet ist, üben diese Oberlandesgerichte Gerichtsbarkeit nach Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes aus.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) Diese Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a zuständigen Gerichts. Für Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100d Abs. 1 Satz 6 der Strafprozessordnung ist ein nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasster Senat zuständig.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
	<p style="text-align: center;">Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Abweichungsfeste Regelungen der Strafprozessordnung (Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes)</p> <p>Von den Verfahrensregelungen in § 100b Abs. 5 und 6, § 100g Abs. 4 und § 100e der Strafprozessordnung darf durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Übergangsregelungen zum Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umset- zung der Richtlinie 2006/24/EG</p> <p>(1) Die Regelungen zu statistischen Erhebungen in § 100b Abs. 5 und 6 sowie in § 100g Abs. 4 der Strafprozessordnung sind erstmalig für das Berichtsjahr 2008 anzuwenden.</p> <p>(2) § 110 Abs. 8 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 1 Nr. 8, § 25 und die Anlage zu § 25 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung sind letztmals für das Berichtsjahr 2007 anzuwenden.</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">ISTGHG</p> <p style="text-align: center;">§ 59 ISTGHG Telekommunikationsüberwachung und sonstige Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen (Zu Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe I des Römischen Statuts)</p> <p>(1) Die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation (§ 100a der Strafprozessordnung) und die Übermittlung der durch die Überwachung erlangten Erkenntnisse sind nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Entscheidung eines Richters des Gerichtshofes vorgelegt wird, die die Telekommunikationsüberwachung anordnet,2. die weiteren Voraussetzungen der Strafprozessordnung für die Anordnung der Maßnahme mit der Maßgabe vorliegen, dass an die Stelle der in § 100a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten die in Artikel 5 des Römischen Statuts genannten Straftaten treten, und3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Benachrichtigung der von der Maßnahme betroffenen Person (§ 101 Abs. 1 der Strafprozessordnung), über die Verwendung der erlangten Informationen in anderen Strafverfahren vor dem Gerichtshof (§ 100b Abs. 5 der Strafprozessordnung) und über die Vernichtung (§ 100b Abs. 6 der Strafprozessordnung) beachtet werden. <p>(2) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden die in § 100c Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen angeordnet. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8 Änderung des ISTGHG</p> <p style="text-align: center;">§ 59 ISTGHG Telekommunikationsüberwachung und sonstige Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen (Zu Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe I des Römischen Statuts)</p> <p>(1) Die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation (§ 100a der Strafprozessordnung) und die Übermittlung der durch die Überwachung erlangten Erkenntnisse sind nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Entscheidung eines Richters des Gerichtshofes vorgelegt wird, die die Telekommunikationsüberwachung anordnet,2. die weiteren Voraussetzungen der Strafprozessordnung für die Anordnung der Maßnahme mit der Maßgabe vorliegen, dass an die Stelle der in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten die in Artikel 5 des Römischen Statuts genannten Straftaten treten, und3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Benachrichtigung der von der Maßnahme betroffenen Person (§ 101 Abs. 4 bis 7 der Strafprozessordnung), über die Übermittlung der erlangten personenbezogenen Daten zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren vor dem Gerichtshof (§ 477 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung) und über die Vernichtung (§ 101 Abs. 10 der Strafprozessordnung) beachtet werden. <p>(2) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p data-bbox="384 304 659 331" style="text-align: center;">Wertpapierhandelsgesetz</p> <p data-bbox="331 385 710 439" style="text-align: center;">§ 16b WpHG Aufbewahrung von Verbindungsdaten</p> <p data-bbox="220 465 815 965">(1) Die Bundesanstalt kann von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von einem Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und von einem Emittenten von Insiderpapieren sowie mit diesem verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder Freiverkehr einbezogen sind, für einen bestimmten Personenkreis schriftlich die Aufbewahrung von bereits existierenden Verbindungsdaten über den Fernmeldeverkehr verlangen, sofern bezüglich dieser Personen des konkreten Unternehmens Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 14 oder § 20a bestehen. Das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Betroffenen sind <i>gemäß § 101</i> der Strafprozessordnung zu benachrichtigen. Die Bundesanstalt kann auf der Grundlage von Satz 1 nicht die Aufbewahrung von erst zukünftig zu erhebenden Verbindungsdaten verlangen.</p> <p data-bbox="220 992 815 1279">(2) Die Frist zur Aufbewahrung der bereits existierenden Daten beträgt vom Tage des Zugangs der Aufforderung an höchstens sechs Monate. Ist die Aufbewahrung der Verbindungsdaten über den Fernmeldeverkehr zur Prüfung des Verdachts eines Verstoßes gegen ein Verbot nach § 14 oder § 20a nicht mehr erforderlich, hat die Bundesanstalt den Aufbewahrungspflichtigen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die dazu vorhandenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Pflicht zur unverzüglichen Vernichtung der vorhandenen Daten gilt auch für den Aufbewahrungspflichtigen.</p>	<p data-bbox="898 282 1361 331" style="text-align: center;">Artikel 9 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes</p> <p data-bbox="938 362 1321 416" style="text-align: center;">§ 16b WpHG Aufbewahrung von Verbindungsdaten</p> <p data-bbox="826 443 1428 965">(1) Die Bundesanstalt kann von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von einem Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und von einem Emittenten von Insiderpapieren sowie mit diesem verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder Freiverkehr einbezogen sind, für einen bestimmten Personenkreis schriftlich die Aufbewahrung von bereits existierenden Verbindungsdaten über den Fernmeldeverkehr verlangen, sofern bezüglich dieser Personen des konkreten Unternehmens Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 14 oder § 20a bestehen. Das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Betroffenen sind entsprechend § 101 Abs. 4 und 5 der Strafprozessordnung zu benachrichtigen. Die Bundesanstalt kann auf der Grundlage von Satz 1 nicht die Aufbewahrung von erst zukünftig zu erhebenden Verbindungsdaten verlangen.</p> <p data-bbox="826 992 1050 1019">(2) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">UZwBwG</p> <p style="text-align: center;">§ 7 UZwBwG Durchsuchung und Beschlagnahme bei Personenüberprüfung</p> <p>(1) Wer nach § 4 der Personenüberprüfung unterliegt, kann bei Gefahr im Verzug durchsucht werden, wenn gegen ihn der Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr besteht und zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Die von einer solchen Person mitgeführten Gegenstände können gleichfalls durchsucht werden.</p> <p>(2) Im Gewahrsam einer durchsuchten Person stehende Gegenstände können sichergestellt oder vorläufig beschlagnahmt werden, wenn sie durch eine vorsätzliche Straftat gegen die Bundeswehr hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat geeignet sind oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Die Vorschriften der §§ 96, 97 und 110 der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.</p> <p>(3) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu übergeben. Die Pflicht zur Weitergabe dieser Gegenstände entfällt, wenn sie der überprüften Person vor Ablauf der Frist zurückgegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn über diese Gegenstände der Bund oder die verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik zu verfügen haben. In diesem Fall ist der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Verzeichnis dieser Gegenstände zu übersenden.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 10 Änderung des UZwBwG § 7 UZwBwG Durchsuchung und Beschlagnahme bei Personenüberprüfung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Im Gewahrsam einer durchsuchten Person stehende Gegenstände können sichergestellt oder vorläufig beschlagnahmt werden, wenn sie durch eine vorsätzliche Straftat gegen die Bundeswehr hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat geeignet sind oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Die Vorschriften der §§ 96, 97 und 110 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung sind anzuwenden.</p> <p>(3) unverändert</p>

<p align="center">Geltendes Bundesrecht</p>	<p align="center">Stand: 8. November 2006</p>
<p align="center">Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (ZFdG)</p> <p align="center">§ 22 ZFdG Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel</p> <p>(1) Wird das Zollkriminalamt im Rahmen seiner Befugnisse zur Verfolgung von Straftaten tätig, dürfen die dabei von ihm beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist. Maßnahmen nach Satz 1 werden durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach § 161 Abs. 2 der Strafprozessordnung.</p> <p>(3) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufnahmen und Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 2 genannten Zwecke noch benötigt.</p> <p>(4) Über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Betroffenen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung der beauftragten Person geschehen kann. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob der Untersuchungszweck gefährdet ist.</p>	<p align="center">Artikel 11 Änderung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (ZFdG)</p> <p align="center">§ 22 ZFdG Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>
<p align="center">§ 32 ZFdG Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel</p> <p>(1) Werden die Zollfahndungsämter im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verfolgung von Straftaten tätig, dürfen die dabei von ihnen beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist. Maßnahmen nach Satz 1 werden durch den Behördenleiter oder seinen Vertreter angeordnet.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personen-</p>	<p align="center">§ 32 ZFdG Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personen-</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>bezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollfahndungsamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach § 161 Abs. 2 der Strafprozessordnung.</p> <p>(3) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufnahmen und Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 2 genannten Zwecke noch benötigt.</p> <p>(4) Über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Betroffenen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person geschehen kann. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob der Untersuchungszweck gefährdet ist.</p>	<p>bezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Zollfahndungsamt seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p style="text-align: center;">Telekommunikations-Überwachungsverordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Verordnung</p> <p>Diese Verordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die grundlegenden Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen, die für die Umsetzung der <ol style="list-style-type: none"> a) in den §§ 100a und 100b der Strafprozessordnung, b) in den §§ 3, 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes, c) in den §§ 23a bis 23c und 23e des Zollfahndungsdienstgesetzes sowie d) im Landesrecht vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation erforderlich sind, sowie organisatorische Eckpunkte für die Umsetzung derartiger Maßnahmen mittels dieser Einrichtungen, 2. den Rahmen für die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes, 3. das Verfahren für den Nachweis nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes, 4. die Ausgestaltung der Verpflichtungen zur Duldung der Aufstellung von technischen Einrichtungen für Maßnahmen der strategischen Kontrolle nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes sowie des Zugangs zu diesen Einrichtungen, 5. bei welchen Telekommunikationsanlagen dauerhaft oder vorübergehend keine technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation vorgehalten oder keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen, 6. welche Ausnahmen von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen die Bundesnetzagentur zulassen kann, 7. die Anforderungen an die Aufzeichnungsanschlüsse, an die die Aufzeichnungseinrichtungen der berechtigten Stellen angeschlossen werden, sowie 8. die Ausgestaltung der Statistik nach § 110 Abs. 8 des Telekommunikationsgesetzes. 	<p style="text-align: center;">Artikel 12 Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Verordnung</p> <p>Diese Verordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die grundlegenden Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen, die für die Umsetzung der <ol style="list-style-type: none"> a) in den §§ 100a und 100b der Strafprozessordnung, b) in den §§ 3, 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes, c) in den §§ 23a bis 23c und 23e des Zollfahndungsdienstgesetzes sowie d) im Landesrecht vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation erforderlich sind, sowie organisatorische Eckpunkte für die Umsetzung derartiger Maßnahmen mittels dieser Einrichtungen, 2. den Rahmen für die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes, 3. das Verfahren für den Nachweis nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes, 4. die Ausgestaltung der Verpflichtungen zur Duldung der Aufstellung von technischen Einrichtungen für Maßnahmen der strategischen Kontrolle nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes sowie des Zugangs zu diesen Einrichtungen, 5. bei welchen Telekommunikationsanlagen dauerhaft oder vorübergehend keine technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation vorgehalten oder keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen, 6. welche Ausnahmen von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen die Bundesnetzagentur zulassen kann sowie 7. die Anforderungen an die Aufzeichnungsanschlüsse, an die die Aufzeichnungseinrichtungen der berechtigten Stellen angeschlossen werden.
<p style="text-align: center;">§ 25 Statistik</p> <p><i>Die nach § 110 Abs. 8 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes zu erstellende Jahresstatistik ist nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung zu führen. Der Berichtszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Die Statistik ist der Bundesnetzagentur spätestens zum 14. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Abweichend davon können die von der Vorhalteverpflichtung ausgenommenen Betreiber der in § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Telekommunikationsanlagen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung der Jahresstatistik dadurch nachkommen, dass sie die erforderlichen Angaben bereits zum Abschluss der jeweiligen Überwachungsmaßnahme der Bundesnetzagentur übermitteln.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">wird aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">Anlage (zu § 25) TKÜV</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;">Anlage zu § 25</p> <p style="text-align: center;">wird aufgehoben</p>

Geltendes Bundesrecht	Stand: 8. November 2006
<p>Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> <i>Weitere Änderung der Strafprozessordnung</i></p> <p><i>Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Die §§ 100g und 100h werden aufgehoben.2. In § 101 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 100gh und 100h“ gestrichen. <p style="text-align: center;">Artikel 4 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt <i>vorbehaltlich des Satzes 2</i> am 1. Januar 2002 in Kraft. <i>Artikel 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 Weitere Änderung der Strafprozessordnung</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">(wird aufgehoben)</p> <p style="text-align: center;">Artikel 4 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 14 Zitiergebot</p> <p>Durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 15. September 2007 in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 12 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>(3) Artikel 13 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(4) § 13 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung tritt am 1. Januar 2010 außer Kraft.</p>